

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 217



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

59. Jahrgang

12. August 2016

Inhalt

## II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

### VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1368 der Kommission vom 11. August 2016 zur Erstellung einer Liste der an den Finanzmärkten verwendeten kritischen Referenzwerte gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>** ..... 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1369 der Kommission vom 11. August 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/388 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit) mit Ursprung in Indien** ..... 4
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1370 der Kommission vom 11. August 2016 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 7

### BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU) 2016/1371 der Kommission vom 10. August 2016 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Personal-, Notebook- und Tablet-Computer (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 5010) <sup>(1)</sup>** ..... 9
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1372 der Kommission vom 10. August 2016 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten hinsichtlich der Einträge für Lettland und Polen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 5319) <sup>(1)</sup>** ..... 38
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1373 der Kommission vom 11. August 2016 über die Annahme des Netzleistungsplans für den zweiten Bezugszeitraum des SES-Leistungssystems (2015-2019) <sup>(1)</sup>** ..... 51

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

## EMPFEHLUNGEN

- ★ **Empfehlung (EU) 2016/1374 der Kommission vom 27. Juli 2016 zur Rechtsstaatlichkeit in Polen** ..... 53

## GESCHÄFTS- UND VERFAHRENSORDNUNGEN

- ★ **Änderung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs** ..... 69
- ★ **Änderung der Verfahrensordnung des Gerichts** ..... 71
- ★ **Änderung der Verfahrensordnung des Gerichts** ..... 72
- ★ **Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts** ..... 73
- ★ **Änderungen der Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts** ..... 78

---

## Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/466 des Rates vom 31. März 2016 zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen (ABl. L 85 vom 1.4.2016)** ..... 81

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/1368 DER KOMMISSION**

vom 11. August 2016

**zur Erstellung einer Liste der an den Finanzmärkten verwendeten kritischen Referenzwerte gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Referenzwerte spielen bei der Bestimmung des Preises zahlreicher Finanzinstrumente und Finanzkontrakte und der Bewertung der Wertentwicklung vieler Investmentfonds eine wichtige Rolle. Die Bereitstellung der zur Ermittlung dieser Referenzwerte erforderlichen Daten und die Verwaltung der Referenzwerte sind in vielen Fällen manipulationsanfällig, und die daran beteiligten Personen sehen sich häufig vor Interessenkonflikte gestellt.
- (2) Damit Referenzwerte ihre wirtschaftliche Funktion erfüllen, müssen sie für den jeweiligen Markt oder die jeweiligen wirtschaftlichen Gegebenheiten repräsentativ sein. Sollte ein Referenzwert, wie ein Interbanken-Angebotssatz, für einen Markt, für den er herangezogen werden soll, nicht mehr repräsentativ sein, besteht die Gefahr, dass dies unter anderem die Marktintegrität, die Finanzierung privater Haushalte (Darlehen und Hypotheken) und die Unternehmen in der Union beeinträchtigt.
- (3) Weisen Finanzinstrumente, Finanzkontrakte und Investmentfonds, die sich auf einen speziellen Referenzwert beziehen, in der Summe einen hohen Wert auf, so steigt dadurch in der Regel auch das Risiko für die Nutzer, die Märkte und die Wirtschaft der Union. Die Verordnung (EU) 2016/1011 legt deshalb verschiedene Referenzwert-Kategorien fest und sieht zusätzliche Anforderungen vor, die die Integrität und Robustheit bestimmter, als kritisch angesehener Referenzwerte sicherstellen, wozu auch die Befugnis der zuständigen Behörden zählt, unter bestimmten Bedingungen Beiträge zu einem kritischen Referenzwert oder die Administration desselben in Auftrag zu geben.
- (4) Die zusätzlichen Pflichten und Befugnisse der für die Administratoren kritischer Referenzwerte zuständigen Behörden machen ein förmliches Verfahren zur Bestimmung dieser kritischen Werte erforderlich. Nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 ist ein Referenzwert dann als kritisch anzusehen, wenn er direkt oder indirekt in einer Kombination von Referenzwerten als Bezugsgrundlage für Finanzinstrumente oder Finanzkontrakte oder für die Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet wird, die einen Gesamtwert von mindestens 500 Mrd. EUR haben — berechnet auf der Grundlage der gesamten Bandbreite der Laufzeiten bzw. Fälligkeiten im Zusammenhang mit dem Referenzwert.

<sup>(1)</sup> ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1.

- (5) Der EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist der Zinssatz für unbesicherte Interbankenkredite im Euro-Währungsgebiet und einer der wichtigsten Referenzzinssätze weltweit. Schätzungen zufolge wird er bei Kontrakten im Gesamtwert von über 180 000 Mrd. EUR als Referenzsatz herangezogen. Wenngleich es sich bei diesen Kontrakten größtenteils um Zinsswaps handelt, wird er auch bei Retail-Hypothekarkrediten im Umfang von insgesamt über 1 000 Mrd. EUR als Referenzwert verwendet.
- (6) Damit geht der Wert der Finanzinstrumente und -kontrakte, bei denen dieser Referenzwert in der Union herangezogen wird, bei Weitem über die Schwelle von 500 Mrd. EUR hinaus.
- (7) Angesichts der zentralen Bedeutung, die der EURIBOR in der Union für Darlehen und Hypotheken besitzt, sollte diese Verordnung so rasch wie möglich in Kraft treten.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des Europäischen Wertpapierausschusses in Einklang —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der im Anhang aufgeführte Referenzwert ist als kritischer Referenzwert zu betrachten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 2016

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

## ANHANG

**LISTE DER KRITISCHEN REFERENZWERTE GEMÄSS ARTIKEL 20 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU)  
2016/1011**

Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR®), Administrator: European Money Markets Institute (EMMI), Brüssel, Belgien

---

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/1369 DER KOMMISSION****vom 11. August 2016****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/388 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit) mit Ursprung in Indien**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Antidumpinggrundverordnung“), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 20. Dezember 2014 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit) mit Ursprung in Indien in die Union ein. Am 11. März 2015 leitete die Kommission eine Antisubventionsuntersuchung betreffend die Einfuhren der gleichen Ware mit Ursprung in Indien in die Union ein.
- (2) Am 18. September 2015 erließ die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1559 <sup>(2)</sup> (im Folgenden „vorläufige Antidumpingverordnung“). Die Kommission führte keinen vorläufigen Ausgleichszoll auf die Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen mit Ursprung in Indien ein.
- (3) Am 17. März 2016 erließ die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2016/388 <sup>(3)</sup> (im Folgenden „endgültige Antidumpingverordnung“) sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2016/387 <sup>(4)</sup> (im Folgenden „endgültige Antisubventionsverordnung“).
- (4) Im Einklang mit der Antidumpinggrundverordnung und der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup> (im Folgenden „Antisubventionsgrundverordnung“) können Ausfuhrsubventionen und Dumpingspannen nicht kumuliert werden, da Ausfuhrsubventionen Dumping verursachen. Ausfuhrsubventionen senken die Ausfuhrpreise und erhöhen die Dumpingspannen. Daher berücksichtigte die Kommission die Tatsache, dass es sich bei drei der untersuchten Subventionsregelungen um Ausfuhrsubventionen handelte. Die Kommission senkte die endgültigen Antidumpingzölle in der Antidumpinguntersuchung um die Ausfuhrsubventionsbeträge, die in der parallelen Antisubventionsuntersuchung festgestellt wurden <sup>(6)</sup>.
- (5) Der endgültige Antidumpingzoll wurde in der endgültigen Antidumpingverordnung für Electrosteel Castings Ltd (im Folgenden „ECL“) auf 0 % und für Jindal Saw Ltd (im Folgenden „Jindal“) sowie alle übrigen Unternehmen auf 4,1 % festgesetzt <sup>(7)</sup>. Die im Rahmen derselben Verordnung ermittelten Dumpingspannen lagen für ECL bei 4,1 % und für Jindal sowie alle übrigen Unternehmen bei 19,0 % <sup>(8)</sup>. Daher war der eingeführte endgültige Antidumpingzoll niedriger als die endgültige Dumpingspanne, die für die beiden Unternehmen ermittelt wurde.
- (6) Artikel 2 der endgültigen Antidumpingverordnung sah vor, dass die Sicherheitsleistungen, die die Antidumpingzölle und die Ausgleichszölle insgesamt übersteigen, freigegeben würden. Die Kommission wurde jedoch von mehreren nationalen Zollbehörden darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung in ihrer derzeitigen Formulierung für Verwirrung sorgt, was die konkrete Umsetzung unter den speziellen Umständen des Falls anbelangt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/1559 der Kommission vom 18. September 2015 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit) mit Ursprung in Indien (ABl. L 244 vom 19.9.2015, S. 25).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2016/388 der Kommission vom 17. März 2016 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit) mit Ursprung in Indien (ABl. L 73 vom 18.3.2016, S. 53).

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2016/387 der Kommission vom 17. März 2016 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit) mit Ursprung in Indien (ABl. L 73 vom 18.3.2016, S. 1).

<sup>(5)</sup> Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55).

<sup>(6)</sup> Siehe Erwägungsgrund 160 der endgültigen Antidumpingverordnung.

<sup>(7)</sup> Siehe Artikel 1 Absatz 2 der endgültigen Antidumpingverordnung.

<sup>(8)</sup> Siehe Erwägungsgrund 160 der endgültigen Antidumpingverordnung.

- (7) Daher sollte Artikel 2 der endgültigen Antidumpingverordnung geändert werden, um klarzustellen, dass nur die Sicherheitsleistungen, die die Dumpingspanne übersteigen, freigegeben werden müssen, da keine vorläufigen Ausgleichszölle eingeführt wurden.
- (8) Sofern die Höhe der vorläufigen Zölle, die nach Artikel 2 der endgültigen Antidumpingverordnung endgültig vereinnahmt wurden, die Höhe der nach der vorliegenden Verordnung anfallenden Zölle übersteigt, sollte dieser Betrag erstattet oder erlassen werden.
- (9) In Bezug auf die betroffene Ware nahm die Kommission Rohre aus duktilem Gusseisen ohne Innen- und Außenbeschichtung (im Folgenden „blanke Rohre“) in der endgültigen Antidumpingverordnung und der endgültigen Antisubventionsverordnung von der betroffenen Ware aus <sup>(1)</sup>. Die Kommission erachtet es für angemessen, die Einfuhren von blanken Rohren in die Union zu überwachen. Daher werden gesonderte TARIC-Codes für blanke Rohre festgelegt.
- (10) Die interessierten Parteien wurden von dieser Änderung unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Es wurden keine Einwände gegen die Änderung erhoben.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) 2016/388 der Kommission wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

##### „Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1559 eingeführten vorläufigen Antidumpingzölle werden endgültig vereinnahmt, und zwar zu folgenden, den ermittelten endgültigen Dumpingspannen entsprechenden Sätzen:

Unternehmen	
Electrosteel Castings Ltd	4,1 %
Jindal Saw Limited	19 %
Alle übrigen Unternehmen	19 %“

2. Die folgenden Artikel 1a und 1b werden eingefügt:

##### „Artikel 1a

Rohre aus duktilem Gusseisen ohne Innen- und Außenbeschichtung („blanke Rohre“) werden unter den TARIC-Codes 7303 00 10 20 und 7303 00 90 20 eingereiht.

##### Artikel 1b

Die Zollbeträge, die nach Artikel 2 entrichtet oder in den Büchern erfasst wurden und die über den nach Artikel 1 zu entrichtenden Beträgen liegen, werden erstattet oder erlassen.

<sup>(1)</sup> Siehe Artikel 1 und Erwägungsgründe 13 bis 18 der endgültigen Antidumpingverordnung und Artikel 1 und Erwägungsgründe 24 bis 29 der endgültigen Antisubventionsverordnung.

Die Erstattung oder der Erlass ist bei den nationalen Zollbehörden nach Maßgabe der geltenden Zollvorschriften zu beantragen, und zwar innerhalb eines Zeitraums nach Artikel 236 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates (\*) und nach Artikel 121 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*\*).

(\*) Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).

(\*\*) Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).“

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt rückwirkend ab dem 19. März 2016 — mit Ausnahme der Festlegung der TARIC-Codes 7303 00 10 20 und 7303 00 90 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 2016

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/1370 DER KOMMISSION****vom 11. August 2016****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 2016

*Für die Kommission,*  
*im Namen des Präsidenten,*  
Jerzy PLEWA

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.<sup>(2)</sup> ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

## ANHANG

**Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

<i>(EUR/100 kg)</i>			
KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrwert	
0702 00 00	MA	131,8	
	ZZ	131,8	
0707 00 05	TR	116,3	
	ZZ	116,3	
0709 93 10	TR	134,4	
	ZZ	134,4	
0805 50 10	AR	182,4	
	CL	152,2	
	MA	115,2	
	TR	156,0	
	UY	153,5	
	ZA	150,3	
	ZZ	151,6	
	EG	223,0	
0806 10 10	MA	178,5	
	TR	158,2	
	ZZ	186,6	
	EG	223,0	
0808 10 80	AR	145,1	
	BR	102,1	
	CL	123,4	
	CN	90,3	
	NZ	135,1	
	PE	106,8	
	US	167,6	
	UY	92,2	
	ZA	96,7	
	ZZ	117,7	
	0808 30 90	AR	197,7
		CL	127,1
TR		147,9	
ZA		133,0	
ZZ		151,4	
0809 30 10, 0809 30 90	TR	135,1	
	ZZ	135,1	

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

# BESCHLÜSSE

## BESCHLUSS (EU) 2016/1371 DER KOMMISSION

vom 10. August 2016

### zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Personal-, Notebook- und Tablet-Computer

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 5010)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 8 Absatz 2,

nach Anhörung des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 kann das EU-Umweltzeichen für Produkte vergeben werden, die während ihrer gesamten Lebensdauer geringere Umweltauswirkungen haben.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 sieht vor, dass spezifische Kriterien für das EU-Umweltzeichen nach Produktgruppen festgelegt werden.
- (3) Um den Stand der Technik auf dem Markt dieser Produktgruppe besser widerzuspiegeln und die Innovation zu berücksichtigen, wird es als angemessen angesehen, den Umfang dieser Produktgruppe zu ändern und überarbeitete Umweltkriterien festzulegen.
- (4) In den Beschlüssen 2011/330/EU <sup>(2)</sup> und 2011/337/EU <sup>(3)</sup> der Kommission wurden Notebook-Computer und Personal-Computer (Tischcomputer) getrennt behandelt. Es ist angemessen, die in den Beschlüssen 2011/330/EU und 2011/337/EU festgelegten Kriterien zusammenzuführen, um den Verwaltungsaufwand für die zuständigen Stellen und die Antragsteller zu verringern. Die überarbeiteten Kriterien spiegeln darüber hinaus eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf neue Produkte wie Tablet- und tragbare All-in-One-Computer sowie neue Anforderungen an gefährliche Stoffe wider, die nach der Annahme der Beschlüsse 2011/330/EU und 2011/337/EU mit der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 eingeführt wurden.
- (5) Ziel der Kriterien ist insbesondere die Förderung der Produkte, von denen während ihres Lebenszyklus geringere Umweltauswirkungen ausgehen und die zur nachhaltigen Entwicklung beitragen, die energieeffizient, langlebig, reparierbar und erweiterbar sind sowie leicht zerlegt werden können, um zum Ende der Nutzungsdauer Teile für die Wiederverwertung auszubauen, und die nur in geringem Maße gefährliche Stoffe enthalten <sup>(4)</sup>. Produkte, die

<sup>(1)</sup> ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1.

<sup>(2)</sup> Beschluss 2011/330/EU der Kommission vom 6. Juni 2011 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Notebooks (ABl. L 148 vom 7.6.2011, S. 5).

<sup>(3)</sup> Beschluss 2011/337/EU der Kommission vom 9. Juni 2011 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Tischcomputer (ABl. L 151 vom 10.6.2011, S. 5).

<sup>(4)</sup> Stoffe mit Gefahreinstufungen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) („CLP-Verordnung“) festgelegt wurden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1) („REACH-Verordnung“) ermittelt wurden.

hinsichtlich dieser Aspekte eine verbesserte Leistung aufweisen, sollten durch das Umweltzeichen gefördert werden. Es ist deshalb angebracht, für die Produktgruppe „Personal-, Notebook- und Tablet-Computer“ Kriterien für das EU-Umweltzeichen festzulegen.

- (6) Ferner wird die soziale Dimension einer nachhaltigen Entwicklung gefördert, weil die Kriterien Anforderungen an die Arbeitsbedingungen in den Endmontageanlagen auf Grundlage der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, des Global Compact der Vereinten Nationen, der UN-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beinhalten.
- (7) Diese überarbeiteten Kriterien sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen sollten unter Berücksichtigung des Innovationszyklus für diese Produktgruppe für drei Jahre ab dem Datum des Erlasses dieses Beschlusses gelten.
- (8) Die Beschlüsse 2011/330/EU und 2011/337/EU sollten daher durch diesen Beschluss ersetzt werden.
- (9) Herstellern, für deren Produkte das Umweltzeichen für Personal- und Notebook-Computer auf der Grundlage der Kriterien der Beschlüsse 2011/330/EU und 2011/337/EU vergeben wurde, sollte ein ausreichender Übergangszeitraum für die Anpassung ihrer Produkte an die überarbeiteten Kriterien und Anforderungen eingeräumt werden.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Die Produktgruppe „Personal-, Notebook- und Tablet-Computer“ umfasst Desktop-Computer, integrierte Desktop-Computer, tragbare All-in-One-Computer, Notebook-Computer, 2-in-1-Notebook-Computer, Tablet-Computer, Thin-Clients, Workstations und Small-Scale-Server.
- (2) Spielkonsolen und digitale Bilderrahmen gelten für die Zwecke dieses Beschlusses nicht als Computer.

#### Artikel 2

Für die Zwecke dieses Beschlusses gelten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 617/2013 der Kommission <sup>(1)</sup> und gemäß dem in der Verordnung (EG) Nr. 106/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> genannten Abkommen zwischen den USA und der Union, in der Fassung 6.1 („Energy-Star 6.1“ <sup>(3)</sup>), die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Computer“ ist ein Gerät, das Logikoperationen ausführt und Daten verarbeitet und in der Regel eine Zentraleinheit (CPU) beinhaltet, die die Operationen ausführt, oder, falls keine CPU vorhanden ist, muss das Gerät als Client-Gateway zu einem Server fungieren, der als Computerverarbeitungseinheit dient. Computer können Eingabegeräte wie Tastatur, Maus oder Touchpad nutzen und Informationen auf Anzeigegeräten ausgeben, solche Geräte müssen jedoch nicht zum Lieferumfang eines Computers gehören.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 617/2013 der Kommission vom 26. Juni 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern (ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 13).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 106/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein Kennzeichnungsprogramm der Union für stromsparende Bürogeräte (ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 1).

<sup>(3)</sup> Beschluss (EU) 2015/1402 der Kommission vom 15. Juli 2015 zur Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union in Bezug auf einen Beschluss der nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über die Koordinierung von Kennzeichnungsprogrammen für stromsparende Bürogeräte eingesetzten Verwaltungsorgane über die Änderung der Spezifikationen für Computer in Anhang C des Abkommens (ABl. L 217 vom 18.8.2015, S. 9).

2. „Desktop-Computer“ ist ein Computer, der an einem festen Standort aufgestellt wird und nicht als tragbares Gerät konzipiert ist und der Anzeigegerät, Tastatur und Maus als externe Komponenten nutzt. Desktop-Computer dienen einer breiten Palette von Heim- und Büroanwendungen.

„Integrierter Desktop-Computer“ ist ein Desktop-Computer, bei dem der Computer und das Anzeigegerät in einem einzigen Gehäuse untergebracht sind, als Einheit funktionieren und über ein einziges Kabel mit dem Wechselstromnetz verbunden sind. Es gibt zwei Arten von integrierten Desktop-Computern:

- a) ein System, bei dem das Anzeigegerät und der Computer konstruktiv zu einer Einheit verbunden sind, oder
  - b) ein als Einzelsystem montiertes System, bei dem das Anzeigegerät zwar eine separate Einheit ist, aber über ein Gleichstromkabel mit dem Hauptgerät verbunden ist und sowohl Computer als auch Anzeigegerät durch ein einziges Netzteil gespeist werden.
3. „Tragbarer All-in-One-Computer“ ist ein Computer, der eingeschränkt als tragbares Gerät genutzt werden kann und alle nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllt:
- a) Er verfügt über ein integriertes Anzeigegerät mit einer Bildschirmdiagonale von mindestens 17,4 Zoll (44,196 cm);
  - b) er hat im Auslieferungszustand keine in das physische Gehäuse des Produkts integrierte Tastatur;
  - c) er ist mit einem Touchscreen ausgerüstet, über den er hauptsächlich bedient wird (Tastatur optional);
  - d) er verfügt über eine drahtlose Netzwerkverbindung;
  - e) er verfügt über einen internen Akku, ist jedoch vorwiegend für den Betrieb mit Wechselstrom bestimmt.
4. „Notebook-Computer“ ist ein Computer, der speziell als tragbares Gerät und für den längeren Betrieb mit oder ohne direkten Anschluss an das Wechselstromnetz konzipiert ist. Notebook-Computer verfügen über ein integriertes Anzeigegerät, eine fest eingebaute mechanische Tastatur (mit physischen, beweglichen Tasten) und ein Zeigegerät und können mit einem integrierten wiederaufladbaren Akku oder einer anderen tragbaren Stromquelle betrieben werden. Notebook-Computer sind in der Regel dafür ausgelegt, ähnliche Funktionen bereitzustellen wie Desktop-Computer und funktionell ähnliche Software zu nutzen wie diese.

Ein tragbarer Computer mit einem umkehrbaren, aber nicht abnehmbaren Touchscreen und einer integrierten physischen Tastatur gilt als Notebook-Computer.

- a) Ein „Mobiler Thin-Client“ ist ein Computer, der unter die Begriffsbestimmung eines Thin-Client fällt, aber speziell als tragbares Gerät konzipiert ist und zudem der Begriffsbestimmung eines Notebook-Computers entspricht. Diese Produkte werden für die Zwecke dieses Beschlusses als Notebook-Computer angesehen.
  - b) „2-in-1-Notebook“ ist ein Computer, der einem Notebook-Computer ähnelt und über ein zweischaliges Gehäuse und eine physische Tastatur verfügt, dessen Touchscreen-Display allerdings abgenommen und dann wie ein eigenständiger Tablet-Computer verwendet werden kann, wobei Tastaturteil und Anzeigeteil des Produkts als integrierte Einheit geliefert werden müssen. 2-in-1-Notebooks gelten für die Zwecke dieses Beschlusses als Notebook-Computer.
5. „Tablet-Computer“ (auch als „Slate“ bezeichnet) ist ein Computergerät, das als tragbares Gerät konzipiert ist und alle im Folgenden aufgeführten Kriterien erfüllt:
- a) Er verfügt über ein integriertes Anzeigegerät mit einer Bildschirmdiagonale von mindestens 6,5 Zoll (16,51 cm) und höchstens 17,4 Zoll (44,196 cm);
  - b) er hat im Auslieferungszustand keine integrierte oder fest angebrachte physische Tastatur;
  - c) er ist mit einem Touchscreen ausgerüstet, über den er hauptsächlich bedient wird (Tastatur optional);

- d) er verfügt über eine drahtlose Netzwerkverbindung, mit der er überwiegend arbeitet (z. B. WLAN, 3G usw.);
- e) er wird hauptsächlich über einen eingebauten wiederaufladbaren Akku betrieben (mit einer Verbindung zum Wechselstromnetz, die nicht in erster Linie der Stromversorgung des Geräts, sondern dem Aufladen des Akkus dient).
6. „Small-Scale-Server“ ist ein Computer, der in der Regel Desktop-Komponenten im Desktopgeräteformat verwendet, jedoch in erster Linie als Speicherhost für andere Computer bestimmt ist. Small-Scale-Server sind für Funktionen wie Bereitstellung von Netzinfrastrukturdiensten sowie Daten- und Medienhosting konzipiert. Sie sind nicht hauptsächlich auf die Datenverarbeitung für andere Systeme oder den Betrieb als Webserver ausgelegt. Ein Small-Scale-Server weist die folgenden Merkmale auf:
- a) Er ist als Standgerät, Turmgerät oder in einem sonstigen Format ausgelegt, das dem Format von Desktop-Computern ähnelt, sodass alle Datenverarbeitungs-, Speicher- und Netzschnittstellenkomponenten in einem Gehäuse oder Produkt untergebracht sind;
- b) er ist für den täglichen Betrieb rund um die Uhr bestimmt und weist geringe außerplanmäßige Ausfallzeiten (in der Größenordnung von 65 Stunden pro Jahr) auf;
- c) er ist für den Simultanbetrieb in einer Mehrbenutzer-Umgebung ausgelegt, in der mehrere Benutzer an vernetzten Client-Geräten arbeiten können;
- d) er verfügt über ein Betriebssystem, das für Heimserver oder Serveranwendungen im unteren Leistungsbereich ausgelegt ist (z. B. Windows Home Server, Mac OS X Server, Linux, UNIX, Solaris).
7. „Thin-Client“ ist ein Computer mit eigener Stromversorgung, der mit einem Server verbunden ist, auf dem die hauptsächliche Verarbeitung erfolgt. Seine wesentlichen Computerfunktionen werden von dem Server bereitgestellt. Thin-Clients im Sinne dieser Spezifikation sind nur Computergeräte ohne eingebaute Festplatten-Speichermedien, und sie sind zur Nutzung an einem festen Standort und nicht als tragbares Gerät bestimmt.
- a) „Integrierter Thin-Client“ ist ein Computer, bei dem die Hardware und das Anzeigegerät über ein einziges Kabel mit dem Wechselstromnetz verbunden sind. Ein integrierter Thin-Client ist entweder ein System, bei dem das Anzeigegerät und der Computer konstruktiv zu einer Einheit verbunden sind, oder ein als Einzelsystem montiertes System, bei dem das Anzeigegerät zwar eine separate Einheit ist, aber über ein Gleichstromkabel mit dem Hauptgerät verbunden ist und sowohl Computer als auch Anzeigegerät durch ein einziges Netzteil gespeist werden. Integrierte Thin-Clients bilden eine Unterart der Thin-Clients und sind in der Regel für ähnliche Funktionalitäten wie Thin-Client-Systeme ausgelegt.
- b) „Ultra-Thin-Client“ ist ein Computer, der über weniger lokale Ressourcen als ein gängiger Thin-Client verfügt und Maus- und Tastatureingaben an einen Server weiterleitet, von dem er Bildinhalte zurückerhält. Ultra-Thin-Clients können nicht mit mehreren Geräten gleichzeitig über eine Schnittstelle arbeiten oder Remote-Apps im Fenstermodus ausführen, weil das Gerät kein benutzerspezifisches Client-Betriebssystem umfasst (d. h., es wird auf einer Ebene unterhalb der Firmware betrieben, die für Benutzer unzugänglich ist).
8. „Workstation“ ist ein Hochleistungs-Einzelplatzcomputer, der neben anderen rechenintensiven Aufgaben in der Regel für Grafikanwendungen, den computergestützten Entwurf (CAD), Softwareentwicklung sowie finanzwirtschaftliche und wissenschaftliche Anwendungen genutzt wird. Workstations im Sinne dieser Spezifikation werden als Workstation (bzw. Arbeitsplatzrechner) in Verkehr gebracht; haben einen mittleren Ausfallabstand (MTBF) von mindestens 15 000 Stunden (auf der Grundlage von entweder Bellcore TR-NWT-000332, Ausgabe 6, 12/97, oder von in der Praxis erhobenen Daten); und unterstützen Fehlerkorrekturcode (*Error Correcting Code* — ECC) und/oder gepufferten Speicher. Darüber hinaus muss eine Workstation mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen:
- a) Sie stellt eine zusätzliche Stromversorgung für Hochleistungs-Grafikkarten (d. h. zusätzlicher PCI-E-Stromanschluss, 6-polig 12 V) bereit;
- b) sie besitzt zusätzlich zu Grafiksteckplätzen und/oder PCI-X-Unterstützung eine Systemverkabelung auf der Hauptplatine für serielle PCI-E-*(Peripheral Component Interconnect-Express-)*Anschlüsse mit einer Breite von mehr als x4;
- c) sie unterstützt keine Uniform-Memory-Access-Grafik (UMA);
- d) sie hat mindestens fünf PCI-, PCI-E- oder PCI-X-Steckplätze;

- e) sie bietet Multiprozessorfähigkeit für zwei oder mehr Zentraleinheiten (CPU) (d. h., der Rechner muss konstruktiv getrennte Prozessorgruppen/-sockel unterstützen, nicht nur einen einzelnen Mehrkernprozessor); und/oder
  - f) sie hat eine Zulassung im Rahmen der Produktzertifizierungen von mindestens zwei unabhängigen Softwareherstellern.
9. Die folgende zusätzliche Begriffsbestimmung gilt für die Bestimmung einer Unterart im Rahmen der Begriffsbestimmungen für „Notebook-Computer“ und „2-in-1-Notebooks“:

„Subnotebook“ ist ein Notebook-Computer mit einer Höhe von weniger als 21 mm und einem Gewicht von weniger als 1,8 kg. 2-in-1-Notebooks (siehe Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b) im Format eines Subnotebooks sind flacher als 23 mm. Subnotebooks verfügen über stromsparende Prozessoren und Solid-State-Drives (SSD). Optische Laufwerke sind in der Regel nicht enthalten. Subnotebooks bieten mit in der Regel mehr als 8 Stunden eine längere Akkulaufzeit als Notebook-Computer.

#### Artikel 3

Die Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 für ein Erzeugnis der Produktgruppe „Personal-, Notebook- und Tablet-Computer“ im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 1 dieses Beschlusses und die entsprechenden Beurteilungs- und Prüfanforderungen sind im Anhang dieses Beschlusses enthalten.

#### Artikel 4

Die im Anhang festgelegten Kriterien sowie die entsprechenden Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten ab dem Datum der Annahme dieses Beschlusses für die Dauer von drei Jahren.

#### Artikel 5

Zu Verwaltungszwecken erhalten „Personal-, Notebook- und Tablet-Computer“ den Produktgruppenschlüssel „050“.

#### Artikel 6

Die Beschlüsse 2011/330/EU und 2011/337/EU werden aufgehoben.

#### Artikel 7

(1) Dieser Beschluss tritt zwei Monate nach seiner Annahme in Kraft. Wird das EU-Umweltzeichen für ein Produkt aus der Produktgruppe „Personal-, Notebook- und Tablet-Computer“ jedoch innerhalb von zwei Monaten nach der Annahme dieses Beschlusses beantragt, so kann sich der Antrag entweder auf die Kriterien des Beschlusses 2011/330/EU oder 2011/337/EU oder auf die Kriterien des vorliegenden Beschlusses stützen. Die Anträge werden nach den ihnen zugrunde liegenden Kriterien bewertet.

(2) Umweltzeichen, die nach den Kriterien des Beschlusses 2011/330/EU oder 2011/337/EU vergeben wurden, dürfen für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Annahme dieses Beschlusses verwendet werden.

*Artikel 8*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. August 2016

*Für die Kommission*  
Karmenu VELLA  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

**KRITERIEN FÜR DAS EU-UMWELTZEICHEN SOWIE BEURTEILUNGS- UND PRÜFANFORDERUNGEN**

Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Personal-, Notebook- und Tablet-Computer

1. Energieverbrauch
  - a) Gesamtenergieverbrauch des Computers
  - b) Energiemanagement
  - c) Grafikfunktionen
  - d) Interne Netzteile
  - e) Leistungserweiterte Displays
2. Gefährliche Stoffe und Gemische im Produkt sowie in Bauteilen und Baugruppen
  - a) Beschränkungen für besonders besorgniserregende Stoffe (*Substances of Very High Concern* — SVHC)
  - b) Beschränkungen für das Vorhandensein bestimmter gefährlicher Stoffe
  - c) Beschränkungen gemäß CLP-Gefahreinstufungen
3. Verlängerung der Lebensdauer
  - a) Haltbarkeitsprüfung für tragbare Computer
  - b) Qualität und Lebensdauer von Akkumulatoren
  - c) Verlässlichkeit und Schutz von Speicherlaufwerken
  - d) Nachrüstbarkeit und Reparierbarkeit
4. Konstruktion, Materialauswahl und Entsorgung
  - a) Materialauswahl und Recyclingfähigkeit
  - b) Demontagefreundliche und recyclinggerechte Konstruktion
5. Soziale Verantwortung der Unternehmen
  - a) Bezug von „konfliktfreien“ Mineralien
  - b) Arbeitsbedingungen und Menschenrechte bei der Herstellung
6. Benutzerinformation
  - a) Bedienungsanleitung
  - b) Angaben auf dem EU-Umweltzeichen

*Beurteilung und Prüfung:* Die konkreten Beurteilungs- und Prüfanforderungen sind unter den einzelnen Kriterien angegeben.

Sofern der Antragsteller Erklärungen, Unterlagen, Analyseergebnisse, Prüfberichte oder andere Nachweise einreichen muss, um die Einhaltung der Kriterien zu belegen, können diese vom Antragsteller und/oder seinem/seinen Lieferanten und/oder deren Lieferanten und/oder dritten Beurteilungs- und Prüfungsstellen usw. stammen.

Die Überprüfungen sind nach Möglichkeit von Konformitätsbewertungsstellen durchzuführen, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung akkreditiert worden sind. Die zuständigen Stellen erkennen vorzugsweise Folgendes an:

- Prüfberichte, die von gemäß der geltenden harmonisierten Norm für Prüf- und Kalibrierlaboratorien akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen ausgestellt wurden,
- Überprüfungen von Konformitätsbewertungsstellen, die gemäß der geltenden harmonisierten Norm für Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren, akkreditiert wurden,
- Überprüfungen von Konformitätsbewertungsstellen, die gemäß der geltenden harmonisierten Norm für Stellen, die Überprüfungen durchführen, akkreditiert wurden.

Andere Prüfmethoden können gegebenenfalls angewendet werden, wenn sie im Leitfaden für die Anwendung der Kriterien des Umweltzeichens beschrieben sind und wenn die den Antrag prüfende zuständige Stelle sie für gleichwertig erachtet.

Gegebenenfalls können die zuständigen Stellen ergänzende Unterlagen anfordern und unabhängige Überprüfungen oder Vor-Ort-Besuche vornehmen.

Änderungen bei Lieferanten und in Produktionsstätten in Bezug auf Produkte, die das Umweltzeichen tragen, sind den zuständigen Stellen mitzuteilen. Dabei sind auch entsprechende Belege zu übermitteln, anhand deren geprüft werden kann, ob die Kriterien weiterhin erfüllt sind.

### **Kriterium 1. Energieverbrauch**

#### *1a) Gesamtenergieverbrauch des Computers*

Der Gesamtenergieverbrauch des Computers muss den Energieeffizienzanforderungen entsprechen, die in der Verordnung (EG) Nr. 106/2008, geändert durch Energy-Star 6.1, festgelegt sind.

Kapazitätsanpassungen, die gemäß Energy-Star 6.1 erlaubt sind, dürfen angewandt werden. Davon ausgenommen sind:

- diskrete Grafikprozessoren (GPU): siehe Teilkriterium 1c;
- interne Netzteile: siehe Teilkriterium 1d.

Eine konkrete Zusatzanforderung gilt für leistungserweiterte integrierte Displays; siehe dazu Teilkriterium 1e.

*Beurteilung und Prüfung:* Der Antragsteller legt einen Prüfbericht für das Computermodell vor, das gemäß den Prüfverfahren für Computer nach Energy-Star 6.1 geprüft wurde. Registrierungen in den USA gemäß Energy-Star 6.1 sind zulässig, sofern eine Prüfung nach europäischen Eingangsstromanforderungen durchgeführt wurde.

#### *1b) Energiemanagement*

Energiesparfunktionen sind als Standardeinstellung vorzusehen. Sobald ein Benutzer oder eine Software die voreingestellten Energiesparfunktionen deaktivieren wollen, ist eine Warnmeldung anzuzeigen, um dem Benutzer mitzuteilen, dass eine Energiesparfunktion ausgeschaltet wird, und die Möglichkeit einzuräumen, die voreingestellte Funktion beizubehalten.

*Beurteilung und Prüfung:* Der Antragsteller muss der zuständigen Stelle eine Beschreibung der Stromsparfunktionen, die im Benutzerhandbuch für das Modell enthalten ist, sowie Bildschirmabbildungen von Beispielen für Warnmeldungen zur Verfügung stellen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

1c) *Grafikfunktionen*

Die Toleranzwerte für Funktionszusätze für diskrete Grafikkarten (dGfx) in Desktop-, integrierten Desktop- und Notebook-Computern ( $TEC_{graphics}$ ) in Tabelle 1 gelten anstelle der Werte in den Einstufungskriterien gemäß Energy-Star 6.1. Diskrete Grafikkarten müssen über Stromsparfunktionen verfügen, die den Grafikprozessor im langen Leerlauf abschalten.

Tabelle 1

**Toleranzwerte für Funktionszusätze für diskrete Grafikkarten (dGfx) in Desktop-, integrierten Desktop- und Notebook-Computern**

dGfx-Kategorie (Gigabyte/Sekunde) <sup>(1)</sup>	TEC-Toleranzwert (kWh/Jahr)	
	Desktop- und integrierte Desktop-Computer	Notebook-Computer
G1 ( $FB_{BW} \leq 16$ )	30	9
G2 ( $16 < FB_{BW} \leq 32$ )	37	12
G3 ( $32 < FB_{BW} \leq 64$ )	47	20
G4 ( $64 < FB_{BW} \leq 96$ )	62	25
G5 ( $96 < FB_{BW} \leq 128$ )	76	38
G6 ( $FB_{BW} > 128$ mit Datenbandbreite $< 192$ Bit)	76	38
G7 ( $FB_{BW} > 128$ mit Datenbandbreite $\geq 192$ Bit)	90	48

<sup>(1)</sup> Die Kategorien werden auf Grundlage der Bildspeicher-Bandbreite in Gigabyte je Sekunde (GB/s) festgelegt.

*Beurteilung und Prüfung:* Der Antragsteller muss erklären, dass die Anforderungen nach Energy-Star 6.1 aufgrund strengerer Toleranzwerte erfüllt werden, und die entsprechende  $E_{TEC\_MAX}$ -Berechnung sowie die Leistungsdaten aus dem Prüfbericht für das Modell vorlegen.

1d) *Interne Netzteile*

Interne Netzteile in Desktop- und integrierten Desktop-Computern müssen den Anforderungen der  $TEC_{PSU}$ -Toleranzwerte gemäß Energy-Star 6.1 entsprechen und Wirkungsgrade erzielen, deren Anteil bei einem Bemessungs-Ausgangsstrom von 0,84 bei 10 %, von 0,87 bei 20 %, von 0,90 bei 50 % und von 0,87 bei 100 % liegt.

*Beurteilung und Prüfung:* Der Antragsteller muss erklären, dass das interne Netzteil des Modells den Anforderungen entspricht, und dies mit der  $E_{TEC\_MAX}$ -Berechnung gemäß Energy-Star 6.1 und entweder mit den Leistungsdaten aus dem Prüfbericht für das Modell oder mit unabhängigen Zertifizierungen der Stromversorgungsleistung nachweisen.

1e) *Leistungserweiterte Displays*

Integrierte Desktop- und Notebook-Computer, die über leistungserweiterte Displays gemäß Energy-Star 6.1 verfügen und somit unter die Anforderungen für Toleranzwerte für integrierte Displays ( $TEC_{INT\_DISPLAY}$ ) fallen, passen die Bildhelligkeit automatisch den Umgebungslichtbedingungen an. Diese automatische Helligkeitsregelung (ABC) muss als Standardeinstellung eingerichtet sein und vom Nutzer angepasst und kalibriert werden können. Die ABC-Standardeinstellung wird anhand des folgenden Prüfverfahrens validiert:

$$\text{Prüfung i) } \left( \frac{P_{50} - P_{10}}{P_{10}} \right) \geq 5\% \quad \text{Prüfung ii) } \left( \frac{P_{100} - P_{50}}{P_{50}} \right) \geq 5\% \quad \text{Prüfung iii) } P_{300} \geq P_{100}$$

Dabei ist  $P_n$  der Stromverbrauch im eingeschalteten Zustand bei aktivierter automatischer Helligkeitsregelung mit  $n$  lux und einer direkten Lichtquelle.

*Beurteilung und Prüfung:* Der Antragsteller legt einen Prüfbericht für das Computermodell vor, um die Übereinstimmung mit der angegebenen Prüfmethode nachzuweisen.

## **Kriterium 2. Gefährliche Stoffe und Gemische im Produkt sowie in Bauteilen und Baugruppen**

Das Vorhandensein von Stoffen, die gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) ermittelt wurden, oder von Stoffen und Gemischen, die die in Tabelle 2 genannten Kriterien für eine Gefahreinstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) erfüllen, im Produkt sowie in Bauteilen und Baugruppen, ist gemäß den Teilkriterien 2a, 2b und 2c zu beschränken. Für die Zwecke dieses Kriteriums sind besonders besorgniserregende Stoffe (*Substances of Very High Concern* — SVHC), die auf der Kandidatenliste stehen, und CLP-Gefahreinstufungen entsprechend ihren Gefahrenklassen und -kategorien in Tabelle 2 in Gruppen gegliedert.

Tabelle 2

### **Gliederung von SVHC der Kandidatenliste und CLP-Gefahreinstufungen**

---

#### Gefahren der Gruppe 1

Gefahren, nach denen ein Stoff oder ein Gemisch der Gruppe 1 zugeordnet wird:

- Stoffe, die auf der Kandidatenliste für besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) stehen
- Kategorie 1A oder 1B karzinogen, keimzellmutagen und/oder reproduktionstoxisch (CMR): H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df

---

#### Gefahren der Gruppe 2

Gefahren, nach denen ein Stoff oder ein Gemisch der Gruppe 2 zugeordnet wird:

- Kategorie 2 CMR: H341, H351, H361f, H361d, H361fd, H362
- Kategorie 1 aquatische Toxizität: H400, H410
- Kategorie 1 und 2 akute Toxizität: H300, H310, H330
- Kategorie 1 Aspirationsgefahr H304
- Kategorie 1 spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT): H370, H372

---

#### Gefahren der Gruppe 3

Gefahren, nach denen ein Stoff oder ein Gemisch der Gruppe 3 zugeordnet wird:

- Kategorie 2, 3 und 4 aquatische Toxizität: H411, H412, H413
  - Kategorie 3 akute Toxizität: H301, H311, H331, EUH070
  - Kategorie 2 spezifische Zielorgan-Toxizität: H371, H373
-

2a) *Beschränkungen für besonders besorgniserregende Stoffe (Substances of Very High Concern — SVHC)*

Das Produkt darf keine Stoffe in einer höheren Konzentration als 0,1 Gewichtsprozent enthalten, die nach dem Verfahren des Artikels 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung ermittelt und in die Kandidatenliste für besonders besorgniserregende Stoffe aufgenommen wurden. Diese Beschränkung gilt auch für die Baugruppen und Bauteile in Tabelle 3, die Bestandteil des Produkts sind.

Es wird keine Ausnahme von dieser Anforderung für SVHC der Kandidatenliste gewährt, die im Produkt oder in den aufgeführten Baugruppen und Bauteilen in einer höheren Konzentration als 0,1 Gewichtsprozent enthalten sind.

Tabelle 3

**Baugruppen und Bauteile, die unter das Teilkriterium 2a fallen**

- 
- Bestückte Hauptplatinen (einschließlich Prozessor, Arbeitsspeicher, Grafikeinheiten)
  - Datenspeicher (HDD und SSD)
  - Optische Laufwerke (CD und DVD)
  - Anzeigegeräte (einschließlich Hintergrundbeleuchtung)
  - Träger und Befestigungen
  - Gehäuse und Einfassungen
  - Externe Tastaturen, Mäuse und/oder Tastfelder
  - Interne und externe Netzteile
  - Externe Wechsel- und Gleichstromkabel
  - Akkumulatoren
- 

Bei der Mitteilung dieser Anforderung an die Lieferanten der aufgelisteten Baugruppen und Bauteile können die Antragsteller die REACH-Kandidatenliste anhand der Liste deklarationspflichtiger Stoffe in IEC 62474 <sup>(1)</sup> überprüfen. Bei dieser Überprüfung soll das Potenzial für das Vorhandensein bestimmter Stoffe in dem Produkt festgestellt werden.

*Beurteilung und Prüfung:* Der Antragsteller muss Erklärungen über das Nichtvorhandensein von SVHC in einer Konzentration, die den spezifischen Grenzwert für das Produkt und die in Tabelle 3 aufgeführten Baugruppen und Bauteile erreicht oder übersteigt, vorlegen. Die Erklärungen müssen einen Verweis auf die aktuelle Fassung der von der ECHA veröffentlichten Kandidatenliste <sup>(2)</sup> enthalten. Sofern sich die Erklärungen auf eine vorherige Überprüfung der Kandidatenliste auf Grundlage der IEC-Norm 62474 stützen, muss der Antragsteller auch die Prüfliste bereitstellen, die den Lieferanten der Baugruppen und Bauteile übermittelt wurde. Die zugrunde gelegte Fassung der Liste mit deklarationspflichtigen Stoffen gemäß IEC 62474 muss der aktuellen Fassung der Kandidatenliste entsprechen.

2b) *Beschränkungen für das Vorhandensein bestimmter gefährlicher Stoffe*

Die in Tabelle 4 aufgeführten Baugruppen und Bauteile dürfen die genannten gefährlichen Stoffe nicht in einer Konzentration enthalten, die den festgelegten Grenzwert erreicht oder übersteigt.

<sup>(1)</sup> Internationale Elektrotechnische Kommission (IEC), IEC 62474: *Materialdeklaration für Produkte der elektrotechnischen Industrie und für die elektrotechnische Industrie*, <http://std.iec.ch/iec62474> (englische Fassung).

<sup>(2)</sup> ECHA, *Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe*, <http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>.

Tabelle 4

**Beschränkungen für Stoffe, die für Baugruppen und Bauteile gelten**

Stoffgruppe oder Material	Umfang der Beschränkung	Konzentrationsgrenzwerte (soweit zutreffend)	Beurteilung und Prüfung
i) Metalllötstellen und -kontakte	Ausnahme 7b gemäß der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (1) für die Verwendung von Blei in Loten für <i>Small-Scale-Server</i> wird nicht zugelassen.	0,1 Gewichtsprozent	Erklärung des Herstellers oder des Endmontagebetriebs zusammen mit einem gültigen Prüfbericht. <i>Prüfverfahren:</i> IEC 62321-5
	Ausnahme 8b gemäß der Richtlinie 2011/65/EU für die Verwendung von <i>Cadmium in elektrischen Kontakten</i> wird nicht zugelassen.	0,01 Gewichtsprozent	
ii) Polymer-Stabilisatoren, Farbstoffe und Schadstoffe	Die folgenden in Gefahrengruppe 1 und 2 eingestuft zinnorganischen Verbindungen dürfen als Stabilisatoren in <i>externen Wechsel- und Gleichstromkabeln und Akkumulatoren</i> nicht enthalten sein: — Dibutylzinnoxid — Dibutylzinndiacetat — Dibutylzinndilaurat — Dibutylzinnmaleat — Dioctylzinnoxid — Dioctylzinndilaurat	n. z.	Erklärung des Baugruppen-Lieferanten
	Die folgenden Farbstoffe dürfen in <i>Kunststoffgehäusen und -einfassungen</i> nicht enthalten sein: — Azofarbstoffe, die eines der in Anlage 8 der REACH-Verordnung aufgeführten karzinogenen Acrylamine freisetzen können, und/oder — Farbstoffverbindungen, die in der Liste deklarationspflichtiger Stoffe in IEC 62474 aufgeführt sind.	n. z.	Erklärung des Baugruppen-Lieferanten
	Die in Gefahrengruppe 1 und 2 eingestuft polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) dürfen in externen Kunststoff- oder Synthetik kautschukoberflächen der folgenden Geräte nicht in einer Konzentration enthalten sein, die den Einzel- oder Gesamtgrenzwert erreicht oder überschreitet: — Notebook- und Tablet-Computer, — externe Tastaturen, — Mäuse, — Eingabestifte und/oder Tastfelder, — externe Stromkabel.	Der Grenzwert für die Einzelkonzentration der gemäß REACH beschränkten PAK liegt bei 1 mg/kg. Die Gesamtkonzentration der 18 PAK in der Liste darf 10 mg/kg nicht überschreiten.	Prüfbericht des Antragstellers für relevante Teile der aufgeführten Bauteile des Produkts <i>Prüfverfahren:</i> AfPS GS 2014:01 PAK.

Stoffgruppe oder Material	Umfang der Beschränkung	Konzentrationsgrenzwerte (soweit zutreffend)	Beurteilung und Prüfung
	<p>Das Vorhandensein und die Konzentration der folgenden PAK sind zu prüfen:</p> <p>PAK, die gemäß REACH-Verordnung einer Beschränkung unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Benzo[a]pyren,</li> <li>— Benzo[e]pyren,</li> <li>— Benzo[a]anthracen,</li> <li>— Chrysen,</li> <li>— Benzo[b]fluoranthren,</li> <li>— Benzo[j]fluoranthren,</li> <li>— Benzo[k]fluoranthren,</li> <li>— Dibenzo[a, h]anthracen.</li> </ul> <p>Weitere PAK, die einer Beschränkung unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Acenaphthen,</li> <li>— Acenaphthylen,</li> <li>— Anthracen,</li> <li>— Benzo[ghi]perylen,</li> <li>— Fluoranthren,</li> <li>— Fluoren,</li> <li>— Indeno[1,2,3-cd]pyren,</li> <li>— Naphthalin,</li> <li>— Phenanthren,</li> <li>— Pyren.</li> </ul>		
iii) Biozidprodukte	Biozidprodukte mit antibakterieller Wirkung dürfen nicht in Kunststoff- oder Gummiteilen von Tastaturen und Peripheriegeräten enthalten sein.	n. z.	Erklärung des Baugruppen-Lieferanten
iv) Quecksilber in Hintergrundbeleuchtungen	Ausnahme 3 gemäß der Richtlinie 2011/65/EU für die Verwendung von Quecksilber in <i>Kalkkathodenröhren-Lampen (CCFL)</i> und <i>Leuchtstofflampen mit externen Elektroden (EEFL)</i> wird nicht zugelassen.	n. z.	Erklärung des Baugruppen-Lieferanten
v) Läutermittel für die Glasherstellung	Arsen und seine Verbindungen dürfen bei der Herstellung von LCD-Anzeigegeräten, Glasabdeckungen und Glas für Tastfeld-Oberflächen nicht verwendet werden.	0,005 Gewichtsprozent	Erklärung des Lieferanten der Glasabdeckung zusammen mit einem analytischen Prüfbericht

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Neufassung) (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88).

*Beurteilung und Prüfung:* Der Antragsteller muss Erklärungen über die Einhaltung und Prüfberichte gemäß den Anforderungen in Tabelle 4 vorlegen. Die Prüfberichte müssen — sofern erforderlich — zum Zeitpunkt der Antragstellung für das entsprechende Produktmodell und alle dazugehörigen Lieferanten gültig sein. Sofern Baugruppen oder Bauteile mit derselben technischen Spezifikation von mehreren verschiedenen Lieferanten stammen, sind gegebenenfalls bei allen Lieferanten Prüfungen der Teile vorzunehmen.

2c) *Beschränkungen gemäß CLP-Gefahrenstufungen*

Flammschutzmittel, Weichmacher, Stahlzusätze und -beschichtungen, Kathodenmaterialien, Lösungsmittel und Salze, die den Kriterien für die CLP-Gefahrenstufungen in Tabelle 2 entsprechen, dürfen nicht in den in Tabelle 5 aufgeführten Baugruppen oder Bauteilen in einer Konzentration vorhanden sein, die den Grenzwert in Höhe von 0,1 Gewichtprozent erreicht oder überschreitet.

*Tabelle 5*

**Baugruppen und Bauteile, die unter das Teilkriterium 2c fallen**

---

Teile, die Flammschutzmittel enthalten

- Hauptplatinen (Leiterplatten)
- Zentraleinheiten (CPU)
- Stecker und Buchsen
- Datenspeicher (HDD und SSD)
- Kunststoffgehäuse und -einfassungen
- Interne und externe Netzteile
- Externe Wechsel- und Gleichstromkabel

Teile, die Weichmacher enthalten

- Interne Kabel oder Litzen
- Externe Wechsel- und Gleichstromkabel
- Externe Netzteile
- Kunststoffgehäuse und -einfassungen

Teile mit Edelstahllegierungen und/oder Nickelbeschichtungen

- Träger, Gehäuse, Bolzen, Muttern, Schrauben und Halterungen

Akkumulatoren (Akkupacks)

- Akkuzellen
- 

*i) Ausnahmen für die Verwendung von gefährlichen Flammschutzmitteln und Weichmachern*

Für die Verwendung von Flammschutzmitteln und Weichmachern, die den Kriterien für die CLP-Gefahrenstufungen in Tabelle 2 entsprechen, besteht eine Ausnahme von den Anforderungen des Teilkriteriums 2c, sofern sie die in Tabelle 6 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Inhärent flammhemmende Materialien für externe Wechsel- und Gleichstromkabel müssen ebenfalls den Bedingungen in Tabelle 6 Ziffer ii Buchstabe b entsprechen.

Tabelle 6

## Ausnahmebedingungen für die Verwendung von Flammenschutzmitteln und Weichmachern

Stoffe und Gemische	Baugruppe oder Bauteil	Umfang der Ausnahme	Beurteilung und Prüfung
Flamm- schutzmittel	i) Hauptplatine	<p>Für die Verwendung von Flammenschutzmitteln auf den Beschichtungen von Hauptplatinen besteht unter folgenden Bedingungen eine Ausnahme:</p> <p>a) Das Flammenschutzmittel ist in Gefahrenkategorie 3 eingestuft. Werden Angaben gemäß IEC 61249-2-21 <sup>(1)</sup> gemacht, ist mit einer Brandprüfung, bei der eine unsachgemäße Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten simuliert wird, nachzuweisen, dass sich die Emissionen karzinogener polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK) auf 0,1 mg TEQ/g belaufen.</p> <p>b) Ist das Flammenschutzmittel mit dem Polymerharz verbunden, ist durch eine Brandprüfung der Leiterplatte, bei der eine unsachgemäße Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten simuliert wird, nachzuweisen, dass sich die Emissionen polybromierter Dibenzo-p-dioxine und polybromierter Dibenzofurane (PBDD/DF) auf 0,4 ng TEQ/g und die karzinogenen PAK-Emissionen auf 0,1 mg TEQ/g belaufen.</p>	<p>Erklärung des Baugruppen-Lieferanten zusammen mit Nachweisen für die Gefahreneinstufung und soweit erforderlich:</p> <p>ein Prüfbericht Dritter zur Verbindung von Leiterplattenmaterial, Bauteilen und Flammenschutzmittel.</p> <p><i>Prüfverfahren:</i> ISO 5660 bei oxidativer Pyrolyse (IEC 60695-7-1 Brandklasse 1b mit einem Wärmefluss von 50 kW/m<sup>2</sup>).</p> <p>Die Quantifizierung erfolgt nach EN 1948 (PBDD/DF) und/oder ISO 11338 (PAK).</p>
	ii) Externe Wechsel- und Gleichstromkabel	<p>Für die Verwendung von Flammenschutzmitteln und ihren Synergisten besteht unter folgenden Bedingungen eine Ausnahme:</p> <p>a) Das Flammenschutzmittel und seine Synergisten sind in Gefahrenkategorie 3 eingestuft. Werden Angaben gemäß IEC 62821 <sup>(2)</sup> gemacht, ist mit einer Brandprüfung des Stromkabel-Polymer nachzuweisen, dass sich die gasförmigen Emissionen von Halogenwasserstoffsäure auf weniger als 5,0 mg/g belaufen.</p> <p>b) Durch eine Brandprüfung des Stromkabels, bei der eine unsachgemäße Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten simuliert wird, ist nachzuweisen, dass sich die Emissionen polybromierter Dibenzo-p-dioxine und polybromierter Dibenzofurane (PBDD/DF) auf 0,3 ng TEQ/g belaufen.</p> <p>Stromkabel, die mit inhärent flammhemmenden Materialien isoliert sind, unterliegen der Brandprüfungsanforderung in Teil ii Buchstabe b.</p>	<p>Erklärung des Baugruppen-Lieferanten zusammen mit Nachweisen für die Gefahreneinstufung und soweit erforderlich:</p> <p>ein Prüfbericht Dritter zum Stromkabel</p> <p><i>Prüfverfahren:</i> IEC 60754-1 oder ISO 19700 bei nicht ausreichender Belüftung (IEC 60695-7-1 Brandklasse 3a mit einem Wärmefluss von 50 kW/m<sup>2</sup>)</p> <p>Die PCDD/DF-Quantifizierung erfolgt nach EN 1948.</p>
	iii) Externe Kunststoffgehäuse und -einfassungen	<p>Für die Verwendung von in Gefahrengruppe 2 und 3 eingestuften Flammenschutzmitteln und ihren Synergisten besteht eine Ausnahme.</p>	<p>Erklärung des Baugruppen-Lieferanten zusammen mit Nachweisen für die Gefahreneinstufung</p>

Stoffe und Gemische	Baugruppe oder Bauteil	Umfang der Ausnahme	Beurteilung und Prüfung
	iv) Verschiedene Baugruppen und -teile: — CPU-Baugruppe — Speicherlaufwerke — Interne Stecker und Buchsen — Netzteile	Für die Verwendung von in Gefahrengruppe 3 eingestuften Flammschutzmitteln besteht eine Ausnahme.	Erklärung des Baugruppen-Lieferanten zusammen mit Nachweisen für die Gefahreneinstufung
Weichmacher	i) Externe Stromkabel und Akkumulatoren, externe Gehäuse und interne Kabel	Für die Verwendung von in Gefahrengruppe 3 eingestuften Weichmachern besteht eine Ausnahme.	Erklärung des Baugruppen-Lieferanten zusammen mit Nachweisen für die Gefahreneinstufung

(<sup>1</sup>) Nach IEC 61249-2-21 können sich die Angaben auf die „halogenfreie“ Zusammensetzung des Leiterplattenmaterials beziehen.

(<sup>2</sup>) Nach IEC 62821 können sich die Angaben auf „halogenfreie raucharme“ Kabel beziehen.

ii) *Ausnahmen für die Verwendung von Zusatzstoffen, Beschichtungen, Kathodenmaterialien, Lösungsmitteln und Salzen*

Für die Verwendung von Metallzusätzen und -beschichtungen, Akku-Kathodenmaterialien, Akku-Lösungsmitteln und -Salzen, die den Kriterien für die CLP-Gefahreneinstufungen in Tabelle 2 entsprechen, besteht eine Ausnahme von den Anforderungen des Teilkriteriums 2c, sofern sie die in Tabelle 7 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

Tabelle 7

#### Bauteile und Baugruppen, für die spezielle Ausnahmeregelungen gelten

Stoffe und Gemische	Baugruppe oder Bauteil	Umfang der Ausnahme	Beurteilung und Prüfung
Metallzusätze und -beschichtungen	i) Metallkomponenten	Edelstahllegierungen und kratzfeste Beschichtungen mit Nickel der Kategorie H351, H372 und H412.  Bedingung für die Ausnahme: Die Abgabe von metallischem Nickel aus kratzfesten Beschichtungen auf Gehäuseteilen, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen, darf nicht über 0,5 µg/cm <sup>2</sup> /Woche liegen.	Ermittlung relevanter Teile anhand des Gewichts und der Position innerhalb des Produkts Wenn externe Gehäuseteile unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen, ist ein Prüfbericht vorzulegen.  Prüfverfahren: EN 1811
Kathodenmaterialien für Akkuzellen	ii) Lithium-Ionen- und Lithium-Polymer-Akkumulatoren	In Gefahrengruppe 2 und 3 eingestufte Kathodenmaterialien für Akkuzellen. Dazu gehören: — Lithium-Cobaltdioxid — Lithium-Mangandioxid — Lithium-Eisenphosphat — Lithium-Cobalt-Nickel-Manganoxid	Erklärung des Akku- und Zellen-Lieferanten zusammen mit Nachweisen für die Gefahreneinstufung

Stoffe und Gemische	Baugruppe oder Bauteil	Umfang der Ausnahme	Beurteilung und Prüfung
Akku-Elektrolyt-lösungsmittel und -salze		In Gefahrengruppe 2 und 3 eingestufte Elektrolytlösungsmittel und -salze. Dazu gehören: — Propylencarbonat — Ethylencarbonat — Diethylcarbonat — Dimethylcarbonat — Ethylmethylcarbonat — Lithiumhexafluorphosphat	

*Beurteilung und Prüfung:* Der Antragsteller muss eine Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass das Teilkriterium 2c erfüllt wird. Ergänzend zu dieser Erklärung sind Informationen über Flammenschutzmittel, Weichmacher, Stahlzusätze und -beschichtungen, Kathodenmaterialien, Lösungsmittel und Salze, die in den in Tabelle 5 aufgeführten Baugruppen und Bauteilen verwendet werden, sowie Erklärungen über eine erfolgte oder nicht erfolgte Gefahreneinstufung zu übermitteln.

Für jeden Stoff oder jedes Gemisch sind folgende Angaben als Nachweis für die Erklärungen zur erfolgten oder nicht erfolgten Gefahreneinstufung beizubringen:

- die CAS-, EG- oder Listennummer (sofern für Gemische verfügbar);
- die physikalische Form und Beschaffenheit, in der der Stoff verwendet wird;
- die harmonisierte CLP-Gefahreneinstufung für Stoffe;
- Selbsteinstufungseinträge in der ECHA-Datenbank für gemäß REACH registrierte Stoffe <sup>(1)</sup> (wenn keine harmonisierte Einstufung verfügbar ist);
- Einstufung des Gemischs nach den Kriterien der CLP-Verordnung.

Bei Einträgen von Selbsteinstufungen in der Datenbank für gemäß REACH registrierte Stoffe werden Einträge aus gemeinsamen Einreichungen vorrangig behandelt.

Ist eine Einstufung in der REACH-Datenbank registrierter Stoffe mit dem Hinweis „fehlende Daten“ oder „nicht eindeutig“ erfasst oder ist ein Stoff noch nicht im REACH-System registriert, sind toxikologische Daten vorzulegen, die den Anforderungen von Anhang VII der REACH-Verordnung genügen und als Nachweis für eine schlüssige Selbsteinstufung gemäß Anhang I der CLP-Verordnung und den zusätzlichen Hinweisen der ECHA ausreichen. Im Fall „fehlender“ oder „nicht eindeutiger“ Datenbankeinträge bedürfen Selbsteinstufungen einer Bestätigung, wobei folgende Informationsquellen zulässig sind:

- toxikologische Studien und Gefahrenstudien durch mit der ECHA gleichrangige Aufsichtsbehörden <sup>(2)</sup>, einzelstaatliche Aufsichtsbehörden oder zwischenstaatliche Stellen;
- ein gemäß Anhang II der REACH-Verordnung vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt;
- eine dokumentierte sachkundige Beurteilung durch einen Fachtoxikologen. Diese stützt sich auf eine Recherche der wissenschaftlichen Literatur und vorhandene Prüfdaten, die gegebenenfalls durch die Ergebnisse neuer Prüfungen nach von der ECHA anerkannten Verfahren durch unabhängige Labors ergänzt werden;
- eine gegebenenfalls durch einen Sachverständigen beurteilte Bescheinigung einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle, die Gefahrenanalysen auf Grundlage der GHS- oder CLP-Gefahreneinstufungssysteme durchführt.

<sup>(1)</sup> ECHA, REACH Datenbank registrierter Stoffe, <http://www.echa.europa.eu/de/web/guest/information-on-chemicals/registered-substances>.

<sup>(2)</sup> ECHA, Zusammenarbeit mit gleichrangigen Aufsichtsbehörden, <http://echa.europa.eu/de/about-us/partners-and-networks/international-cooperation/cooperation-with-peer-regulatory-agencies>.

Informationen über die gefährlichen Eigenschaften von Stoffen oder Gemischen können auf anderem Wege als durch eine Prüfung gewonnen werden, beispielsweise durch alternative Methoden wie In-vitro-Verfahren, quantitative Struktur-Wirkungs-Analysen oder Stoffgruppen- und Analogiekonzepte gemäß Anhang XI der REACH-Verordnung.

Für die in den Tabellen 6 und 7 aufgeführten Stoffe und Gemische, für die eine Ausnahme gilt, muss der Antragsteller nachweisen, dass alle Ausnahmeveraussetzungen erfüllt sind. Werden Prüfberichte verlangt, so müssen diese zum Zeitpunkt der Antragstellung für das entsprechende Produktmodell gültig sein.

### Kriterium 3. Verlängerung der Lebensdauer

#### 3a) Haltbarkeitsprüfung für tragbare Computer

##### i) Prüfungen für Notebook-Computer

Der Notebook-Computer muss Haltbarkeitsprüfungen bestehen. Jedes Modell wird anhand der vorgeschriebenen Prüfungen in Tabelle 8 und mindestens einer zusätzlichen Prüfung aus Tabelle 9 daraufhin untersucht, ob es der Funktionsbeschreibung entspricht und die festgelegten Leistungskriterien erfüllt.

Tabelle 8

#### Beschreibung der vorgeschriebenen Haltbarkeitsprüfung für Notebook-Computer

Prüfung	Prüfbedingungen und funktionsbezogene Leistungsanforderungen	Prüfverfahren
Stoßresistenz	<p>Beschreibung:</p> <p>Das Gerät wird an der Ober-, Unter-, Vorder- und Rückseite sowie an der linken und rechten Seite dreimal für eine Dauer von mindestens 6 ms mit halben Sinuswellen-Impulsen von mindestens 40 G belastet.</p> <p>Funktionsbezogene Anforderungen:</p> <p>Während der Prüfung muss der Notebook-Computer eingeschaltet sein und eine Softwareanwendung ausführen. Er muss auch nach der Prüfung noch funktionsfähig sein.</p>	<p>IEC 60068</p> <p>Teil 2-27: Ea</p> <p>Teil 2-47</p>
Vibrationsfestigkeit	<p>Beschreibung:</p> <p>Zufällige sinusförmige Schwingungen im Frequenzbereich von 5 Hz bis zu höchstens 250 Hz werden mindestens 1 Intervall lang seitlich auf das Ende jeder oberen, unteren, rechten, linken, vorderen und hinteren Achse des Produkts ausgeübt.</p> <p>Funktionsbezogene Anforderungen:</p> <p>Während der Prüfung muss der Notebook-Computer eingeschaltet sein und eine Softwareanwendung ausführen. Er muss auch nach der Prüfung noch funktionsfähig sein.</p>	<p>IEC 60068</p> <p>Teil 2-6: Fc</p> <p>Teil 2-47</p>
Versehentliches Fallenlassen	<p>Beschreibung:</p> <p>Der Notebook-Computer wird aus einer Höhe von 76 cm auf eine unnachgiebige Oberfläche fallen gelassen, die einen Holzbelag mit einer Stärke von mindestens 30 mm aufweist. Er wird jeweils einmal auf den oberen, unteren, rechten, linken, vorderen und hinteren Teil sowie auf jede untere Ecke fallen gelassen.</p> <p>Funktionsbezogene Anforderungen:</p> <p>Der Notebook-Computer ist während der Prüfung ausgeschaltet und muss nach jedem Fall wieder hochgefahren werden können. Nach jedem Fall müssen das Gehäuse ganz und der Bildschirm unbeschädigt sein.</p>	<p>IEC 60068</p> <p>Teil 2-31: Ec (freier Fall, Verfahren 1)</p>

Tabelle 9

**Beschreibungen zusätzlicher Haltbarkeitsprüfungen für Notebook-Computer**

Prüfung	Prüfbedingungen und Leistungskriterien	Prüfverfahren
Temperaturbelastung	<p><b>Beschreibung:</b></p> <p>Der Notebook-Computer wird in einer Versuchskammer mindestens vier 24-stündigen Belastungszyklen ausgesetzt. Während eines kalten Zyklus bei <math>-25\text{ °C}</math> und eines trockenen Hitzezyklus bei <math>+40\text{ °C}</math> ist der Notebook-Computer eingeschaltet. Während eines kalten Zyklus bei <math>-50\text{ °C}</math> und eines trockenen Hitzezyklus zwischen <math>+35\text{ °C}</math> bis <math>+60\text{ °C}</math> ist er ausgeschaltet.</p> <p><b>Funktionsbezogene Anforderungen:</b></p> <p>Der Notebook-Computer ist nach jedem der vier Belastungszyklen auf seine Funktionsfähigkeit zu kontrollieren.</p>	<p>IEC 60068</p> <p>Teil 2-1: Ab/e</p> <p>Teil 2-2: B</p>
Belastbarkeit des Bildschirms	<p><b>Beschreibung:</b></p> <p>Es werden zwei Belastungstests durchgeführt. Der Bildschirm wird gleichmäßig mit einem Gewicht von mindestens 50 kg belastet. Die Bildschirmmitte wird mit einem Gewicht von mindestens 25 kg belastet. In beiden Fällen muss der Notebook-Computer auf einer ebenen Fläche stehen.</p> <p><b>Funktionsbezogene Anforderungen:</b></p> <p>Die Bildschirmoberfläche und die Pixeldarstellung sind nach jedem Belastungstest auf Streifen, Punkte und Risse zu kontrollieren.</p>	<p>Das Prüfgerät und die Vorgehensweise sind vom Antragsteller zu bestätigen.</p>
Eindringen von Wasser	<p><b>Beschreibung:</b></p> <p>Der Test wird zweimal durchgeführt. Mindestens 30 ml Flüssigkeit werden gleichmäßig über die Tastatur des Notebook-Computers <i>oder</i> drei bestimmte unterschiedliche Punkte gegossen und dann nach maximal 5 Sekunden abgegossen, und nach 3 Minuten wird der Computer auf seine Funktionsfähigkeit überprüft. Die Prüfung wird mit einer heißen und einer kalten Flüssigkeit durchgeführt.</p> <p><b>Funktionsbezogene Anforderungen:</b></p> <p>Der Notebook-Computer muss während und nach der Prüfung eingeschaltet bleiben. Der Notebook-Computer wird dann demontiert und visuell daraufhin kontrolliert, ob er die Annahmebedingungen von IEC 60529 zum Eindringen von Wasser erfüllt.</p>	<p>Annahmebedingungen: nach IEC 60529 (Eindringen von Wasser)</p>
Lebensdauer der Tastatur	<p><b>Beschreibung:</b></p> <p>Die Tastatur wird 10 Mio. zufälligen Anschlägen ausgesetzt. Die Zahl der Anschläge je Taste muss mit der Nutzungshäufigkeit der Tasten abgeglichen sein.</p> <p><b>Funktionsbezogene Anforderungen:</b></p> <p>Anschließend sind die Tasten auf Schäden und Funktionsfähigkeit zu kontrollieren.</p>	<p>Das Prüfgerät und die Vorgehensweise sind vom Antragsteller zu bestätigen.</p>
Lebensdauer der Bildschirmhalterung	<p><b>Beschreibung:</b></p> <p>Der Bildschirm wird 20 000-mal vollständig auf- und zugeklappt.</p> <p><b>Funktionsbezogene Anforderungen:</b></p> <p>Anschließend wird die Bildschirmhalterung auf Stabilität und Schäden kontrolliert.</p>	<p>Das Prüfgerät und die Vorgehensweise sind vom Antragsteller zu bestätigen.</p>

## ii) Prüfungen für Tablet- und 2-in-1-Computer

Der Tablet-Computer oder die Tablet-Komponente eines 2-in-1-Computers müssen Haltbarkeitsprüfungen bestehen. Jedes Modell wird daraufhin untersucht, ob es der Funktionsbeschreibung entspricht und die festgelegten Leistungskriterien für jede Prüfung laut Tabelle 10 erfüllt.

Tabelle 10

**Beschreibung der vorgeschriebenen Haltbarkeitsprüfungen für Tablet- und 2-in-1-Computer**

Prüfung	Prüfbedingungen und funktionsbezogene Leistungsanforderungen	Prüfverfahren
Versehentliches Fallenlassen	<p><b>Beschreibung:</b></p> <p>Der Tablet-Computer wird aus einer Höhe von 76 cm auf eine unnachgiebige Oberfläche fallen gelassen, die einen Holzbelag mit einer Stärke von mindestens 30 mm aufweist. Er wird jeweils einmal auf den oberen, unteren, rechten, linken, vorderen und hinteren Teil sowie auf jede untere Ecke fallen gelassen.</p> <p><b>Funktionsbezogene Anforderungen:</b></p> <p>Der Tablet-Computer ist während der Prüfung ausgeschaltet und muss nach jedem Fall wieder hochgefahren werden können. Nach jedem Fall müssen das Gehäuse ganz und der Bildschirm unbeschädigt sein.</p>	<p>IEC 60068</p> <p>Teil 2-31: Ec (freier Fall, Verfahren 1)</p>
Belastbarkeit des Bildschirms	<p><b>Beschreibung:</b></p> <p>Es werden zwei Belastungstests durchgeführt. Der Bildschirm wird gleichmäßig mit einem Gewicht von mindestens 50 kg belastet. Die Bildschirmmitte wird mit einem Gewicht von mindestens 25 kg belastet. In beiden Fällen muss der Tablet-Computer auf einer ebenen Fläche stehen.</p> <p><b>Funktionsbezogene Anforderungen:</b></p> <p>Die Bildschirmoberfläche und die Pixeldarstellung sind nach jedem Belastungstest auf Streifen, Punkte und Risse zu kontrollieren.</p>	<p>Das Prüfgerät und die Vorgehensweise sind vom Antragsteller zu bestätigen.</p>

*Beurteilung und Prüfung:* Der Antragsteller legt Prüfberichte vor, aus denen hervorgeht, dass das Modell geprüft worden ist und den funktionsbezogenen Leistungsanforderungen in Bezug auf die Haltbarkeit entspricht. Die Prüfung wird von einem Dritten überprüft. Vorhandene Prüfungen, die für dasselbe Modell anhand derselben oder strengerer Spezifikationen durchgeführt wurden, werden ohne erneute Prüfung anerkannt.

## 3b) Qualität und Lebensdauer von Akkumulatoren

- i) *Mindestakkulaufzeit:* Notebook-, Tablet- und 2-in-1-Computer müssen dem Nutzer nach dem ersten Laden eine Mindestakkulaufzeit von 7 Stunden bieten.

Dies ist bei Notebooks wie folgt zu prüfen:

— für Heim- und Verbraucherprodukte anhand des Szenarios Futuremark PCMark „Home“;

— für Geschäfts- und Unternehmensprodukte anhand des Szenarios BAPCo Mobilemark „Office Productivity“. Bei Modellen, die den Energy-Star-Toleranzwerten für  $TEC_{graphics}$  entsprechen, ist dagegen das Szenario „MEDIA Creation and Consumption“ zu verwenden.

ii) *Leistung nach Ladezyklen* Die Akkumulatoren von Notebook-, Tablet- und 2-in-1-Computern müssen je nachdem, ob sich der Akkumulator ohne Hilfsmittel austauschen lässt (siehe Beschreibung unter Teilkriterium 3d), folgenden Leistungsanforderungen entsprechen:

- Modelle, bei denen sich der Akkumulator ohne Hilfsmittel austauschen lässt, müssen nach 750 Ladezyklen 80 % der angegebenen anfänglichen Mindestkapazität aufweisen.
- Modelle, bei denen sich der Akkumulator nicht ohne Hilfsmittel austauschen lässt, müssen nach 1 000 Ladezyklen 80 % der angegebenen anfänglichen Mindestkapazität aufweisen.

Dieses Leistungskriterium ist für Akkumulatoren (Akkupacks) oder deren einzelne Zellen mit der Prüfung „Haltbarkeit in Zyklen“ nach IEC EN 61960 zu prüfen, die bei 25 °C und einer Rate von entweder 0,2 I<sub>n</sub> A oder 0,5 I<sub>n</sub> A (beschleunigtes Prüfverfahren) durchgeführt wird. Diese Anforderung kann auch mit einer Teilladung erfüllt werden (siehe Teilkriterium 3b Ziffer iii).

iii) *Teilladeoption zur Prüfung der Leistung nach Ladezyklen*: Die Leistungsanforderungen gemäß Teilkriterium 3b Ziffer ii können auch mithilfe vorinstallierter Software und Firmware erfüllt werden, die den Akkumulator bis zu 80 % seiner Kapazität auflädt. In diesem Fall ist Teilladung als Standardeinstellung für den Ladevorgang vorzunehmen, und die Akkuleistung ist entsprechend bei bis zu 80 % Akkuleistung gemäß den Anforderungen des Teilkriteriums 3b Ziffer ii zu prüfen. Durch die maximale Teilladung soll eine Akku-Laufzeit erzielt werden, die mit Teilkriterium 3b Ziffer i übereinstimmt.

iv) *Mindestgarantie*: Der Antragsteller muss eine Mindestherstellergarantie von zwei Jahren auf schadhafte Akkumulatoren gewähren <sup>(1)</sup>.

v) *Benutzerinformation*: Informationen zu bekannten Faktoren, die die Lebensdauer von Akkumulatoren beeinflussen, sowie Hinweise darauf, wie der Nutzer die Lebensdauer des Akkumulators verlängern kann, sind der vorinstallierten Energieverwaltungs-Software sowie den schriftlichen Benutzerhinweisen hinzuzufügen und auf der Website des Herstellers zu veröffentlichen.

*Beurteilung und Prüfung*: Der Antragsteller muss einen Prüfbericht Dritter vorlegen, aus dem hervorgeht, dass der Akkumulator oder die Zelltypen des Akkupacks, die im Produkt eingesetzt werden, die beschriebenen Anforderungen an die Lebensdauer und die Leistung nach Ladezyklen erfüllen. Dies kann auch durch Teilladung und das beschleunigte Prüfverfahren nach IEC EN 61960 nachgewiesen werden. Ferner muss der Antragsteller eine Demo-Version der Energieverwaltungs-Software sowie den Text der Bedienungsanleitungen und Website-Einträge übermitteln.

### 3c) *Verlässlichkeit und Schutz von Speicherlaufwerken*

#### i) *Desktop-Computer, Workstations, Thin-Clients und Small-Scale-Server*

Datenspeicher bzw. Laufwerke in für die geschäftliche Nutzung vermarkteten Desktop-Computern, Workstations und Thin-Clients müssen eine voraussichtliche jährliche Ausfallrate (*Annualised Failure Rate* — AFR) <sup>(2)</sup> von weniger als 0,25 % aufweisen.

Small-Scale-Server müssen eine voraussichtliche AFR von weniger als 0,44 % und eine Bitfehlerrate für nicht wiederherstellbare Daten von weniger als 1 je 10<sup>16</sup> Bit aufweisen.

#### ii) *Notebook-Computer*

Der primäre Datenspeicher von Notebook-Computern ist so auszulegen, dass sowohl das Laufwerk als auch die Daten vor Stößen und Vibrationen geschützt sind. Das Laufwerk muss eine der folgenden Optionen erfüllen:

- Das Festplattenlaufwerk (HDD) muss einem 2 ms andauernden Stoß mit 400 G (bei Betrieb) und 900 G (außer Betrieb) bei einer halben Sinuswelle standhalten, ohne dass die Daten oder die Festplatte beschädigt werden.

<sup>(1)</sup> Wenn kein Aufladen erfolgt oder der Akku-Anschluss nicht erkannt wird, so gilt dies ebenfalls als Defekt. Eine fortlaufende Verringerung der Akku-Kapazität aufgrund der Nutzung gilt nicht als Defekt, sofern sie nicht einer gesonderten Gewährleistungsbestimmung unterliegt.

<sup>(2)</sup> Die Ausfallrate wird ausgehend vom mittleren Ausfallabstand (*Mean Time Between Failure* — MTBF) berechnet, der nach Bellcore TR-NWT-000332, Ausgabe 6, 12/97, oder anhand von in der Praxis erhobenen Daten ermittelt wird.

- Der Lese- und Schreibkopf des Festplattenlaufwerks muss in genau oder weniger als 300 Millisekunden in die Parkposition zurückgefahren werden, sobald ein Fall des Notebook-Computers registriert wird.
- Es wird Halbleiterspeichertechnik wie SSD (*Solid State Drive*) oder eMMC (*embedded Multi Media Card*) verwendet.

*Beurteilung und Prüfung:* Der Antragsteller muss eine Beschreibung des Laufwerksherstellers für das oder die in das Produkt eingebauten Laufwerke vorlegen. Die Stoßtoleranz und das Zurückfahren des Lese- und Schreibkopfs in die Parkposition sind durch technische Berichte unabhängiger Prüfer zu belegen, aus denen hervorgeht, dass das Laufwerk den beschriebenen Leistungsanforderungen entspricht.

### 3d) Nachrüstbarkeit und Reparierbarkeit

Hinsichtlich der Aufrüstung älterer Komponenten oder der Reparatur oder Ersetzung abgenutzter Komponenten oder Teile sind folgende Kriterien zu erfüllen:

i) *Konstruktion mit Blick auf Nachrüstung und Reparatur:* Die folgenden Komponenten müssen mithilfe gängiger Werkzeuge (z. B. häufig verwendete, handelsübliche Werkzeuge wie Schraubendreher, Spatel, Zange oder Pinzette) problemlos zugänglich und austauschbar sein:

- Datenspeicher (HDD, SSD oder eMMC),
- Arbeitsspeicher (RAM),
- Bildschirm und LCD-Hintergrundbeleuchtung (falls integriert),
- Tastatur und Tastfeld (falls verwendet),
- Kühlventilator (in Desktops, Workstations und Small-Scale-Servern).

ii) *Austausch des Akkumulators:* Die Entnahme des Akkumulators muss nach den im Folgenden aufgeführten Schritten <sup>(1)</sup> problemlos durch eine Person (entweder einen Laien oder einen gewerblichen Reparaturdienstleister) durchgeführt werden können. Akkumulatoren dürfen nicht in ein Produkt geklebt oder gelötet werden, und es dürfen keine Metallbänder, Klebestreifen oder Kabel die Entnahme des Akkumulators behindern. Darüber hinaus gelten die folgenden Vorgaben und Definitionen für eine problemlose Entnahme:

- Bei Notebook-Computern und tragbaren All-in-One-Computern muss sich der Akkumulator ohne Werkzeug entfernen lassen.
- Bei Subnotebooks muss der Akkumulator in höchstens drei Arbeitsschritten mittels eines Schraubendrehers entnommen werden können.
- Bei Tablet- und 2-in-1-Computern muss der Akkumulator in höchstens vier Arbeitsschritten mittels eines Schraubendrehers und eines Spatels entnommen werden können.

Eine einfache Anleitung für den Ausbau des Akkupacks muss in der Bedienungsanleitung enthalten sein oder auf der Website des Herstellers bereitgehalten werden.

iii) *Reparaturanleitung:* Der Antragsteller muss eine klare Anleitung für Demontage und Reparatur (z. B. Papier- oder elektronische Fassung, Video) bereitstellen, die eine zerstörungsfreie Demontage des Produkts ermöglicht, damit vorgesehene Komponenten oder Teile zu Nachrüstungs- oder Reparaturzwecken ausgetauscht werden können. Diese muss öffentlich oder durch Eingabe der spezifischen Seriennummer des Produkts über eine Website zugänglich sein. Auf der Innenseite des Gehäuses von stationären Computern ist zusätzlich eine Zeichnung anzubringen, die zeigt, an welcher Stelle sich die unter Ziffer i aufgeführten Komponenten befinden und wie sie zugänglich sind und ausgetauscht werden können. Bei tragbaren Computern muss in der vorinstallierten Bedienungsanleitung sowie auf der Website des Herstellers für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren eine Zeichnung mit der Anordnung des Akkumulators, der Laufwerke und des Arbeitsspeichers bereitgestellt werden.

iv) *Reparaturdienst/Information:* In der Bedienungsanleitung oder auf der Website des Herstellers muss nachzulesen sein, wo der Computer fachkundig repariert und gewartet werden kann, einschließlich entsprechender Kontaktangaben. Während der unter Ziffer vi genannten Garantiefrist kann sich dies auf die zugelassenen Servicepartner des Antragstellers beschränken.

<sup>(1)</sup> Ein Schritt besteht aus einem Vorgang, der mit der Entfernung einer Komponente oder eines Teils oder mit dem Austausch eines Werkzeugs endet.

- v) *Verfügbarkeit von Ersatzteilen*: Der Antragsteller muss sicherstellen, dass nach dem Ende der Produktion eines Modells Original- oder abwärtskompatible Ersatzteile, einschließlich Akkumulatoren (sofern zutreffend), noch mindestens fünf Jahre lang öffentlich verfügbar sind.
- vi) *Herstellergarantie*: Der Antragsteller muss ohne zusätzliche Kosten eine Mindestgarantie von drei Jahren ab dem Kauf des Produkts gewähren. Diese Garantie muss für Verbraucher einen Kundendienstvertrag mit Abhol- und Rücksendeoption oder Vor-Ort-Reparatur umfassen. Diese Garantie ist unbeschadet der rechtlichen Verpflichtungen des Herstellers und Verkäufers nach nationalem Recht zu gewähren.

*Beurteilung und Prüfung*: Der Antragsteller muss gegenüber der zuständigen Stelle erklären, dass sein Gerät diesen Anforderungen entspricht. Darüber hinaus muss der Antragsteller Folgendes bereitstellen:

- ein Exemplar der Bedienungsanleitung,
- ein Exemplar der Reparaturanleitung und der dazugehörigen Zeichnungen,
- eine mit Fotografien versehene Anleitung für die Akku-Entnahme als Nachweis für die Einhaltung,
- ein Exemplar des Garantie- und Kundendienstvertrags,
- Bilder von Diagrammen, Kennzeichnungen und Anleitungen, die am Computergehäuse angebracht sind.

#### **Kriterium 4. Konstruktion, Materialauswahl und Entsorgung**

##### *4a) Materialauswahl und Recyclingfähigkeit*

Der Antragsteller muss zumindest die Kriterien des Teils i) und entweder die des Teils ii) oder des Teils iii) erfüllen. Tablet-Computer, Subnotebooks, 2-in-1-Notebooks und Produkte mit Metallgehäusen und -ummantelungen sind von den Teilkriterien ii und iii ausgenommen.

- i) *Materialangaben zur Erleichterung des Recyclings*: Kunststoffteile mit einem Gewicht von mehr als 25 Gramm (Tablet-Computer) und 100 Gramm (alle weiteren Computer) sind gemäß ISO 11469 und ISO 1043, Abschnitte 1-4, zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungen müssen ausreichend groß und an einer sichtbaren Stelle angebracht sein, um problemlos gefunden zu werden. Ausnahmen sind in den folgenden Fällen möglich:
- Leiterplatten, Polymethylmethacrylat-Platten und sichtbare optische Kunststoffteile als Bestandteil von Anzeigegeräten;
  - wenn sich die Kennzeichnung nachteilig auf die Leistung oder die Funktion des Kunststoffteils auswirkt;
  - wenn die Kennzeichnung aufgrund des Herstellungsverfahrens technisch nicht möglich ist;
  - wenn die Kennzeichnung bei der Qualitätsprüfung zu höheren Fehlerraten führt, die eine vermeidbare Materialvergeudung zur Folge haben;
  - wenn die Teile nicht gekennzeichnet werden können, weil nicht genügend Platz für eine durch den Recyclingbetrieb lesbare Kennzeichnung auf der Oberfläche vorhanden ist.
- ii) *Verbesserung der Recyclingfähigkeit von Kunststoffgehäusen, -ummantelungen und -einfassungen*:

Die Teile dürfen keine eingesetzten oder angeklebten Metallkörper enthalten, es sei denn, diese können mit handelsüblichen Werkzeugen entfernt werden. Wie diese entfernt werden, muss aus der Demontage-Anleitung hervorgehen (siehe Teilkriterium 3d).

Bei Teilen, die mehr als 25 Gramm (Tablet-Computer) und 100 Gramm (alle anderen Computer) wiegen, dürfen die folgenden Behandlungs- und Zusatzstoffe keinen RPET-Gehalt mit einem > 25 %igen Rückgang der Izod-Kerbschlagzähigkeit bei einer Prüfung nach ISO 180 zur Folge haben:

- Farben und Beschichtungen,
- Flammschutzmittel und ihre Synergisten.

Bereits vorliegende Prüfergebnisse für RPET können verwendet werden, sofern das RPET aus denselben Einsatzstoffen gewonnen wird, aus denen auch die Kunststoffteile des Geräts bestehen.

- iii) *Mindestgehalt an Recyclingkunststoff: Der Gesamtkunststoffgehalt des Produkts soll mit Ausnahme der Leiterplatten und sichtbarer optischer Kunststoffteile zu durchschnittlich mindestens 10 Gewichtsprozent aus Post-consumer-Recyclingkunststoffen bestehen. Liegt der Anteil an Recyclingmaterial bei über 25 %, kann in das Textfeld zum Umweltzeichen ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden (siehe Teilkriterium 6b).*

*Beurteilung und Prüfung:* Der Antragsteller muss die Recyclingfähigkeit anhand gültiger mechanischer/physikalischer Prüfberichte nach ISO 180 und Demontageanleitungen nachweisen. Gültige Prüfberichte von Kunststoffrecyclingbetrieben oder Kunstharz-Herstellern sowie unabhängige Pilottests werden anerkannt.

Der Antragsteller muss der zuständigen Stelle eine Explosionszeichnung des Computers oder eine Auflistung der Teile in schriftlicher oder audiovisueller Form zur Verfügung stellen. Darin sind die Kunststoffteile mit ihrem Gewicht, ihrer Polymerzusammensetzung und ihrer Kennzeichnung nach ISO 11469 und ISO 1043 aufzuführen. Die Abmessung und Position der Kennzeichnung ist bildlich darzustellen, und bei Ausnahmen sind technische Begründungen vorzulegen.

Der Antragsteller muss eine Validierung durch Dritte und für Angaben zum Gehalt an Post-consumer-Recyclingkunststoffen die Rückverfolgbarkeit der Kunststoffkomponenten-Lieferanten gewährleisten. Angaben zum durchschnittlichen Gehalt eines Modells können entweder in regelmäßigen Abständen oder jährlich berechnet werden.

#### 4b) *Demontagefreundliche und recyclinggerechte Konstruktion*

Zu Recyclingzwecken müssen Computer so konstruiert sein, dass bestimmte Komponenten und Teile problemlos aus dem Produkt ausgebaut werden können. Gemäß dem Prüfverfahren in der Anlage ist ein Demonetage-test durchzuführen. Dabei sollen die Zahl der Schritte sowie die Werkzeuge und Vorgänge erfasst werden, die notwendig sind, um die unter Ziffer i und ii aufgeführten Komponenten und Teile zu entnehmen.

- i) Folgende Komponenten und Teile des jeweiligen Produkts sind während des Demonetage-tests zu entnehmen:

*Alle Produkte:*

- Leiterplatten > 10 cm<sup>2</sup> für Computerfunktionen

*Stationäre Computer*

- Internes Netzteil
- Festplattenlaufwerk(e) (HDD)

*Tragbare Computer*

- Akkumulator

*Anzeigegeräte (sofern in das Produktgehäuse integriert)*

- Leiterplatten > 10 cm<sup>2</sup>
- TFT-Einheit und Filmleiter in Anzeigegeräten > 100 cm<sup>2</sup>
- LED-Hintergrundbeleuchtungen

- ii) Mindestens zwei der folgenden Komponenten und Teile, die für das Produkt als zutreffend ausgewählt wurden, sind im Anschluss an den Test mit den unter Ziffer i aufgeführten Produkten ebenfalls während des Tests auszubauen:

- Festplattenlaufwerk (tragbare Produkte)
- optische Laufwerke (sofern vorhanden)

- Leiterplatten  $\leq 10 \text{ cm}^2$  und  $> 5 \text{ cm}^2$
- Lautsprecher (Notebook-, integrierte Desktop- und tragbare All-in-One-Computer)
- Polymethylmethacrylat (PMMA)-basierte Lichtleiter (bei einer Bildschirmgröße von  $> 100 \text{ cm}^2$ )

*Beurteilung und Prüfung:* Der Antragsteller muss der zuständigen Stelle einen „Demontage-Prüfbericht“ vorlegen, der den Ablauf der Demontage sowie eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Schritte und Vorgänge für den Ausbau der unter Ziffer i und ii aufgeführten Teile und Komponenten enthält.

Der Demontagetest kann durchgeführt werden durch

- den Antragsteller oder einen benannten Lieferanten in deren eigenem Labor oder
- eine unabhängige Drittprüfstelle oder
- ein Recyclingunternehmen, das für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> zugelassen oder nach nationalen Rechtsvorschriften zertifiziert ist.

### **Kriterium 5. Soziale Verantwortung der Unternehmen**

#### *5a) Bezug von „konfliktfreien“ Mineralien*

Der Antragsteller muss für die verantwortungsvolle Beschaffung von Zinn, Tantal, Wolfram und deren Erzen sowie Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten Sorge tragen, indem er

- i) seinen Sorgfaltspflichten im Einklang den OECD-Leitlinien für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten nachkommt und
- ii) einen verantwortungsvollen Abbau und Handel der genannten Mineralien, die in Komponenten des Produkts verwendet werden, in Konflikt- und Hochrisikogebieten gemäß den OECD-Leitlinien fördert.

*Beurteilung und Prüfung:* Der Antragsteller muss eine Erklärung über die Einhaltung der Anforderungen sowie folgende Nachweise vorlegen:

- einen Bericht über die Maßnahmen zur Wahrung der Sorgfaltspflicht innerhalb der Lieferkette für die vier genannten Mineralien. Belege wie Konformitätsbescheinigungen des EU-Systems werden ebenfalls akzeptiert;
- eine Auflistung der Komponenten, die die entsprechenden Mineralien enthalten, und deren Lieferanten sowie des Lieferkettensystems oder Projekts zur verantwortungsvollen Beschaffung.

#### *5b) Arbeitsbedingungen und Menschenrechte bei der Herstellung*

Gemäß der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, dem Global Compact der Vereinten Nationen (2. Pfeiler), den UN-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen muss der Antragsteller durch Dritte im Rahmen von Vor-Ort-Besuchen bestätigen lassen, dass die in den grundlegenden IAO-Übereinkommen und den im Folgenden aufgeführten ergänzenden Bestimmungen enthaltenen Grundsätze in der Endmontageanlage für das Produkt eingehalten wurden.

Grundlegende Übereinkommen der IAO:

- i) *Kinderarbeit:*
  - Übereinkommen über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138)
  - Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182)

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

- ii) *Zwangs- und Pflichtarbeit:*
  - Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930 (Nr. 29) und Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit
  - Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (Nr. 105)
- iii) *Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen:*
  - Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, 1948 (Nr. 87)
  - Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen, 1949 (Nr. 98)
- iv) *Diskriminierung:*
  - Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951 (Nr. 100)
  - Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958 (Nr. 111)

Ergänzende Bestimmungen:

- v) *Arbeitszeiten:*
  - IAO-Übereinkommen über die Arbeitszeit (Gewerbe), 1919 (Nr. 1)
- vi) *Arbeitsentgelt:*
  - IAO-Übereinkommen über die Mindestlohnfestsetzung, 1970 (Nr. 131)
  - Existenzsichernder Lohn: Der Antragsteller muss sicherstellen, dass die für eine Standardarbeitswoche gezahlten Löhne mindestens den gesetzlichen und gewerblichen Standards entsprechen, ausreichend sind, um die grundlegenden Bedürfnisse des Personals zu befriedigen und ein gewisses frei verfügbares Einkommen zu gewährleisten. Die Durchführung wird auf Grundlage der Leitlinie der Norm SA8000<sup>(1)</sup> zur „Vergütung“ geprüft.
- vii) *Gesundheit und Sicherheit:*
  - IAO-Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981 (Nr. 155)
  - IAO-Übereinkommen über die Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit, 1990 (Nr. 170)

Wenn das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt ist, muss das Unternehmen rechtmäßige Arbeitnehmervertretungen anerkennen, mit denen es bei Problemen am Arbeitsplatz in Dialog treten kann.

Die Prüfung beinhaltet eine Anhörung externer Interessengruppen in der Umgebung der Produktionsanlagen, einschließlich Gewerkschaften, gemeinschaftliche Einrichtungen, NRO und Sachverständige für Arbeitsrechtsfragen. Der Antragsteller muss eine Zusammenfassung der Ergebnisse und wichtigsten Erkenntnisse aus den Prüfungen online veröffentlichen, um gegenüber interessierten Verbraucher die Einhaltung der Bestimmungen durch seine Lieferanten nachzuweisen.

*Beurteilung und Prüfung:* Der Antragsteller muss die Einhaltung der genannten Anforderungen nachweisen, indem er für alle Modelle, die mit dem Umweltzeichen versehen werden sollen, Kopien der Einhaltungsbeseinigungen und der entsprechenden Prüfberichte für jede Endmontageanlage zur Verfügung stellt und einen Weblink zur Online-Veröffentlichung der Ergebnisse und Erkenntnisse angibt.

Vor-Ort-Besuche durch Dritte sind von Prüfern vorzunehmen, die über die nötige Qualifikation verfügen, um die Einhaltung von Sozialstandards oder Verhaltenskodizes in der Lieferkette der Elektronikindustrie zu beurteilen; oder — in Ländern, die das IAO-Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht von 1947 (Nr. 81) ratifiziert haben — wenn die IAO-Aufsicht bestätigt hat, dass das nationale System der Arbeitsaufsicht wirksam ist und dass die oben genannten Gebiete in den Anwendungsbereich des Aufsichtssystems fallen<sup>(2)</sup>, von behördlich ernannten Arbeitsaufsichtsbeamten.

Anerkannt werden gültige Bescheinigungen von Aufsichtssystemen oder -prozessen Dritter, bei denen zusammen oder teilweise die Einhaltung der geltenden Grundsätze der aufgeführten grundlegenden IAO-Übereinkommen sowie zusätzlicher Bestimmungen zu Arbeitszeiten, Vergütung sowie Gesundheit und Sicherheit geprüft wird. Diese Bescheinigungen dürfen nicht älter als zwölf Monate sein.

<sup>(1)</sup> Social Accountability International, *Internationale Norm Social Accountability 8000*, <http://www.sa-intl.org>.

<sup>(2)</sup> Siehe ILO NORMLEX (<http://www.ilo.org/dyn/normlex/en>) und Hinweise im Benutzerhandbuch.

**Kriterium 6. Benutzerinformation**6a) *Bedienungsanleitung*

Dem Computer muss beim Verkauf eine einschlägige Anleitung beiliegen, die Hinweise zur Umweltverträglichkeit des Produkts enthält. Diese Informationen müssen an einer einzigen, leicht auffindbaren Stelle in der Bedienungsanleitung und auf der Website des Herstellers zu finden sein. Die Informationen umfassen mindestens Folgendes:

- i) Energieverbrauch: den TEC-Wert gemäß Energy-Star 6.1 sowie die maximale Stromaufnahme in jeder Betriebsart. Ferner müssen Informationen über die Handhabung des Energiesparmodus des Geräts vorliegen sowie darüber, dass dank Energieeffizienz der Energieverbrauch sinkt und so Geld bei der Stromrechnung gespart wird;
- ii) die folgenden Hinweise zur Senkung des Stromverbrauchs, wenn der Computer nicht benutzt wird:
  - Das Ausschalten des Computers (Aus-Zustand) senkt den Energieverbrauch, es wird jedoch noch eine gewisse Strommenge verbraucht.
  - Die Verringerung der Bildschirmhelligkeit senkt den Energieverbrauch.
  - Bildschirmschoner können Computerbildschirme daran hindern, bei Nichtbenutzung in einen Energiesparmodus zu wechseln. Durch die Deaktivierung des Bildschirmschoners kann daher der Energieverbrauch reduziert werden.
  - Das Aufladen von Tablet-Computern über die USB-Schnittstelle eines anderen Desktop- oder Notebook-Computers kann zu einem Anstieg des Energieverbrauchs führen, wenn der Desktop- oder Notebook-Computer nur zum Aufladen des Tablet-Computers in einen energieverbrauchenden Ruhezustand versetzt wird;
- iii) für Notebook-, Tablet- und 2-in-1-Computer die Information, dass mit einer Verlängerung der Lebensdauer des Computers die Umweltauswirkungen des Produkts gemindert werden können;
- iv) die folgenden Hinweise, wie die Lebensdauer eines Computers verlängert werden kann:
  - Informationen dazu, welche Faktoren die Lebensdauer von Akkumulatoren beeinflussen und wie der Nutzer ihre Lebensdauer erhöhen kann (nur für mobile Computer, die mit Akkumulatoren betrieben werden);
  - eine klare Anleitung zur Demontage und Reparatur, um eine zerstörungsfreie Demontage von Produkten für den Austausch vorgesehener Komponenten oder Teile zur Nachrüstung oder Reparatur zu ermöglichen;
  - Informationen dazu, wo der Computer professionell repariert und gewartet werden kann, einschließlich entsprechender Kontaktangaben. Die Wartung darf nicht auf die zugelassenen Kundendienstleister des Antragstellers beschränkt sein;
- v) Hinweise zur sachgemäßen Entsorgung von Computern, einschließlich separater Hinweise zur sachgemäßen Entsorgung von Akkumulatoren, bei Sammelstellen oder gegebenenfalls mithilfe von Rücknahmesystemen des Einzelhandels im Einklang mit der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>;
- vi) Informationen darüber, dass das Produkt mit dem EU-Umweltzeichen versehen wurde, mit kurzer Erklärung der Bedeutung dieses Zeichens und dem Hinweis, dass weitere Informationen über das EU-Umweltzeichen unter der Internet-Adresse <http://www.ecolabel.eu> zu finden sind;
- vii) Bedienungs- und Reparaturanleitungen in Papierform sowie online in elektronischer Form für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren.

*Beurteilung und Prüfung:* Der Antragsteller muss gegenüber der zuständigen Stelle erklären, dass das Produkt diesen Anforderungen entspricht, und einen Link zur Online-Version oder ein Exemplar der Bedienungsanleitung und der Reparaturanleitung übermitteln.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38).

6b) *Angaben auf dem EU-Umweltzeichen*

Das fakultative Muster mit Textfeld muss drei der folgenden Texte enthalten:

- Hohe Energieeffizienz
- Konstruiert für längere Lebensdauer (*nur für Notebooks, 2-in-1-Notebooks und Tablets*)
- Beschränkung gefährlicher Stoffe
- Konstruiert für leichte Reparatur, Aufrüstung und Recycling
- Kontrollierte Arbeitsbedingungen bei der Herstellung

Die folgenden Texte können enthalten sein, wenn der Anteil an Recyclingkunststoff mehr als 25 Gewichtsprozent des Gesamtkunststoffgehalts beträgt:

- Enthält xy % Recyclingkunststoff

Die Leitlinien für die Nutzung des fakultativen Zeichens mit Textfeld können in den „Guidelines for the use of the EU Ecolabel logo“ auf der folgenden Website nachgelesen werden:

[http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/documents/logo\\_guidelines.pdf](http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/documents/logo_guidelines.pdf)

*Beurteilung und Prüfung:* Der Antragsteller legt ein Muster des Produktzeichens oder eine Vorlage der Verpackung vor, auf der das EU-Umweltzeichen angebracht ist, sowie eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums.

---

## ANLAGE

**PROTOKOLL FÜR EINEN PRODUKTDEMONTAGE-TEST**a) *Begriffsbestimmungen*

- i) Vorgesehene Teile und Komponenten: Teile und/oder Komponenten, die ausgebaut werden sollen.
- ii) Demontageschritt: ein Vorgang, der mit der Entfernung eines Teils und/oder dem Austausch eines Werkzeugs endet.

b) *Betriebsbedingungen für den Test*

- i) Personal: Der Test wird von einer Person ausgeführt.
- ii) Testgerät: Das für den Test verwendete Produktmuster muss unbeschädigt sein.
- iii) Werkzeuge für den Ausbau: Der Ausbau muss mit handelsüblichen gängigen Handwerkzeugen oder Elektrowerkzeugen (z. B. Zangen, Schraubendreher, Schneidmesser und Hämmer nach ISO 5742, ISO 1174, ISO 15601) erfolgen.
- iv) Ablauf des Ausbaus: Die einzelnen Ausbauschnitte sind zu dokumentieren, und für den Fall, dass der Test durch Dritte durchgeführt wird, sind diese Angaben den Personen bereitzustellen, die den Ausbau vornehmen.

c) *Aufzeichnung und Dokumentierung der Testbedingungen und -schritte*

- i) Dokumentation der Schritte: Die einzelnen Ausbauschnitte sind zu dokumentieren und die dafür verwendeten Werkzeuge anzugeben.
  - ii) Aufzeichnungsmedien: Der Ausbau der Komponenten ist in Fotografien und Videos festzuhalten. Aus den Videos und Fotografien müssen die einzelnen Ausbauschnitte klar hervorgehen.
-

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/1372 DER KOMMISSION****vom 10. August 2016****zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten hinsichtlich der Einträge für Lettland und Polen***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 5319)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission <sup>(4)</sup> sind tierseuchenrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten festgelegt. Im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses sind in den Teilen I, II, III und IV bestimmte Gebiete dieser Mitgliedstaaten abgegrenzt und aufgeführt, die nach ihrem Risikoniveau in Bezug auf die Seuchenlage eingestuft wurden. Diese Liste umfasst bestimmte Gebiete in Lettland und Polen.
- (2) Im August 2016 traten Fälle von Afrikanischer Schweinepest in Wildschweinpopulationen im Gebiet der Stadt Tukums in Lettland auf. Dieses Gebiet ist in Teil I des Anhangs des Beschlusses 2014/709/EU aufgeführt und liegt in unmittelbarer Nähe der Gebiete Lettlands ohne Beschränkungen. Im August 2016 trat ein Fall von Afrikanischer Schweinepest bei Hausschweinen in Gulbenes in Lettland auf; dieses Gebiet ist in Teil II des Anhangs des genannten Beschlusses aufgeführt. Durch diesen zweiten Ausbruch erhöht sich das Risiko, das berücksichtigt werden muss. Bestimmte in Teil I des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU aufgeführte Gebiete Lettlands sollten daher jetzt in Teil II aufgenommen, bestimmte neue Gebiete Lettlands in Teil I aufgeführt und bestimmte in Teil II aufgeführte Gebiete Lettlands in Teil III aufgenommen werden.
- (3) Im August 2016 traten weitere Fälle von Afrikanischer Schweinepest bei Hausschweinen in Wysokomazowiecki in Polen auf; dieses Gebiet ist derzeit in Teil II des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU aufgeführt. Das Auftreten dieser Seuche zusammen mit dem Fehlen einer Viruszirkulation dieser Seuche bei Wildschweinen in der Nähe des Ausbruchs stellt eine Zunahme des Risikoniveaus dar, das berücksichtigt werden muss. Im August 2016 trat ein weiterer Fall von Afrikanischer Schweinepest bei Hausschweinen in Siemiatycki in Polen auf; dieses Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe zur Grenze mit Belarus. Durch diesen zweiten Ausbruch — zusammen mit der unbekanntenen Situation in diesem benachbarten Drittland — erhöht sich das Risiko, das berücksichtigt werden muss. Daher sollten bestimmte in Teil I des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU aufgeführte Gebiete Polens nun in Teil III aufgenommen und bestimmte neue Gebiete Polens in Teil I aufgeführt werden.
- (4) Bei der Bewertung des Risikos, das von der Tierseuchenlage in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in Lettland und Polen ausgeht, sollte die Entwicklung der aktuellen Lage hinsichtlich dieser Seuche in den

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.<sup>(3)</sup> ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.<sup>(4)</sup> Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU (ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63).

Wildschweinpopulationen in der Union berücksichtigt werden. Um die gezielten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen gemäß dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU durchführen und die weitere Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest verhindern zu können sowie jede unnötige Störung des Handels innerhalb der Union und die Errichtung ungerechtfertigter Handelsschranken durch Drittländer zu vermeiden, sollte die Unionsliste der Gebiete, die tierseuchenrechtlichen Maßnahmen gemäß dem Anhang des genannten Beschlusses unterliegen, unter Berücksichtigung der geänderten Lage in Bezug auf die genannte Seuche in Lettland und Polen angepasst werden.

- (5) Der Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU wird durch den Text im Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. August 2016

*Für die Kommission*  
Vytenis ANDRIUKAITIS  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## „ANHANG

## TEIL I

**1. Lettland**

Die folgenden Gebiete in Lettland:

- im Bauskas novads die pagasti Īslīces, Gailīšu, Brunavas und Ceraukstes,
- im Dobeles novads die pagasti Bikstu, Zebrenes, Annenieku, Naudītes, Penkules, Auru und Krimūnu, Dobeles, Berzes, der Teil der pagasts Jaunbērzes, der westlich der Straße P98 gelegen ist, und Dobeles pilsēta,
- im Jelgavas novads die pagasti Glūdas, Svētes, Platones, Vircavas, Jaunsvirlaukas, Zaļenieku, Vilces, Lielplatones, Elejas und Sesavas,
- im Kandavas novads die pagasti Vānes und Matkules,
- im Talsu novads die pagasti Lubes, Īves, Valdgales, Ģibuļu, Lībagu, Laidzes, Ārlavas und Abavas, die pilsētas Sabile, Talsi, Stende und Valdemārpils,
- Brocēnu novads,
- Dundagas novads,
- Jaunpils novads,
- Rojas novads,
- Rundāles novads,
- Stopiņu novads,
- Tērvetes novads,
- Bauska pilsēta.
- Jelgava republikas pilsēta,
- Jūrmala republikas pilsēta.

**2. Litauen**

Die folgenden Gebiete in Litauen:

- im Jurbarkas rajono savivaldybė die seniūnijos Raudonės, Veliuonos, Seredžiaus und Juodaičių,
- im Pakruojis rajono savivaldybė die seniūnijos Klovainių, Rozalimo und Pakruojo,
- im Panevėžys rajono savivaldybė der westlich des Flusses Nevėžis gelegene Teil der seniūnija Krekenavos,
- im Raseiniai rajono savivaldybė die seniūnijos Ariogalos, Ariogalos miestas, Betygalos, Pagojukų und Šiluvos,

- im Šakiai rajono savivaldybė die seniūnijos Plokščių, Kriūkų, Lekėčių, Lukšių, Griškabūdžio, Barzdų, Žvirgždaičių, Sintautų, Kudirkos Naumiesčio, Slavikų und Šakių,
- Pasvalys rajono savivaldybė,
- Vilkaviškis rajono savivaldybė,
- Radviliškis rajono savivaldybė,
- Kalvarija savivaldybė,
- Kazlų Rūda savivaldybė,
- Marijampolė savivaldybė.

### 3. Polen

Die folgenden Gebiete in Polen:

in der województwo podlaskie:

- im powiat augustowski die gminy Augustów mit der Stadt Augustów, Nowinka, Płaska, Sztabin und Bargłów Kościelny,
- im powiat bielski die gminy Brańsk mit der Stadt Brańsk, Boćki, Rudka, Wyszki, der Teil der gmina Bielsk Podlaski, der westlich der Linie gelegen ist, die durch die Straße Nr. 19 (verlässt die Stadt Bielsk Podlaski in nördlicher Richtung) gebildet und durch die östliche Grenze der Stadt Bielsk Podlaski und die Straße Nr. 66 (verlässt die Stadt Bielsk Podlaski in südlicher Richtung) verlängert wird, die Stadt Bielsk Podlaski, im powiat bielski der Teil der gmina Orla, der westlich der Straße Nr. 66 gelegen ist, powiat bielski,
- im powiat białostocki die gminy Choroszcz, Juchnowiec Kościelny, Suraż, Turośń Kościelna, Tykocin, Łapy, Poświętne, Zawady und Dobrzyniewo Duże,
- im powiat siemiatycki die gminy Drohiczyn, Dziadkowice, Grodzisk, Milejczyce und Perlejewo,
- im powiat suwalski die gminy Rutka-Tartak, Szypliszki, Suwałki und Raczki,
- im powiat sokólski die gminy Suchowola und Korycin,
- im powiat hajnowski die Teile der gminy Kleszczele und Czeremcha, die westlich der Straße Nr. 66 gelegen sind,
- powiat łomżyński,
- powiat M. Białystok,
- powiat M. Łomża,
- powiat M. Suwałki,
- powiat moniecki,
- powiat sejneński,
- powiat wysokomazowiecki,
- powiat zambrowski,

in der województwo mazowieckie:

- im powiat sokołowski die gminy Ceranów, Jabłonna Lacka, Sterdyń und Repki,
- im powiat siedlecki die gminy Korczew, Przesmyki und Paprotnia,
- im powiat ostrołęcki die gminy Rzekuń, Troszyn, Czerwin und Goworowo,
- powiat łosicki,
- powiat ostrowski,

in der województwo lubelskie:

- im powiat włodawski die gmina Hanna,
- im powiat bialski die gminy Konstantynów, Janów Podlaski, Leśna Podlaska, Rokitno, Biała Podlaska, Zalesie, Terespol mit der Stadt Terespol, Piszczac, Kodeń, Tuczna, Sławatycze und Sosnówka,
- powiat M. Biała Podlaska.

## TEIL II

### 1. Estland

Die folgenden Gebiete in Estland:

- Kallaste linn,
- Rakvere linn,
- Tartu linn,
- Viljandi linn,
- Harjumaa maakond (ohne den südlich der Straße Nr. 1 (E20) gelegenen Teil der Kuusalu vald, den Aegviidu vald und den Anija vald),
- Ida-Virumaa maakond,
- Läänemaa maakond,
- Pärnumaa maakond,
- Põlvamaa maakond,
- Raplamaa maakond,
- der nördlich der Straße Nr. 1 (E20) gelegene Teil der Kuusalu vald,
- der westlich der Straße Nr. 24126 gelegene Teil der Pärsti vald,
- der westlich der Straße Nr. 49 gelegene Teil der Suure-Jaani vald,
- der nordöstlich der Bahnlinie Tallinn-Tartu gelegene Teil der Tamsalu vald,
- der östlich der Bahnlinie Tallinn-Tartu gelegene Teil der Tartu vald,
- der Teil der Viiratsi vald, der westlich der Linie gelegen ist, die gebildet wird durch den westlichen Teil der Straße Nr. 92 bis zur Kreuzung mit der Straße Nr. 155, dann die Straße Nr. 155 bis zur Kreuzung mit der Straße Nr. 24156, dann die Straße Nr. 24156 bis zur Querung des Flusses Verilaske, dann den Fluss Verilaske bis zur südlichen Grenze der vald,
- Abja vald,
- Alatskivi vald,
- Avanduse vald,
- Haaslava vald,
- Haljala vald,
- Halliste vald,
- Kambja vald,
- Karksi vald,

- Koonga vald,
- Kõpu vald,
- Laekvere vald,
- Luunja vald,
- Mäksa vald,
- Märjamaa vald,
- Meeksi vald,
- Peipsiääre vald,
- Piirissaare vald,
- Rägavere vald,
- Rakvere vald,
- Saksi vald,
- Sõmeru vald,
- Vara vald,
- Vihula vald,
- Võnnu vald.

## 2. Lettland

Die folgenden Gebiete in Lettland:

- Im Balvu novads die pagasti Viksnas, Bērzkalnes, Vectilžas, Lazdulejas, Briežuciema, Tilžas, Bērzpils und Krišjāņu,
- im Bauskas novads die pagasti Mežotnes, Codes, Dāviņu und Vecsaules,
- im Dobeles novads der östlich der Straße P98 gelegene Teil der pagasts Jaunbērzes,
- im Gulbenes novads die pagasti Lejasciema, Lizuma, Rankas, Druvienas, Tirzas und Līgo,
- im Jelgavas novads die pagasti Kalnciema, Līvberzes und Valgundes,
- im Kandavas novads die pagasti Cēres, Kandavas, Zemītes und Zantes, die pilsēta Kandava,
- im Limbažu novads die pagasti Skultes, Vidrižu, Limbažu und Umurgas,
- im Rugāju novads die pagasts Lazdukalna,
- im Salacgrīvas novads die pagasts Liepupes,
- im novads Talsu die pagasti Ķūļciema, Balgales, Vandzenes, Laucienes, Virbu und Strazdes,
- Ādažu novads,

- 
- Aizkraukles novads,
  - Aknīstes novads,
  - Alūksnes novads,
  - Amatas novads,
  - Apes novads,
  - Babītes novads,
  - Baldones novads,
  - Baltinavas novads,
  - Carnikavas novads,
  - Cēsu novads,
  - Cesvaines novads,
  - Engures novads,
  - Ērgļu novads,
  - Garkalnes novads,
  - Iecavas novads,
  - Ikšķiles novads,
  - Ilūkstes novads,
  - Inčukalna novads,
  - Jaunjelgavas novads,
  - Jaunpiebalgas novads,
  - Jēkabpils novads,
  - Ķeguma novads,
  - Ķekavas novads,
  - Kocēnu novads,
  - Kokneses novads,
  - Krimuldas novads;
  - Krustpils novads,
  - Lielvārdes novads,
  - Līgatnes novads,
  - Līvānu novads,
  - Lubānas novads,
  - Madonas novads,

- Mālpils novads,
- Mārupes novads,
- Mērsraga novads,
- Neretas novads,
- Ogres novads,
- Olaines novads,
- Ozolnieki novads,
- Pārgaujas novads,
- Pļaviņu novads,
- Priekule novads,
- Raunas novads,
- Ropažu novads,
- Salas novads,
- Salaspils novads,
- Saulkrastu novads,
- Sējas novads,
- Siguldas novads,
- Skrīveru novads,
- Smiltenes novads,
- Tukuma novads,
- Varakļānu novads,
- Vecpiebalgas novads,
- Vecumnieku novads,
- Viesītes novads,
- Viļakas novads,
- Limbaži pilsēta,
- Jēkabpils republikas pilsēta,
- Valmiera republikas pilsēta.

### 3. Litauen

Die folgenden Gebiete in Litauen:

- im Anykščiai rajono savivaldybė die seniūnijos Kavarskas und Kurkliai sowie der südwestlich der Straßen Nr. 121 und Nr. 119 gelegene Teil von Anykščiai,
- im Jonava rajono savivaldybė die seniūnijos Šilų und Bukonių, in der seniūnija Žeimių die Dörfer Biliušiai, Drobiškiai, Normainiai II, Normainėliai, Juškonys, Pauliukai, Mitėniškiai, Zofijauka und Naujokai,
- im Kaunas rajono savivaldybė die seniūnijos Akademijos, Alšėnų, Babtų, Batniavos, Čekiškės, Domeikavos, Ežerėlio, Garliavos, Garliavos apylinkių, Kačerginės, Kulautuvos, Linksmakalnio, Raudondvario, Ringaudų, Rokų, Samylų, Taurakiemio, Užliedžių, Vilkijos, Vilkijos apylinkių und Zapyškio,

- im Kėdainiai rajono savivaldybė die seniūnijos Josvainių, Pernaravos, Krakių, Dotnuvos, Gudžiūnų, Surviliškio, Vilainių, Truskavos, Šėtos und Kėdainių miesto,
- im Panevėžys rajono savivaldybė die seniūnijos Karsakiškio, Naujamiesčio, Pajstrio, Panevėžio, Ramygalos, Smilgių, Upytės, Vadoklių, Velžio und der östlich des Flusses Nevėžis gelegene Teil der seniūnija Krekenavos,
- im Prienai rajono savivaldybė die seniūnijos Veiverių, Šilavoto, Naujosios Ūtos, Balbieriškio, Ašmintos, Išlaužo und Pakuonių,
- im Šalčininkai rajono savivaldybė die seniūnijos Jašiūnų, Turgelių, Akmenynės, Šalčininkų, Gerviškių, Butrimonių, Eišiškių, Poškonių und Dieveniškių,
- im Varėna rajono savivaldybė die seniūnijos Kaniavos, Marcinkonių und Merkinės,
- im Vilnius rajono savivaldybė die nordöstlich der Straße Nr. 171 gelegenen Teile der seniūnija Sudervė und Dūkštai, die seniūnijos Maišiagala, Zujūnų, Avižienių, Riešės, Paberžės, Nemenčinės, Nemenčinės miesto, Sužionių, Buivydžių, Bezdonių, Lavoriškių, Mickūnų, Šatrininkų, Kalvelių, Nemėžių, Rudaminos, Rūkainių, Medininkų, Marijampolio, Pagirių und Juodšilių,
- Alytus miesto savivaldybė,
- im Uteno rajono savivaldybė die seniūnijos Sudeikių, Utenos, Utenos miesto, Kuktiškių, Daugailių, Tauragnų und Saldutiškio,
- im Alytus miesto savivaldybė die seniūnijos Pivašiūnų, Punios, Daugų, Alovės, Nemunaičio, Raitininkų, Miroslavo, Krokialaukio, Simno und Alytaus,
- Kaunas miesto savivaldybė,
- Panevėžys miesto savivaldybė,
- Prienai miesto savivaldybė,
- Vilnius miesto savivaldybė,
- Biržai rajono savivaldybė,
- Druskininkai savivaldybė,
- Ignalina rajono savivaldybė,
- Lazdijai rajono savivaldybė,
- Molėtai rajono savivaldybė,
- Rokiškis rajono savivaldybė,
- Širvintos rajono savivaldybė,
- Švenčionys rajono savivaldybė,
- Ukmergė rajono savivaldybė,
- Zarasai rajono savivaldybė,
- Birštonas savivaldybė,
- Visaginas savivaldybė.

#### 4. Polen

Die folgenden Gebiete in Polen:

in der województwo podlaskie:

- im powiat białostocki die gminy Czarna Białostocka, Gródek, Michałowo, Supraśl, Wasilków und Zabłudów,
- im powiat sokólski die gminy Dąbrowa Białostocka, Janów, Krynki, Kuźnica, Nowy Dwór, Sidra, Sokółka und Szudziałowo,
- im powiat augustowski die gmina Lipsk,
- die gmina Dubicze Cerkiewne, im powiat hajnowski die Teile der gminy Kleszczele und Czeremcha, die östlich der Straße Nr. 66 gelegen sind,
- der Teil der gmina Podlaski, der östlich der Linie gelegen ist, die durch die Straße Nr. 19 (verlässt die Stadt Bielsk Podlaski in nördlicher Richtung) gebildet und durch die östliche Grenze der Stadt Bielsk Podlaski und die Straße Nr. 66 (verlässt die Stadt Bielsk Podlaski in südlicher Richtung) verlängert wird, im powiat bielski der Teil der gmina Orla, der östlich der Straße Nr. 66 gelegen ist.

#### TEIL III

#### 1. Estland

Die folgenden Gebiete in Estland:

- Elva linn,
- Võhma linn,
- Jõgevamaa maakond,
- Järvamaa maakond,
- Valgamaa maakond,
- Võrumaa maakond,
- der südlich der Straße Nr. 1 (E20) gelegene Teil der Kuusalu vald,
- der östlich der Straße Nr. 24126 gelegene Teil der Pärsti vald,
- der östlich der Straße Nr. 49 gelegene Teil der Suure-Jaani vald,
- der südwestlich der Bahnlinie Tallinn-Tartu gelegene Teil der Tamsalu vald,
- der westlich der Bahnlinie Tallinn-Tartu gelegene Teil der Tartu vald,
- der Teil der Viiratsi vald, der östlich der Linie gelegen ist, die gebildet wird durch den westlichen Teil der Straße Nr. 92 bis zur Kreuzung mit der Straße Nr. 155, dann die Straße Nr. 155 bis zur Kreuzung mit der Straße Nr. 24156, dann die Straße Nr. 24156 bis zur Querung des Flusses Verilaske, dann den Fluss Verilaske bis zur südlichen Grenze der vald,
- Aegviidu vald,
- Anija vald,
- Kadrina vald,
- Kolga-Jaani vald,
- Konguta vald,
- Kõo vald,
- Laeva vald,

- Nõo vald,
- Paistu vald,
- Puhja vald,
- Rakke vald,
- Rannu vald,
- Rõngu vald,
- Saarepeedi vald,
- Tapa vald,
- Tähtvere vald,
- Tarvastu vald,
- Ülenurme vald,
- Väike-Maarja vald.

## 2. Lettland

Die folgenden Gebiete in Lettland:

- im Balvu novads die pagasti Kubuļu und Balvu,
- im Gulbenes novads die pagasti Beļavas, Galgauskas, Jaungulbenes, Daukstu, Stradu, Litenes und Stāmerienas,
- im Limbažu novads die pagasti Viļķenes, Pāles und Katvaru,
- im Rugāju novads die pagasts Rugāju,
- im Salacgrīvas novads die pagasti Ainažu und Salacgrīvas,
- Aglonas novads,
- Alojās novads,
- Beverīnas novads,
- Burtnieku novads,
- Ciblas novads,
- Dagdas novads,
- Daugavpils novads,
- Kārsavas novads,
- Krāslavas novads,
- Ludzas novads,
- Mazsalacas novads,
- Naukšēnu novads,
- Preiļu novads,
- Rēzeknes novads,
- Riebiņu novads,

- Rūjienas novads,
- Strenču novads,
- Valkas novads,
- Vārkavas novads,
- Viļānu novads,
- Zilupes novads,
- Ainaži pilsēta,
- Salacgrīva pilsēta,
- Daugavpils republikas pilsēta,
- Rēzekne republikas pilsēta.

### 3. Litauen

Die folgenden Gebiete in Litauen:

- im Anykščiai rajono savivaldybė die seniūnijos Debeikių, Skiemonių, Viešintų, Andrioniškio, Svėdasų, Troškūnų und Traupio sowie der nordöstlich der Straßen Nr. 121 und Nr. 119 gelegene Teil der seniūnija Anykščių,
- im Alytus rajono savivaldybė die seniūnija Butrimonių,
- im Jonava rajono savivaldybė die seniūnijos Upninkų, Ruklos, Dumšių, Užusalių, Kulvos und in der seniūnija Žeimiai die Dörfer Akliai, Akmeniai, Barsukinė, Blauzdžiai, Gireliai, Jagėlava, Juljanava, Kuigaliai, Liepkalniai, Martyniškiei, Milašiškiai, Mimaliai, Naujasodis, Normainiai I, Paduobiai, Palankesiai, Pamelnytėlė, Pėdžiai, Skrynės, Svalkeniai, Terespolis, Varpėnai, Žemių gst., Žieveliškiai und Žemių miestelis,
- Kaišiadorys rajono savivaldybė,
- im Kaunas rajono savivaldybė die seniūnijos Vandžiolgos, Lapių, Karmėlavos und Neveronių,
- im Kėdainiai rajono savivaldybė die seniūnija Pelėdnagių,
- im Prienai rajono savivaldybė die seniūnijos Jiezno und Stakliškių,
- im Panevėžys rajono savivaldybė die seniūnijos Miežiškių und Raguvos,
- im Šalčininkai rajono savivaldybė die seniūnijos Baltosios Vokės, Pabarės, Dainavos und Kalesninkų,
- im Varėna rajono savivaldybė die seniūnijos Valkininkų, Jakėnų, Matuizų, Varėnos und Vydenių,
- im Vilnius rajono savivaldybė die südwestlich der Straße Nr. 171 gelegenen Teile der seniūnija Sudervė und Dūkštai,
- im Utena rajono savivaldybė die seniūnijos Užpalių, Vyžuonų und Leliūnų,
- Elektrėnai savivaldybė,
- Jonava miesto savivaldybė,
- Kaišiadorys miesto savivaldybė,
- Kupiškis rajono savivaldybė,
- Trakai rajono savivaldybė.

### 4. Polen

Die folgenden Gebiete in Polen:

- im powiat hajnowski die gminy Czyże, Białowieża, Hajnówka mit der Stadt Hajnówka, Narew und Narewka,
- im powiat siemiatycki die gminy Mielnik, Nurzec-Stacja und Siemiatycze mit der Stadt Siemiatycze.

## TEIL IV

**Italien**

Die folgenden Gebiete in Italien:

— alle Gebiete Sardiniens.“

---

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/1373 DER KOMMISSION**  
**vom 11. August 2016**  
**über die Annahme des Netzleistungsplans für den zweiten Bezugszeitraum des SES-**  
**Leistungssystems (2015-2019)**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums (Rahmenverordnung) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Festlegung eines Leistungssystems für Flugsicherungsdienste und Netzfunktionen <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 der Kommission <sup>(3)</sup> hat der Netzmanager die Aufgabe, zur Durchführung des Leistungssystems beizutragen.
- (2) Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 hat der Netzmanager einen Netzleistungsplan für den zweiten Bezugszeitraum des SES-Leistungssystems (2015-2019) ausgearbeitet und der Kommission vorgelegt.
- (3) Unterstützt vom Leistungsüberprüfungsgremium hat die Kommission den Netzleistungsplan anhand der unionsweit geltenden Leistungsziele sowie anhand der entsprechenden Kriterien in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 und sonstiger in dieser Verordnung festgelegter Anforderungen bewertet.
- (4) Die Bewertung hat ergeben, dass der Netzleistungsplan diesen Zielen, Kriterien und Anforderungen genügt. So entsprechen die für die wesentlichen Leistungsbereiche Sicherheit, Umwelt und Kapazität festgelegten Ziele den jeweiligen Unionszielen und sind damit mit diesen Zielen vereinbar. Auch sind die für den wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz festgesetzten Ziele mit den Unionszielen vereinbar, zumal die Prognosen für die Senkung der Kosten je Leistungseinheit über den für die Union festgesetzten Zielwerten liegen.
- (5) Daher sollte die Kommission die endgültige Fassung des Netzleistungsplans in seiner Fassung vom Juni 2015, die vom Netzmanager ausgearbeitet und der Kommission vorgelegt wurde, annehmen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Der Netzleistungsplan für den zweiten Bezugszeitraum des SES-Leistungssystems (2015-2019) wird in der vom Netzmanager vorgelegten Fassung vom Juni 2015 angenommen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 128 vom 9.5.2013, S. 1.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 677/2011 der Kommission vom 7. Juli 2011 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2010 (ABl. L 185 vom 15.7.2011, S. 1).

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 11. August 2016

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

---

# EMPFEHLUNGEN

## EMPFEHLUNG (EU) 2016/1374 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 2016

### zur Rechtsstaatlichkeit in Polen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union gründet sich auf eine Reihe gemeinsamer Werte, die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankert sind und zu denen die Achtung der Rechtsstaatlichkeit zählt. Neben ihrer Aufgabe als Hüterin des EU-Rechts obliegt der Kommission gemeinsam mit dem Europäischen Parlament, den Mitgliedstaaten und dem Rat darüber hinaus auch die Sicherstellung der gemeinsamen Werte der Union.
- (2) Aus diesem Grund hat die Kommission unter Berücksichtigung der ihr aus den Verträgen erwachsenden Aufgaben am 11. März 2014 die Mitteilung „Ein neuer EU-Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips“<sup>(1)</sup> vorgelegt. In dieser Mitteilung wird zum einen dargelegt, wie die Kommission bei klaren Hinweisen auf eine Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit in einem Mitgliedstaat der Union reagieren wird, und werden zum anderen die sich aus der Rechtsstaatlichkeit ableitenden Grundsätze erläutert.
- (3) Der Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips enthält Leitlinien für einen Dialog zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat, die die Ausweitung systemimmanenter Gefährdungen der Rechtsstaatlichkeit verhindern sollen.
- (4) Dieser Dialog soll die Kommission in die Lage versetzen, gemeinsam mit dem betroffenen Mitgliedstaat eine Lösung zu finden, und so die Entstehung einer systemimmanenten Gefahr für das Rechtsstaatsprinzip verhindern, die sich zu einer „eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung“ ausweiten könnte, was möglicherweise das Verfahren nach Artikel 7 EUV auslösen würde. Gibt es in einem Mitgliedstaat klare Hinweise auf eine systemimmanente Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit, kann die Kommission innerhalb des Rahmens zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips einen Dialog mit dem betreffenden Mitgliedstaat einleiten.
- (5) Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die Texte des Europarats, der sich auf diesem Gebiet vor allem auf die Sachkenntnis der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht („Venedig-Kommission“) stützt, liefern eine nicht erschöpfende Aufstellung dieser Grundsätze und definieren das Rechtsstaatsprinzip im Kern als einen gemeinsamen Wert der EU im Sinne von Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV). Zu diesen Grundsätzen zählen das Rechtmäßigkeitsprinzip, das einen transparenten, auf der Rechenschaftspflicht beruhenden, demokratischen und pluralistischen Gesetzgebungsprozess impliziert, die Rechtssicherheit, das Willkürverbot für die Exekutive, unabhängige und unparteiische Gerichte, eine wirksame richterliche Kontrolle, auch im Hinblick auf die Grundrechte und die Gleichheit vor dem Gesetz<sup>(2)</sup>. Neben der Wahrung dieser Grundsätze und Werte sind die Staatsorgane auch zur loyalen Zusammenarbeit verpflichtet.
- (6) Der Rahmen soll in Fällen zur Anwendung gelangen, in denen die Behörden eines Mitgliedstaats Maßnahmen ergreifen oder Umstände tolerieren, die aller Wahrscheinlichkeit nach die Integrität, die Stabilität oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Organe und der auf nationaler Ebene zum Schutz des Rechtsstaats vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen systematisch beeinträchtigen.<sup>(3)</sup> Er soll in erster Linie bei einer Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit zur Anwendung kommen, die ihrem Wesen nach systemimmanent ist.<sup>(4)</sup> Die Gefährdung muss sich gegen die politische, institutionelle und/oder rechtliche Ordnung eines Mitgliedstaats als solche, die verfassungsmäßige Struktur, die Gewaltenteilung, die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit der Justiz oder das System der richterlichen Kontrolle einschließlich der Verfassungsjustiz (sofern vorhanden) richten.<sup>(5)</sup> Der Rahmen soll zum Einsatz kommen, wenn die nationalen Vorkehrungen zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung effektiv abzustellen.

<sup>(1)</sup> COM(2014) 158 final, im Folgenden die „Mitteilung“.

<sup>(2)</sup> Vgl. COM(2014) 158 final, Anhang I Abschnitt 2.

<sup>(3)</sup> Vgl. Abschnitt 4.1 der Mitteilung.

<sup>(4)</sup> Ebenda.

<sup>(5)</sup> Ebenda.

- (7) Der Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips umfasst drei Stufen: In der ersten Stufe („*Sachstandsanalyse der Kommission*“) holt die Kommission alle relevanten Informationen ein und prüft, ob es klare Anzeichen für eine systemische Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit gibt. Gelangt die Kommission nach dieser vorläufigen Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine systemische Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit vorliegt, tritt sie mit dem betroffenen Mitgliedstaat in einen Dialog, indem sie eine „*Stellungnahme zur Rechtsstaatlichkeit*“ an ihn richtet, in der sie ihre Bedenken begründet und dem Mitgliedstaat Gelegenheit gibt, sich dazu zu äußern. Dieser Stellungnahme können ein Schriftwechsel und Treffen mit den zuständigen Behörden vorausgehen, gegebenenfalls gefolgt von weiteren Kontakten. In der zweiten Verfahrensphase („*Empfehlung der Kommission*“) kann die Kommission eine „*Empfehlung zur Rechtsstaatlichkeit*“ an den Mitgliedstaat richten, sofern die Angelegenheit in der Zwischenzeit nicht zufriedenstellend geregelt werden konnte. In diesem Fall legt die Kommission die Gründe für ihre Bedenken dar und setzt dem Mitgliedstaat eine Frist, innerhalb deren er die beanstandeten Probleme zu beheben hat. Der Mitgliedstaat informiert die Kommission über die hierzu von ihm unternommenen Schritte. Als dritten Schritt („*Follow-up zur Empfehlung der Kommission*“) verfolgt die Kommission die Maßnahmen, die der Mitgliedstaat auf die Empfehlung hin getroffen hat. Das gesamte Verfahren basiert auf einem kontinuierlichen Dialog zwischen der Kommission und dem betroffenen Mitgliedstaat. Kommt der Mitgliedstaat der Empfehlung innerhalb der gesetzten Frist nicht zufriedenstellend nach, kann auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Kommission das Verfahren nach Artikel 7 EUV eingeleitet werden.
- (8) Im November 2015 erhielt die Kommission Kenntnis von einem laufenden Rechtsstreit in Polen, der insbesondere die Zusammensetzung des Verfassungsgerichts sowie die Verkürzung des Mandats des derzeitigen Präsidenten und Vizepräsidenten des Gerichts betraf. Am 3. und 9. Dezember 2015 ergingen in dieser Sache zwei Urteile des Verfassungsgerichts.
- (9) Am 22. Dezember 2015 verabschiedete der *Sejm* ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfassungsgericht, das sich auf dessen Funktionsfähigkeit und die Unabhängigkeit seiner Richter auswirkt. <sup>(1)</sup>
- (10) Mit Schreiben vom 23. Dezember 2015 an die polnische Regierung <sup>(2)</sup> erbat die Kommission Auskünfte über die Verfassungslage in Polen, einschließlich der von den polnischen Behörden im Hinblick auf die oben genannten beiden Urteile des Verfassungsgerichts geplanten Schritte. Mit Blick auf die im Gesetz vom 22. Dezember 2015 über das Verfassungsgericht enthaltenen Änderungen brachte die Kommission ihre Erwartung zum Ausdruck, dass dieses Gesetz so lange nicht endgültig erlassen oder zumindest nicht in Kraft gesetzt werde, bis alle Fragen zu seinen Auswirkungen auf die Unabhängigkeit und die Arbeitsweise des Verfassungsgerichts vollständig und ordnungsgemäß geprüft seien. Die Kommission empfahl den polnischen Behörden ferner, eng mit der Venedig-Kommission des Europarats zusammenzuarbeiten.
- (11) Am 23. Dezember 2015 ersuchte die polnische Regierung die Venedig-Kommission, zu dem am 22. Dezember 2015 verabschiedeten Gesetz Stellung zu nehmen. Doch wartete das polnische Parlament vor Einleitung weiterer Maßnahmen nicht den Eingang dieser Stellungnahme ab, sodass das Gesetz im Amtsblatt veröffentlicht wurde und am 28. Dezember 2015 in Kraft trat.
- (12) Am 30. Dezember 2015 bat die Kommission die polnische Regierung schriftlich <sup>(3)</sup> um zusätzliche Auskünfte zur geplanten Reform der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Polen. Am 31. Dezember 2015 verabschiedete der polnische Senat das „kleine Mediengesetz“, das die Verwaltungs- und Aufsichtsräte des öffentlich-rechtlichen Fernsehens (TVP) und des öffentlich-rechtlichen Hörfunks (PR) in Polen betrifft. Am 7. Januar 2016 erhielt die Kommission die Antwort der polnischen Regierung <sup>(4)</sup> auf ihr Schreiben zum Mediengesetz, in der diese eine Einschränkung des Medienpluralismus bestritt. Am 11. Januar ging die Antwort der polnischen Regierung zur Reform des Verfassungsgerichts <sup>(5)</sup> bei der Kommission ein. Diese Antworten konnten die Bedenken der Kommission nicht ausräumen.
- (13) Am 13. Januar 2016 führte das Kollegium der Kommissionsmitglieder eine erste Orientierungsaussprache, um die Lage in Polen zu bewerten. Die Kommission beschloss, die Lage anhand des Rahmens zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips zu prüfen, und erteilte dem Ersten Vizepräsidenten Timmermans das Mandat, mit den Organen der Republik Polen in Dialog zu treten, um diese Fragen zu klären und Lösungsmöglichkeiten zu finden. Am selben Tag teilte die Kommission der polnischen Regierung schriftlich mit <sup>(6)</sup>, dass sie die Lage anhand des

<sup>(1)</sup> Gesetz vom 22. Dezember 2015 zur Änderung des Gesetzes vom 25. Juni 2015 über das Verfassungsgericht. Das Änderungsgesetz wurde am 28. Dezember unter der Nummer 2217 im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>(2)</sup> Schreiben des Ersten Vizepräsidenten Timmermans an Außenminister Waszczykowski und Justizminister Ziobro vom 23. Dezember 2015.

<sup>(3)</sup> Schreiben des Ersten Vizepräsidenten Timmermans an Außenminister Waszczykowski und Justizminister Ziobro vom 30. Dezember 2015.

<sup>(4)</sup> Schreiben von Staatssekretär Stepkowski an den Ersten Vizepräsidenten Timmermans vom 7. Januar 2016.

<sup>(5)</sup> Schreiben von Justizminister Ziobro an den Ersten Vizepräsidenten Timmermans vom 11. Januar 2016.

<sup>(6)</sup> Schreiben des Ersten Vizepräsidenten Timmermans an Justizminister Ziobro vom 13. Januar 2016.

Rahmens zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips prüfe und mit den Organen der Republik Polen in Dialog treten wolle, um diese Fragen zu klären und Lösungsmöglichkeiten zu finden. Mit Schreiben vom 19. Januar 2016 <sup>(1)</sup> bot die Kommission der polnischen Regierung an, Expertise einzubringen und Fragen im Zusammenhang mit dem neuen Mediengesetz zu erörtern.

- (14) Mit Schreiben vom 19. Januar 2016 <sup>(2)</sup> legte die polnische Regierung der Kommission ihre Sicht des Streits über die Ernennung der Richter dar und verwies dabei unter anderem auf ein Verfassungsgewohnheitsrecht bei der Ernennung von Richtern. Die polnische Regierung zählte einige positive Auswirkungen auf, die ihrer Auffassung nach mit der Änderung des Gesetzes über das Verfassungsgericht einhergehen.
- (15) Am selben Tag fand im Europäischen Parlament eine Plenardebatte über die Lage in Polen statt.
- (16) Am 1. Februar 2016 wies die Kommission die polnische Regierung schriftlich darauf hin <sup>(3)</sup>, dass die Umsetzung der Urteile des Verfassungsgerichts über die Ernennung von Richtern immer noch ausstehe. In diesem Schreiben unterstrich die Kommission auch die Notwendigkeit, die Änderung des Gesetzes über das Verfassungsgericht, insbesondere die „kombinierten Auswirkungen“ der einzelnen Änderungen, eingehender zu prüfen, und forderte ausführlichere Erläuterungen an. Zudem wurden Informationen über andere kürzlich angenommene Gesetze erbeten, insbesondere das neue Gesetz über den öffentlichen Dienst, das Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und anderer Rechtsvorschriften sowie das Gesetz über die Staatsanwaltschaft, und Informationen über geplante Gesetzesreformen, insbesondere weitere Reformen des Medienrechts, angefordert.
- (17) Am 29. Februar 2016 übermittelte die polnische Regierung der Kommission weitere Erläuterungen zum Mandat des Präsidenten des Verfassungsgerichts. <sup>(4)</sup> Diesem Schreiben zufolge hat das Gericht in seinem Urteil vom 9. Dezember 2015 festgestellt, dass die Übergangsbestimmungen des Änderungsgesetzes, die die Beendigung des Mandats des Präsidenten vorsahen, für verfassungswidrig erklärt worden seien und somit ihre rechtliche Wirkung verloren hätten. Folglich werde der derzeitige Gerichtspräsident sein Mandat gemäß den alten Rechtsvorschriften weiter ausüben, bis es am 19. Dezember 2016 ende. Das Mandat des nächsten Präsidenten werde 3 Jahre lang gelten. Ferner wird in dem Schreiben um Klarstellung der Frage gebeten, was die Kommission damit meine, wenn sie insistiere, dass die Umsetzung der bindenden und endgültigen Urteile des Verfassungsgerichts noch immer ausstehe, und warum nach Ansicht der Kommission die Entschließungen zur Wahl der drei Richter des Verfassungsgerichts am 2. Dezember 2015 im Widerspruch zu dem danach ergangenen Urteil des Gerichts stünden.
- (18) Am 3. März 2016 richtete die Kommission ein Schreiben an die polnische Regierung <sup>(5)</sup>, in dem sie — wie von der polnischen Regierung in ihrem Schreiben vom 29. Februar 2016 gewünscht — zum Problem der Ernennung von Richtern Stellung nahm. In Bezug auf die Änderung des Gesetzes über das Verfassungsgericht heißt es in dem Schreiben, dass einer vorläufigen Bewertung zufolge bestimmte Änderungen, sowohl einzeln als auch zusammengekommen, dem Verfassungsgericht die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit neu verabschiedeter Gesetze erschweren würden und daher genauere Erläuterungen erforderlich seien. Zudem wurde um Informationen über andere vor Kurzem angenommene Gesetze und weitere geplante Gesetzesreformen gebeten.
- (19) Am 9. März 2016 erklärte das Verfassungsgericht das Gesetz vom 22. Dezember 2015 für verfassungswidrig. Das Urteil wurde von der Regierung bislang nicht im Amtsblatt veröffentlicht und ist somit nicht rechtskräftig.
- (20) Am 11. März 2016 gab die Venedig-Kommission ihre Stellungnahme „über Änderungen des Gesetzes über das Verfassungsgericht vom 25. Juni 2015“ ab. <sup>(6)</sup> In Bezug auf die Ernennung von Richtern wurde das polnische Parlament aufgefordert, eine Lösung im Sinne der Rechtsstaatlichkeit zu finden und den Urteilen des Gerichts Rechnung zu tragen. Ferner wurde darauf verwiesen, dass das hohe Anwesenheitsquorum, die für die Beschlussfassung erforderliche Zweidrittelmehrheit sowie die strikte Regelung, die die Behandlung dringender Fälle unmöglich macht, das Verfassungsgericht aushebelt — vor allem wenn diese Bestimmungen gemeinsam zum Tragen kommen. Darüber hinaus würde die Weigerung, das Urteil vom 9. März zu veröffentlichen, die Verfassungskrise in Polen weiter verschärfen.

<sup>(1)</sup> Schreiben von EU-Kommissar Oettinger an Justizminister Ziobro vom 19. Januar 2016.

<sup>(2)</sup> Schreiben von Justizminister Ziobro an den Ersten Vizepräsidenten Timmermans vom 19. Januar 2016.

<sup>(3)</sup> Schreiben des Ersten Vizepräsidenten Timmermans an Justizminister Ziobro vom 1. Februar 2016.

<sup>(4)</sup> Schreiben von Außenminister Waszczykowski an den Ersten Vizepräsidenten Timmermans vom 29. Februar 2016.

<sup>(5)</sup> Schreiben des Ersten Vizepräsidenten Timmermans an Außenminister Waszczykowski vom 3. März 2016.

<sup>(6)</sup> Stellungnahme Nr. 833/2015 — CDL-AD(2016)001.

- (21) In ihrem Schreiben vom 21. März 2016 an die Kommission lud die polnische Regierung den Ersten Vizepräsidenten Timmermans zu einem Treffen in Polen ein, um den bislang zwischen der polnischen Regierung und der Kommission geführten Dialog zu bewerten und festzulegen, wie er unparteiisch, auf der Grundlage von Fakten und konstruktiv fortgesetzt werden könne.
- (22) Am 31. März 2016 übermittelte die polnische Regierung der Kommission neue Informationen und rechtliche Beurteilungen hinsichtlich des Streits über das Verfassungsgericht in Polen. Am 5. April 2016 fanden in Warschau Treffen zwischen dem Ersten Vizepräsidenten Timmermans und dem polnischen Außenminister, dem Justizminister, dem Stellvertretenden Ministerpräsidenten sowie dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Verfassungsgerichts statt. Im Anschluss daran gab es mehrere Treffen zwischen der durch das Justizministerium vertretenen polnischen Regierung und der Kommission.
- (23) Nach dem Urteil vom 9. März 2016 nahm das Verfassungsgericht seine Rechtsprechungstätigkeit wieder auf. Die polnische Regierung beteiligte sich an diesen Verfahren nicht, und bislang wurden die seit dem 9. März 2016 ergangenen Urteile des Verfassungsgerichts von der Regierung nicht im Amtsblatt veröffentlicht. <sup>(1)</sup>
- (24) Am 13. April 2016 nahm das Europäische Parlament eine Entschließung zur Lage in Polen an, in der die polnische Regierung u. a. nachdrücklich aufgefordert wurde, das Urteil des Verfassungsgerichts vom 9. März 2016 zu achten, zu veröffentlichen und unverzüglich umzusetzen, und auch die Urteile vom 3. und 9. Dezember 2015 umzusetzen; darüber hinaus wurde die polnische Regierung aufgefordert, den Empfehlungen der Venedig-Kommission uneingeschränkt Rechnung zu tragen.
- (25) Am 20. April 2016 fand ein Treffen zwischen der Kommission und Vertretern des Netzes der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der EU und der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte statt, um die Lage in Polen zu erörtern.
- (26) Am 26. April 2016 nahm die Generalversammlung des Obersten Gerichtshofs Polens eine Entschließung an, in der bestätigt wurde, dass die Urteile des Verfassungsgerichts gültig sind, auch wenn die polnische Regierung sich weigert, sie im Amtsblatt zu veröffentlichen.
- (27) Am 29. April 2016 legte eine Gruppe von Mitgliedern des *Sejm* diesem einen Legislativvorschlag für ein neues Gesetz über das Verfassungsgericht vor, um das derzeitige Gesetz zu ersetzen. Der Vorschlag enthielt mehrere bereits von der Venedig-Kommission in ihrer Stellungnahme vom 11. März 2016 kritisierte Bestimmungen, die vom Verfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. März 2016 für verfassungswidrig erklärt worden waren. Dazu gehört u. a. die erforderliche Zweidrittelmehrheit für die Annahme von Entscheidungen für die „abstrakte“ Normenkontrolle neu verabschiedeter Gesetze. Im Laufe des Monats April wurde im *Sejm* eine Sachverständigen-gruppe zusammengestellt, die zur Ausarbeitung eines neuen Gesetzes über das Verfassungsgericht beitragen sollte.
- (28) Am 24. Mai 2016 traf sich der Erste Vizepräsident Timmermans in Warschau zu Gesprächen mit der polnischen Ministerpräsidentin, dem Präsidenten und Vizepräsidenten des polnischen Verfassungsgerichts, dem Bürgerbeauftragten, der Oberbürgermeisterin von Warschau sowie Mitgliedern der Oppositionsparteien im *Sejm*. Am 26. Mai 2016 fand in Brüssel ein Treffen zwischen dem Ersten Vizepräsidenten Timmermans und dem Stellvertretenden Ministerpräsidenten Polens statt. Es folgten weitere Gespräche und Treffen zwischen der Kommission und der polnischen Regierung.
- (29) Trotz des detaillierten und konstruktiven Austauschs zwischen der Kommission und der polnischen Regierung konnten die Bedenken der Kommission nicht ausgeräumt werden. Am 1. Juni 2016 gab die Kommission eine Stellungnahme zur Rechtsstaatlichkeit in Polen ab. Nachdem die Kommission seit dem 13. Januar einen Dialog mit der polnischen Regierung geführt hatte, hielt sie es für erforderlich, ihre Bewertung der gegenwärtigen Lage in dieser Stellungnahme zu formalisieren. Die Stellungnahme, in der die Bedenken der Kommission dargelegt wurden, sollte dazu beitragen, im Rahmen des laufenden Dialogs mit den polnischen Behörden zu einer Lösung zu gelangen.
- (30) Am 24. Juni 2016 richtete die polnische Regierung ein Schreiben an die Kommission, in dem sie den Eingang der Stellungnahme zur Rechtsstaatlichkeit vom 1. Juni bestätigte. <sup>(2)</sup> Das Schreiben lieferte Informationen zum Stand der parlamentarischen Arbeit in Polen, u. a. über ein neues Gesetz über das Verfassungsgericht; ferner brachte die polnische Regierung darin ihre Überzeugung zum Ausdruck, dass das Parlament auf dem richtigen Weg sei, eine konstruktive Lösung zu finden. Der Dialog zwischen der Kommission und der polnischen Regierung wurde daraufhin fortgesetzt.

<sup>(1)</sup> Seit dem 9. März 2016 erließ das Verfassungsgericht 20 Urteile, die nicht veröffentlicht wurden.

<sup>(2)</sup> Schreiben von Außenminister Waszczykowski an den Ersten Vizepräsidenten Timmermans vom 24. Juni 2016.

- (31) Am 22. Juli 2016 verabschiedete der *Sejm* ein neues Gesetz über das Verfassungsgericht, mit dem das Gesetz über das Verfassungsgericht vom 25. Juni 2015 aufgehoben wurde. Am 10. Juni 2016 fand die erste Lesung statt, die zweite Lesung begann am 5. Juli 2016, die dritte Lesung wurde am 7. Juli abgeschlossen. Am 21. Juli nahm der Senat Änderungen zum Gesetz an. Am 22. Juli verabschiedet der *Sejm* das Gesetz in der vom Senat geänderten Fassung. Bevor das Gesetz rechtskräftig wird, muss es vom Präsidenten der Republik unterzeichnet und im Amtsblatt veröffentlicht werden. Die Kommission nahm zum Inhalt des Gesetzesentwurfs Stellung und diskutierte diesen mit den polnischen Behörden in verschiedenen Phasen des Rechtsetzungsprozesses.

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

1. Polen sollte der nachfolgenden Analyse der Kommission gebührend Rechnung tragen und die in Abschnitt 6 dieser Empfehlung genannten Maßnahmen ergreifen, damit die ermittelten Probleme innerhalb der gesetzten Frist gelöst werden.

#### 1. GEGENSTAND DER EMPFEHLUNG

2. Die vorliegende Empfehlung benennt die Bedenken der Kommission bezüglich der Rechtsstaatlichkeit in Polen und gibt den polnischen Behörden Empfehlungen zur Reaktion auf diese Bedenken an die Hand. Die Bedenken betreffen folgende Punkte:
  - (1) die Ernennung der Richter des Verfassungsgerichts und die mangelnde Umsetzung der einschlägigen Urteile des Verfassungsgerichts vom 3. und 9. Dezember 2015;
  - (2) die fehlende Veröffentlichung im Amtsblatt und die mangelnde Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichts vom 9. März 2016 sowie seiner Urteile seit dem 9. März 2016;
  - (3) die Wirksamkeit der Arbeitsweise des Verfassungsgerichts und der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit neuer Rechtsvorschriften, insbesondere mit Blick auf das Gesetz über das Verfassungsgericht, das der *Sejm* am 22. Juli 2016 verabschiedet hat.

#### 2. ERNENNUNG VON RICHTERN DES VERFASSUNGSGERICHTS

3. Vor der Wahl zum *Sejm* am 25. Oktober 2015 benannte die scheidende Volksvertretung am 8. Oktober fünf Personen, die vom Präsidenten der Republik zu Richtern des Verfassungsgerichts „ernannt“ werden sollten. Drei dieser Richter sollten Stellen besetzen, die während der zu Ende gehenden Legislaturperiode frei geworden waren, zwei Richter sollten Stellen besetzen, die während der am 12. November 2015 beginnenden Legislaturperiode frei würden.
4. Am 19. November 2015 änderte der *Sejm* in einem beschleunigten Verfahren das Gesetz über das Verfassungsgericht und führte die Möglichkeit ein, die Benennung von Richtern durch die vorherige Volksvertretung aufzuheben und fünf neue Richter zu benennen. Am 25. November 2015 hob der *Sejm* die fünf Nominierungen der vorherigen Volksvertretung auf und benannte am 2. Dezember fünf neue Richter.
5. Sowohl der Beschluss der vorherigen Volksvertretung als auch der Beschluss der neuen Volksvertretung wurden vor dem Verfassungsgericht angefochten. Dementsprechend ergingen am 3. und 9. Dezember 2015 zwei Urteile des Verfassungsgerichts.
6. In seinem Urteil vom 3. Dezember <sup>(1)</sup> entschied das Verfassungsgericht unter anderem, dass der vorherige *Sejm* berechtigt war, drei Richter für die am 6. November 2015 frei gewordenen Stellen zu benennen. Gleichzeitig stellte das Gericht klar, dass die vorherige Volksvertretung nicht zur Benennung der beiden Richter als Ersatz jener mit im Dezember auslaufenden Mandaten berechtigt gewesen war. Auch bezog sich das Urteil speziell auf die Verpflichtung des Präsidenten der Republik, einen vom *Sejm* gewählten Richter sofort zu vereidigen.

<sup>(1)</sup> K 34/15.

7. Am 9. Dezember <sup>(1)</sup> erklärte das Verfassungsgericht unter anderem, die Benennung von drei Richtern für die Stellen, die am 6. November 2015 frei geworden waren und für die bereits die vorherige Volksvertretung rechtmäßig Richter benannt hatte, durch den neuen *Sejm* entbehre jeder Rechtsgrundlage.
8. Trotz dieser Urteile sind die drei von der vorherigen Volksvertretung benannten Richter vom Präsidenten der Republik noch nicht vereidigt worden und haben ihr Amt als Richter des Verfassungsgerichts nicht angetreten. Die drei Richter, die ohne gültige Rechtsgrundlage von der neuen Volksvertretung benannt worden waren, sind hingegen vom Präsidenten der Republik vereidigt worden.
9. Die beiden Richter, die von der neuen Volksvertretung als Ersatz für die beiden im Dezember 2015 ausgeschiedenen Richter benannt wurden, haben in der Zwischenzeit ihr Amt als Richter des Verfassungsgerichts angetreten.
10. Am 28. April 2016 vereidigte der Präsident der Republik einen neuen Richter des Verfassungsgerichts, der vom *Sejm* als Ersatz für einen im selben Monat nach Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Richter benannt worden war.
11. Am 22. Juli 2016 verabschiedete der *Sejm* ein neues Gesetz über das Verfassungsgericht. Richter des Gerichts, die vom Präsidenten der Republik vereidigt wurden, aber bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre richterliche Tätigkeit noch nicht aufgenommen haben, werden laut Artikel 90 dieses Gesetzes vom Präsidenten des Gerichts Gremien zugeordnet, zudem weist er ihnen Fälle zu. In Artikel 6 Absatz 7 des neuen Gesetzes ist festgelegt, dass Richter nach ihrer Vereidigung bei Gericht vorstellig werden, um ihre Tätigkeit aufzunehmen, und dass der Präsident des Gerichts ihnen Fälle zuweist und die Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben schafft.
12. Nach Auffassung der Kommission wurden die verbindlichen und rechtskräftigen Urteile des Verfassungsgerichts vom 3. und 9. Dezember 2015 hinsichtlich der Ernennung von Richtern noch immer nicht umgesetzt. Nach diesen Urteilen müssen die Staatsorgane Polens loyal zusammenarbeiten, um zu gewährleisten, dass die drei Richter, die während der vorherigen Wahlperiode vom *Sejm* benannt wurden, gemäß dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit ihr Amt als Richter des Verfassungsgerichts antreten können; sie müssen ferner dafür sorgen, dass die drei Richter, die von der aktuellen Volksvertretung ohne gültige Rechtsgrundlage benannt wurden, dieses Amt nicht antreten. Der Umstand, dass diese Urteile noch nicht umgesetzt worden sind, gibt Anlass zu ernststen Bedenken hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit, da die Umsetzung rechtskräftiger Gerichtsurteile eine grundlegende Bedingung der Rechtsstaatlichkeit ist.
13. In einem ihrer Schreiben verwies die polnische Regierung darauf, dass es in Polen verfassungsrechtliche Gepflogenheiten bei der Ernennung von Richtern gebe, die den Standpunkt der neuen Volksvertretung stützten. Die Kommission stellt jedoch im Einklang mit der Venedig-Kommission <sup>(2)</sup> fest, dass es Sache des Verfassungsgerichts ist, das nationale Verfassungsrecht und die einschlägigen Gepflogenheiten auszulegen und anzuwenden, und dass das Verfassungsgericht in seinen Urteilen nicht auf solche Gepflogenheiten verwiesen hat. Das Urteil vom 3. Dezember, das die Rechtsgrundlage für die Benennung von drei Richtern durch den vorherigen *Sejm* in Bezug auf die Stellen bestätigte, die am 6. November frei geworden waren, kann nicht unter Berufung auf angebliche verfassungsrechtliche Gepflogenheiten aufgehoben werden, die das Gericht nicht anerkannt hat.
14. Wenn die polnischen Behörden ferner geltend machen, die Regierung sei lediglich verpflichtet, diese Urteile zu veröffentlichen, erkennen sie den Urteilen vom 3. und 9. Dezember die rechtliche und praktische Wirkung ab. Insbesondere wird die Verpflichtung des Präsidenten der Republik aberkannt, die Richter zu vereidigen; diese wurde jedoch vom Verfassungsgericht bestätigt.
15. Ferner stellt die Kommission fest, dass auch die Venedig-Kommission die Auffassung vertritt, dass eine Lösung des derzeitigen Konflikts über die Zusammensetzung des Verfassungsgerichts auf der Verpflichtung zur Beachtung und vollständigen Umsetzung der Urteile des Verfassungsgerichts beruhen muss, und die Venedig-Kommission daher alle Staatsorgane und insbesondere den *Sejm* auffordert, die Urteile vollständig zu beachten und umzusetzen <sup>(3)</sup>.
16. Schließlich hält die Kommission mit Blick auf das am 22. Juli 2016 verabschiedete Gesetz über das Verfassungsgericht fest, dass dieses Gesetz mit den Urteilen vom 3. und 9. Dezember nicht vereinbar ist. In Artikel 90 und Artikel 6 Absatz 7 ist festgelegt, dass der Präsident des Verfassungsgerichts allen Richtern Fälle

<sup>(1)</sup> K 35/15.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme, Absatz 112.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme, Absatz 136.

zuweisen muss, die vom Präsidenten der Republik vereidigt wurden, ihre richterliche Tätigkeit aber noch nicht aufgenommen haben. Diese Bestimmung scheint auf die Lage der drei Richter zugeschnitten zu sein, die im Dezember 2015 widerrechtlich vom neuen *Sejm* ernannt wurden. Diesen Richtern würde die Bestimmung den Amtsantritt unter Nutzung der offenen Stellen ermöglichen, für die die vorhergehende Volksvertretung bereits rechtmäßig drei Richter ernannt hatte. Diese Bestimmungen laufen daher den Urteilen des Verfassungsgerichts vom 3. und 9. Dezember 2015 und der Stellungnahme der Venedig-Kommission zuwider.

17. Zusammenfassend vertritt die Kommission die Auffassung, dass die polnischen Behörden die Urteile des Verfassungsgerichts vom 3. und 9. Dezember 2015 beachten und vollständig umsetzen sollten. Diesen Urteilen zufolge müssen die Staatsorgane loyal zusammenarbeiten, um dafür zu sorgen, dass die drei Richter, die von der Volksvertretung in der vorherigen Legislaturperiode benannt wurden, gemäß dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit ihr Amt als Richter des Verfassungsgerichts antreten können; sie müssen ferner dafür sorgen, dass die drei Richter, die von der aktuellen Volksvertretung ohne gültige Rechtsgrundlage benannt wurden, ihr Amt nicht ohne rechtskräftige Wahl aufnehmen. Die einschlägigen Bestimmungen des am 22. Juli 2016 verabschiedeten Gesetzes über das Verfassungsgericht laufen den Urteilen des Verfassungsgerichts vom 3. und 9. Dezember 2015 sowie der Stellungnahme der Venedig-Kommission zuwider und geben Anlass zu erheblichen Bedenken hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit.

### 3. FEHLENDE VERÖFFENTLICHUNG UND MANGELNDE UMSETZUNG DES URTEILS DES VERFASSUNGSGERICHTS VOM 9. MÄRZ 2016 SOWIE SEINER URTEILE SEIT DEM 9. MÄRZ 2016

18. Am 22. Dezember 2015 änderte der *Sejm* in einem beschleunigten Verfahren das Gesetz über das Verfassungsgericht<sup>(1)</sup>. Diese Änderungen werden im Abschnitt 4.1 näher ausgeführt. In seinem Urteil vom 9. März 2016 erklärte das Verfassungsgericht das Gesetz vom 22. Dezember 2015 sowohl in seiner Gesamtheit als auch in Bezug auf einzelne Bestimmungen für verfassungswidrig. Die polnischen Behörden haben das Urteil bisher nicht im Amtsblatt veröffentlicht. Die polnische Regierung stellt die Rechtmäßigkeit des Urteils infrage, da das Verfassungsgericht nicht das im Gesetz vom 22. Dezember 2015 vorgesehene Verfahren angewandt habe. Diesen Standpunkt vertritt die Regierung auch hinsichtlich der nach dem 9. März 2016 erlassenen Urteile des Gerichts.
19. Die Kommission ist der Auffassung, dass das Urteil vom 9. März 2016 verbindlich ist und beachtet werden muss. Nach ihrem Dafürhalten hat das Verfassungsgericht das im Gesetz vom 22. Dezember 2015 vorgesehene Verfahren zu Recht nicht angewandt. In dieser Hinsicht stimmt die Kommission der Venedig-Kommission zu, die zu dieser Frage erklärte, dass ein einfacher Rechtsakt, der die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit außer Kraft zu setzen droht, selbst erst hinsichtlich seiner Verfassungsmäßigkeit geprüft werden muss, bevor er vom Verfassungsgericht angewandt werden kann. Die Grundidee des Vorrangs der Verfassung impliziert, dass ein solches Gesetz, das mutmaßlich die Verfassungsgerichtsbarkeit gefährdet, vom Verfassungsgericht geprüft — und falls erforderlich für ungültig erklärt — wird, bevor es in Kraft tritt.<sup>(2)</sup> Zudem hebt die Kommission hervor, dass aufgrund der Tatsache, dass nach dem Gesetz vom 22. Dezember 2015 für im Kollegium gefällte Urteile die Anwesenheit von 13 Richtern erforderlich wäre und das Verfassungsgericht nur aus 12 Richtern bestand, es darüber hinaus nicht in der Lage gewesen wäre, die Verfassungsmäßigkeit der Änderungen vom 22. Dezember 2015, wie vom Ersten Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, vom Bürgerbeauftragten und vom Landesjustizrat beantragt, zu prüfen. Dies hätte der polnischen Verfassung widersprochen, der zufolge das Verfassungsgericht die Aufgabe hat, die verfassungsrechtliche Normenkontrolle zu gewährleisten. Ebenso hätte das Verfassungsgericht nicht über die Verfassungsmäßigkeit des Erfordernisses der qualifizierten Mehrheit entscheiden können, wenn es im Einklang mit ebendiesem Erfordernis, dessen Verfassungsmäßigkeit es zu prüfen galt, abgestimmt hätte.
20. Die Weigerung der Regierung, das Urteil des Verfassungsgerichts vom 9. März 2016 zu veröffentlichen, gibt Anlass zu ernststen rechtsstaatlichen Bedenken, da die Umsetzung rechtskräftiger Urteile eine grundlegende Bedingung der Rechtsstaatlichkeit ist. Insbesondere wenn die Veröffentlichung eines Urteils eine Voraussetzung für dessen Wirksamwerden ist und eine solche Veröffentlichung einer anderen staatlichen Behörde obliegt als dem Gericht, welches das Urteil erlassen hat, ist eine nachträgliche Prüfung der Rechtmäßigkeit des Urteils durch ebendiese staatliche Behörde nicht mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit vereinbar. Durch die Verweigerung der Veröffentlichung des Urteils wird einem verbindlichen und rechtskräftigen Urteil die normale rechtliche und praktische Wirkung aberkannt und gegen die Grundsätze der Rechtmäßigkeit und der Gewaltenteilung verstoßen.
21. Die Unsicherheit und Uneinigkeit aufgrund der Weigerung, das Urteil vom 9. März zu veröffentlichen, werden sich nicht nur auf dieses Urteil, sondern auf alle darauf folgenden sowie alle künftigen Urteile des Verfassungsgerichts negativ auswirken. Da diese Urteile nach dem Urteil vom 9. März 2016 gemäß den Vorschriften erlassen werden, die vor dem 22. Dezember 2015 galten, wird die Gefahr einer fortlaufenden Auseinandersetzung über

<sup>(1)</sup> Gesetz vom 25. Juni 2015 über das Verfassungsgericht, veröffentlicht im Amtsblatt vom 30. Juli 2015, Nummer 1064, in der zuletzt geänderten Fassung. Das Gesetz vom 22. Dezember 2015 wurde am 28. Dezember unter Nummer 2217 im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme, Absatz 41.

jedes künftige Urteil das ordnungsgemäße Funktionieren der Verfassungsjustiz in Polen beeinträchtigen. Diese Gefahr ist bereits zutage getreten, da das Gericht seit seinem Urteil vom 9. März 2016 bislang 20 Urteile erlassen hat, von denen keines im Amtsblatt veröffentlicht wurde.

22. Die Kommission führt an, dass mit dem am 22. Juli 2016 verabschiedeten Gesetz über das Verfassungsgericht die vorstehenden Bedenken nicht ausgeräumt werden. In Artikel 80 Absatz 4 dieses Gesetzes ist vorgesehen, dass der Präsident des Verfassungsgerichts die Veröffentlichung von Urteilen beim Ministerpräsidenten *beantragt*. Dies legt nahe, dass der Ministerpräsident über die Veröffentlichung von Urteilen entscheidet, was zu erheblichen Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit des Gerichts Anlass gibt.
23. Darüber hinaus sieht Artikel 89 vor, dass innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die vom Gericht erlassenen und vor dem 20. Juli 2016 nicht gemäß dem Verfahren des Gesetzes über das Verfassungsgericht vom 25. Juni 2015 vorgelegten veröffentlicht werden, sofern die Urteile keine aufgehobenen Rechtsakte betreffen. Diese Bestimmung gibt Anlass zu Bedenken, da die Veröffentlichung von Urteilen nicht von einer Entscheidung des Gesetzgebers abhängen darf. Darüber hinaus ist der Hinweis, dass diese Urteile nicht rechtmäßig erlassen wurden, nicht mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung vereinbar, da Entscheidungen über die Verfassungsmäßigkeit nicht zu den Zuständigkeiten des *Sejm* gehören dürfen. Außerdem steht die Bestimmung weder mit dem Urteil vom 9. März 2016 noch mit der Stellungnahme der Venedig-Kommission in Einklang.
24. Zusammenfassend ist zu schließen, dass die Tatsache, dass sich die polnische Regierung bisher weigert, das Urteil des Verfassungsgerichts vom 9. März 2016 sowie sämtliche darauf folgenden Urteile im Amtsblatt zu veröffentlichen, zu Unsicherheit hinsichtlich der Rechtsgrundlage, auf der das Gericht handeln muss, und hinsichtlich der rechtlichen Wirkung seiner Urteile führt. Diese Unsicherheit beeinträchtigt die Wirksamkeit der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit und gibt Anlass zu ernststen Bedenken hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit. Mit dem Gesetz vom 22. Juli 2016 werden diese Bedenken nicht ausgeräumt.

#### 4. ÜBERPRÜFUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSGESETZES UND WIRKSAMKEIT DER PRÜFUNG DER VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT NEUER RECHTSVORSCHRIFTEN

25. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der *Sejm* am 22. Juli 2016 ein neues Gesetz über die Arbeitsweise des Verfassungsgerichts verabschiedet hat, mit dem das Verfassungsgerichtsgesetz vom 25. Juni 2015 aufgehoben wurde. Das neue Gesetz schließt an das Gesetz vom 22. Dezember 2015 an, das vom Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt wurde. Es muss daher geprüft werden, ob das Gesetz in Anbetracht seiner Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit auch neu erlassener Gesetze mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar ist und daher eine geeignete Maßnahme darstellt, um die in der Stellungnahme der Kommission vom 1. Juni festgestellten rechtsstaatlichen Bedenken auszuräumen. Die betreffenden Rechtsvorschriften und ihre Auswirkungen werden im Folgenden eingehender geprüft. Dabei werden die Wirkung, die die Bestimmungen einzeln und im Verhältnis zueinander entfalten, sowie die bisherige Rechtsprechung des Verfassungsgerichts und die Stellungnahme der Venedig-Kommission berücksichtigt.

##### 4.1. Änderung vom 22. Dezember 2015 zum Verfassungsgerichtsgesetz

26. Am 22. Dezember 2015 änderte der *Sejm* in einem beschleunigten Verfahren das Verfassungsgerichtsgesetz <sup>(1)</sup>. Durch die Änderungen wurde unter anderem die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der anwesenden Richter angehoben <sup>(2)</sup>, die für den Erlass einer Entscheidung des Verfassungsgerichts im Plenum erforderliche Mehrheit erhöht <sup>(3)</sup>, die Bearbeitung der Rechtssachen in chronologischer Reihenfolge vorgeschrieben <sup>(4)</sup> und eine Mindestfrist für die Anberaumung von Verhandlungen festgelegt <sup>(5)</sup>. Bestimmte Änderungen <sup>(6)</sup> haben eine stärkere Beteiligung anderer Staatsorgane an Disziplinarverfahren gegen Verfassungsrichter zur Folge.
27. In seinem Urteil vom 9. März 2016 erklärte das Verfassungsgericht das Gesetz vom 22. Dezember 2015 sowohl in seiner Gesamtheit als auch in Bezug auf einzelne Bestimmungen (insbesondere die oben genannten) für verfassungswidrig. Die polnischen Behörden haben das Urteil bisher nicht im Amtsblatt veröffentlicht (siehe oben Abschnitt 3).

<sup>(1)</sup> Verfassungsgerichtsgesetz vom 25. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt vom 30. Juli 2015, Nummer 1064, in der geänderten Fassung. Das Gesetz vom 22. Dezember 2015 wurde am 28. Dezember unter Nummer 2217 im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>(2)</sup> Siehe Artikel 1 Artikel 9 neu, durch den Artikel 44 Absätze 1 bis 3 ersetzt wird.

<sup>(3)</sup> Siehe Artikel 1 Artikel 14 neu, durch den Artikel 99 Absatz 1 ersetzt wird.

<sup>(4)</sup> Siehe Artikel 1 Artikel 10 neu, durch den ein neuer Artikel 80 Absatz 2 eingefügt wird.

<sup>(5)</sup> Siehe Artikel 1 Artikel 12 neu, durch den Artikel 87 Absatz 2 ersetzt wird.

<sup>(6)</sup> Siehe Artikel 1 Absatz 5 neu, durch den ein neuer Artikel 28a eingefügt wird, und Artikel 1 Absatz 7 neu, durch den ein neuer Artikel 31a eingefügt wird.

28. Wie bereits in der Stellungnahme vom 1. Juni 2016 dargelegt, ist die Kommission der Auffassung, dass die Wirkung der Änderungen in Bezug auf die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der anwesenden Richter, die Stimmenmehrheit, die Bearbeitung der Rechtssachen in chronologischer Reihenfolge und die Mindestfrist für die Anberaumung von Verhandlungen — und insbesondere ihre Gesamtwirkung — das Verfassungsgericht in seiner Funktion als Hüter der Verfassung schwächt. Die Venedig-Kommission teilt diese Auffassung. Da diese Feststellungen für die Prüfung des Gesetzes vom 22. Juli 2016 von Bedeutung sind, wird nachstehend an die wichtigsten Schlussfolgerungen erinnert.

#### 4.1.1. Für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der anwesenden Richter

29. Der geänderte Artikel 44 Absatz 3 schreibt für den Erlass einer Entscheidung im Plenum die Beteiligung von mindestens 13 Richtern des Gerichts vor.<sup>(1)</sup> Nach dem geänderten Artikel 44 Absatz 1 entscheidet das Verfassungsgericht im Plenum, sofern im Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt insbesondere für die sogenannte abstrakte Normenkontrolle in Bezug auf neu erlassene Gesetze. Im geänderten Artikel 44 Absatz 1 sind auch Ausnahmen vorgesehen, insbesondere für Verfassungsbeschwerden und Vorabentscheidungsersuchen ordentlicher Gerichte. Nach der früheren Fassung des Gesetzes mussten für eine Entscheidung im Plenum mindestens neun Richter anwesend sein (Artikel 44 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes vor der Änderung).
30. Nach Auffassung der Kommission wird der Entscheidungsprozess des Verfassungsgerichts durch das Erfordernis, dass 13 der 15 Richter anwesend sein müssen, wenn (im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle) das Plenum entscheidet, stark beeinträchtigt und unter Umständen vielleicht sogar blockiert. Die Kommission stellt fest — und dies wird von der Venedig-Kommission bestätigt —, dass die vorgeschriebene Anwesenheit von 13 der 15 Richter im Vergleich zu den Anforderungen in anderen Mitgliedstaaten ungewöhnlich hoch ist. Denn es ist durchaus vorstellbar, dass ein solches Quorum aus verschiedenen Gründen gelegentlich nicht erreicht wird, sodass das Gericht zumindest vorübergehend nicht beschlussfähig wäre. Dies wäre unter den gegenwärtigen Umständen der Fall, da das Gericht derzeit nur 12 Richter hat.

#### 4.1.2. Stimmenmehrheit

31. Nach dem geänderten Artikel 99 Absatz 1 müssen Urteile des im Plenum entscheidenden Verfassungsgerichts (im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle) mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Richter gefällt werden. In Verbindung mit dem neuen (höheren) Quorum (siehe oben) bedeutet dies, dass mindestens neun Richter zustimmen müssen, wenn das Verfassungsgericht im Plenum entscheidet.<sup>(2)</sup> Nur wenn das Gericht (im Falle von Verfassungsbeschwerden und Vorabentscheidungsersuchen ordentlicher Gerichte) in Form eines aus sieben oder drei Richtern bestehenden Gremiums entscheidet, reicht eine einfache Mehrheit der Stimmen. Nach der früheren Fassung des Gesetzes war für eine Entscheidung im Plenum eine einfache Mehrheit der Stimmen ausreichend (Artikel 99 Absatz 1 des Gesetzes vor der Änderung).
32. Zusätzlich zu dem höheren Quorum stellt die für Entscheidungen (im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle) erforderliche Zweidrittelmehrheit eine erhebliche weitere Beeinträchtigung des Entscheidungsprozesses des Verfassungsgerichts dar. Die Kommission stellt fest — und dies wird von der Venedig-Kommission bestätigt —, dass der weitaus größte Teil der europäischen Rechtsordnungen nur eine einfache Mehrheit verlangt. Auf jeden Fall hat das Verfassungsgericht festgestellt, dass die polnische Verfassung die Entscheidung mit einfacher Mehrheit vorschreibt und dass das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit daher verfassungswidrig ist.

#### 4.1.3. Bearbeitung der Rechtssachen in chronologischer Reihenfolge

33. Nach dem geänderten Artikel 80 Absatz 2<sup>(3)</sup> werden bei der Prüfung von Anträgen auf abstrakte Normenkontrolle die Termine für Verhandlungen oder Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit in der Reihenfolge festgelegt, in der die Fälle dem Gericht vorgelegt werden. Diese Vorschrift, zu der keine Ausnahmen vorgesehen sind, gilt aufgrund der Änderung für alle anhängigen Rechtssachen, in denen noch kein Verhandlungstermin anberaumt ist.<sup>(4)</sup> Die frühere Fassung des Gesetzes enthielt keine solche Vorschrift.

<sup>(1)</sup> Das neue Quorum gilt auch für Entschließungen der Generalversammlung, sofern im Gesetz nichts anderes bestimmt ist (Artikel 1 Absatz 3 neu, durch den Artikel 10 Absatz 1 geändert wird).

<sup>(2)</sup> Diese Vorschriften (Quorum und Zweidrittelmehrheit) gelten aufgrund der Änderung auch für die Generalversammlung des Gerichts.

<sup>(3)</sup> Siehe Artikel 1 Absatz 10 neu, durch den ein neuer Artikel 80 Absatz 2 eingefügt wird.

<sup>(4)</sup> Siehe Artikel 1 Absatz 2 neu.

34. Die Vorschrift, nach der das Verfassungsgericht die Rechtssachen in der Reihenfolge behandeln muss, in der sie registriert worden sind, wirkt sich negativ auf seine Fähigkeit aus, schnell Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit neuer Gesetze zu erlassen, vor allem wenn man die Zahl anhängiger Rechtssachen berücksichtigt. Die fehlende Möglichkeit, die Art einer Rechtssache (vor allem wenn es um Grundrechtsfragen geht) sowie ihre Bedeutung und ihren Kontext zu berücksichtigen, könnte das Verfassungsgericht daran hindern, den Anforderungen an eine angemessene Verfahrensdauer nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta gerecht zu werden. Wie auch die Venedig-Kommission festgestellt hat, könnte die Vorschrift über die Reihenfolge der Bearbeitung von Rechtssachen Gerichte davon abhalten, dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, insbesondere wenn nach Eingang der Vorabentscheidung eine Verhandlung stattfinden muss.

#### 4.1.4. Mindestfrist für die Anberaumung von Verhandlungen

35. Nach dem geänderten Artikel 87 Absatz 2 <sup>(1)</sup> darf die Verhandlung nicht früher als drei — bzw. im Falle einer Entscheidung im Plenum sechs — Monate nach dem Tag stattfinden, an dem den Verfahrensbeteiligten die Mitteilung des Verhandlungstermins zugestellt wurde. In der früheren Fassung des Gesetzes war vorgesehen, dass die Verhandlung frühestens 14 Tage nach Zustellung der Mitteilung des Verhandlungstermins an die Verfahrensbeteiligten stattfinden kann.
36. Letztlich ist dieses Problem in Kombination mit der Anforderung an die Terminierung von Rechtssachen zu sehen. Dabei besteht insbesondere aufgrund der Mindestfrist für die Anberaumung von Verhandlungen (Verfahrensbeteiligte müssen mindestens drei — und bei wichtigen Fällen sechs — Monate vor dem Tag der betreffenden Verhandlung vor dem Verfassungsgericht von dem Verhandlungstermin in Kenntnis gesetzt werden) das Risiko, dass Verfahren verlangsamt werden. Wie vorstehend dargelegt, ist das Fehlen einer allgemeinen Bestimmung, die dem Verfassungsgericht in dringenden Fällen eine Verkürzung dieser Fristen ermöglichen würde, nicht mit den Anforderungen an eine angemessene Verfahrensdauer nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta vereinbar.

#### 4.1.5. Disziplinarverfahren

37. Nach dem geänderten Artikel 28a <sup>(2)</sup> kann ein Disziplinarverfahren auch auf Antrag des Präsidenten der Republik Polen oder des Justizministers spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags eingeleitet werden, es sei denn, der Präsident des Gerichts entscheidet, dass der Antrag unbegründet ist. Ferner darf nach dem geänderten Artikel 31a Absatz 1 des Gesetzes <sup>(3)</sup> in besonders schweren Fällen die Generalversammlung den *Sejm* ersuchen, den Verfassungsrichter abzusetzen. Eine solche Maßnahme der Generalversammlung könnte nach Artikel 31a Absatz 2 auf Antrag des Präsidenten der Republik oder des Justizministers eingeleitet werden, über den jedoch das Verfassungsgericht entscheidet. Die abschließende Entscheidung trifft der *Sejm*. Nach der früheren Fassung des Gesetzes war die Exekutive nicht berechtigt, Disziplinarverfahren einzuleiten, und der *Sejm* nicht befugt, einen Verfassungsrichter abzusetzen. Diese Befugnis besaß nur das Verfassungsgericht.
38. Die Kommission stellt mit Sorge fest, dass bestimmte Änderungen eine stärkere Beteiligung anderer Staatsorgane an Disziplinarverfahren gegen Verfassungsrichter zur Folge haben. So wurde insbesondere dem Präsidenten der Republik oder dem Justizminister die Befugnis erteilt, Disziplinarverfahren gegen Verfassungsrichter einzuleiten <sup>(4)</sup>, und in besonders schweren Fällen obliegt es dem *Sejm*, nach einem entsprechenden Antrag des Verfassungsgerichts die endgültige Entscheidung über die Entlassung eines Richters zu treffen <sup>(5)</sup>.
39. Nach Auffassung der Kommission kann die Tatsache, dass ein politisches Gremium über eine vom Verfassungsgericht vorgeschlagene Disziplinarmaßnahme entscheidet (und sich somit auch weigern kann, eine solche zu ergreifen), mit Blick auf die Unabhängigkeit der Justiz ein Problem darstellen, da das Parlament (als politisches Gremium) seine Entscheidungen auf der Grundlage politischer Erwägungen treffen dürfte. Ebenso ist nicht klar, warum politische Institutionen wie der Präsident der Republik und der Justizminister die Befugnis

<sup>(1)</sup> Siehe Artikel 1 Absatz 12 neu.

<sup>(2)</sup> Siehe Artikel 1 Absatz 5 neu.

<sup>(3)</sup> Siehe Artikel 1 Absatz 7 neu.

<sup>(4)</sup> Siehe Artikel 1 Absatz 5 neu, durch den ein neuer Artikel 28a eingefügt wird.

<sup>(5)</sup> Siehe Artikel 1 Absatz 7 neu, durch den ein neuer Artikel 31a eingefügt wird.

haben sollten, Disziplinarverfahren einzuleiten. Selbst wenn derartige Verfahren der Zustimmung des Verfassungsgerichts oder seines Präsidenten bedürfen, kann sich allein die Tatsache, dass diese Verfahren von politischen Institutionen eingeleitet werden können, bereits auf die Unabhängigkeit des Verfassungsgerichts auswirken. Dies gibt Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit des Verfassungsgerichts, da der Vorschlag des Gerichts, einen Richter zu entlassen, vom Sejm abgelehnt werden könnte.

#### 4.2. Verfassungsgerichtsgesetz vom 22. Juli 2016

40. Neben den Vorschriften zur Ernennung von Richtern und zur Veröffentlichung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts (siehe Abschnitte 2 und 3) enthält das am 22. Juli 2016 verabschiedete Gesetz weitere Bestimmungen zur Arbeitsweise des Gerichts. Das Gesetz ist an das Verfassungsgerichtsgesetz vom 1. August 1997 angelehnt, enthält aber zusätzliche Bestimmungen u. a. zur für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Zahl der anwesenden Richter, zu den erforderlichen Mehrheiten bei Erlass einer Entscheidung durch das Plenum, zur Bearbeitung der Rechtssachen in chronologischer Reihenfolge, zur Terminierung der Verhandlungen, zur Rolle des Generalstaatsanwalts, zur Aussetzung von Beratungen, zu den Übergangsregelungen für anhängige Fälle und zur Legisvakanz.
41. Die Kommission stellt zwar Verbesserungen gegenüber dem Änderungsgesetz vom 22. Dezember 2015 fest und räumt ein, dass bestimmten ihrer Bedenken wie nachstehend dargelegt Rechnung getragen wurde, muss aber dennoch konstatieren, dass eine Reihe der bereits gegenüber dem Gesetz vom 22. Dezember 2015 erhobenen Bedenken fortbestehen und einige neue Vorschriften eingeführt wurden, die ebenfalls Anlass zur Sorge geben. Insgesamt gesehen lassen bestimmte Vorschriften des am 22. Juli 2016 verabschiedeten Gesetzes für sich oder zusammengenommen Zweifel an der Wirksamkeit der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit und der Rechtsstaatlichkeit aufkommen.

##### 4.2.1. Für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der anwesenden Richter

42. In Artikel 26 Absatz 2 heißt es: „Für die Bearbeitung einer Rechtssache durch das Richterplenum ist die Beteiligung von mindestens elf Richtern des Gerichts erforderlich.“ Zudem wird in Artikel 26 Absatz 1 unter Buchstabe g bestimmt: „Das Gericht befindet (...) im Plenum über (...) Rechtssachen, in denen drei Richter des Gerichts dies binnen 14 Tagen ab Eingang einer Verfassungsbeschwerde oder einer Klage oder einer Rechtsfrage im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 beantragen.“
43. Mit Artikel 26 Absatz 2 wird die Zahl der für das Plenum erforderlichen Richter von neun (erforderliche Zahl nach dem Verfassungsgerichtsgesetz von 1997 und dem Gesetz vom 25. Juni 2015 vor seiner Änderung am 22. Dezember 2015) auf elf angehoben. Das beeinträchtigt den Entscheidungsprozess des Verfassungsgerichts. Das Beschlussfähigkeitsquorum wurde im Vergleich zum Änderungsgesetz vom 22. Dezember 2015 zwar (von dreizehn auf elf) reduziert, aber insbesondere angesichts der Tatsache, dass dem Verfassungsgericht momentan nur zwölf Richter für die Bearbeitung von Rechtssachen zur Verfügung stehen, kann es sein, dass die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl gelegentlich nicht erreicht wird und das Gericht zumindest vorübergehend beschlussunfähig wäre.
44. Darüber hinaus muss das Gericht gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe g als Plenum urteilen, wenn drei Richter dies beantragen. Dabei muss es sich nicht um die Richter handeln, denen der betreffende Fall zugewiesen wurde. Laut Gesetz muss der Antrag auf Behandlung im Plenum weder begründet werden noch bestimmte Bedingungen erfüllen. Eine solche Vorschrift ermöglicht es, das Plenum mit einer unvorhersehbaren Zahl von Rechtssachen zu befassen, was die Funktionsfähigkeit des Gerichts und folglich die Wirksamkeit der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit beeinträchtigen könnte.

##### 4.2.2. Stimmenmehrheit

45. Artikel 69 bestimmt: „Das Gericht entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen.“ Dies stellt eine Verbesserung gegenüber dem Änderungsgesetz vom 22. Dezember 2015 dar, da nicht länger eine verfassungswidrige Zweidrittelmehrheit für den Erlass von Urteilen vorgeschrieben wird. Damit konnten die diesbezüglichen von der Kommission zuvor geltend gemachten Bedenken ausgeräumt werden.

#### 4.2.3. Bearbeitung der Rechtssachen in chronologischer Reihenfolge

46. In Artikel 38 Absatz 3 heißt es: „Die Verhandlungstermine richten sich nach der Reihenfolge der Eingänge der Klagen bei Gericht.“ In Artikel 38 Absatz 4 werden eine begrenzte Anzahl von Fällen aufgeführt, bei denen die Reihenfolge des Klageeingangs nicht maßgeblich ist. Nach Artikel 38 Absatz 5 kann der „Präsident des Gerichts (...) den Verhandlungstermin ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 3 ansetzen, wenn dies zum Schutz der Rechte und Freiheiten der Bürger, der Staatssicherheit oder der verfassungsmäßigen Ordnung gerechtfertigt ist. Auf Antrag von fünf Richtern kann der Präsident des Gerichts seinen Beschluss zur Ansetzung des Verhandlungstermins überprüfen.“
47. Die Vorschrift zur Bearbeitung der Rechtssache in der Reihenfolge ihres Eingangs wurde mit dem Änderungsgesetz vom 22. Dezember 2015 eingeführt und war vom Verfassungsgericht u. a. bereits deshalb als verfassungswidrig eingestuft worden, weil sie in die Unabhängigkeit der Justiz eingreift und gegen das Prinzip der Gewaltenteilung verstößt.
48. Nach Artikel 38 Absatz 3 gilt die chronologische Reihenfolge für „Klagen“; „Verfassungsbeschwerden“ werden nicht erwähnt. Selbst im Falle einer Beschränkung der Reihenfolge-Vorschrift auf Klagen würde die Fähigkeit des Gerichts zur raschen Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen infolge einer Organklage in Mitleidenschaft gezogen.
49. Nach Artikel 38 Absatz 5 kann der Präsident des Verfassungsgerichts von der Reihenfolge-Vorschrift abweichen. Diese Möglichkeit ist aber auf bestimmte Einzelfälle beschränkt und kann Verzögerungen nach sich ziehen, da fünf Richter eine Überprüfung der Terminansetzung des Gerichtspräsidenten beantragen können. Ferner ist nicht ersichtlich, ob diese Bedingungen es dem Präsidenten des Verfassungsgerichts ermöglichen würden, in allen dringlichen Fällen von der Reihenfolge-Vorschrift abzuweichen.
50. Selbst wenn das Gesetz vom 22. Juli 2016 gegenüber dem Gesetz vom 22. Dezember 2015 eine Verbesserung darstellt, geben die Auswirkungen der Vorschrift zur Bearbeitung der Rechtssachen in der Reihenfolge ihres Eingangs weiterhin Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit.

#### 4.2.4. Terminierung der Verhandlungen

51. Nach Artikel 61 Absatz 1 findet „eine Verhandlung (...) frühestens 30 Tage nach dem Termin statt, an dem die Verfahrensbeteiligten von dem Verhandlungstermin in Kenntnis gesetzt wurden“. In Artikel 61 Absatz 3 wird bestimmt: „In Rechtssachen, die Rechtsfragen, Verfassungsbeschwerden oder Kompetenzstreitigkeiten zwischen wichtigen Verfassungsorganen des Staats betreffen, kann der Präsident des Gerichts eine Halbierung der Frist nach Absatz 1 anordnen, sofern nicht der Beschwerdeführer, das die Rechtsfrage vorlegende Gericht oder der Kläger binnen sieben Tagen nach Erhalt der betreffenden Anordnung des Gerichtspräsidenten Widerspruch einlegt.“ Die Befugnis des Präsidenten des Verfassungsgerichts zur Halbierung der 30-Tage-Frist stellt eine Verbesserung gegenüber dem Gesetz vom 22. Dezember 2015 dar, auch wenn der Beschwerdeführer, das die Rechtsfrage vorlegende Gericht oder der Kläger gegen die Verkürzung Widerspruch einlegen können.

#### 4.2.5. Disziplinarverfahren

52. Im Gesetz vom 22. Juli 2016 ist die Beteiligung anderer Staatsorgane an Disziplinarverfahren gegen Verfassungsrichter nicht vorgesehen. Das stellt eine Verbesserung gegenüber dem Gesetz vom 22. Dezember 2015 dar, sodass in dieser Frage keine Bedenken mehr bestehen.

#### 4.2.6. Möglichkeit des Generalstaatsanwalts, die Verhandlung von Rechtssachen zu verhindern

53. In Artikel 61 Absatz 6 heißt es: „Die Abwesenheit des ordnungsgemäß vom Verhandlungstermin in Kenntnis gesetzten Generalstaatsanwalts oder seines Vertreters steht der Durchführung der Verhandlung nicht entgegen, soweit die Pflicht zur Teilnahme an der Verhandlung nicht in diesem Gesetz verbindlich vorgeschrieben ist.“ Gemäß Artikel 30 Absatz 5 „wirkt der Generalstaatsanwalt oder sein Vertreter in den Rechtssachen mit, die vom Plenum des Verfassungsgerichts bearbeitet werden“.

54. Artikel 61 Absatz 6 würde in Verbindung mit Artikel 30 Absatz 5 dem Generalstaatsanwalt, der auch Justizminister ist, augenscheinlich die Möglichkeit eröffnen, die Verhandlung bestimmter Rechtssachen einschließlich solcher, die im Plenum verhandelt werden müssen, durch vorsätzliches Nichterscheinen zu verzögern oder sogar zu verhindern. Dies käme einem unzulässigen Eingriff in die Funktionsfähigkeit des Gerichts gleich und würde gegen den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit und der Gewaltenteilung verstoßen.

#### 4.2.7. Aussetzung von Beratungen

55. Nach Artikel 68 Absatz 5 „können mindestens vier Richter bei Beratungen im Plenum gegen das vorgeschlagene Urteil Einspruch einlegen, wenn sie der Auffassung sind, dass die Angelegenheit aus Gründen der staatlichen Organisation oder der öffentlichen Ordnung von besonderer Bedeutung ist und sie dem Urteilstenor nicht zustimmen“. Nach Artikel 68 Absatz 6 werden „die Beratungen (...) im Falle eines Einspruchs nach Absatz 5 für drei Monate ausgesetzt, und die Richter, die den Einspruch erhoben haben, legen bei der anschließenden Wiederaufnahme der Beratungen einen gemeinsamen Urteilsentwurf vor“. Gemäß Artikel 68 Absatz 7 „werden die neuen Beratungen nach Absatz 6 für weitere drei Monate ausgesetzt, wenn wieder mindestens vier Richter Einwände erheben. Am Ende dieses Zeitraums werden die Beratungen wiederaufgenommen, und das Plenum stimmt ab.“
56. In den potenziell sehr zahlreichen Fällen, in denen das Plenum entscheiden muss (siehe oben), lässt das am 22. Juli 2016 verabschiedete Gesetz zu, dass mindestens vier Richter des Gerichts Einspruch gegen einen Urteilsentwurf erheben können. Damit könnten die Beratungen nach ihrem Beginn für mindestens drei und in manchen Fällen gar für sechs Monate ausgesetzt werden. Eine Ausnahme zur beschleunigten Behandlung dringlicher Rechtssachen ist im Gesetz nicht vorgesehen.
57. Die Folgen dieser Bestimmungen für die Wirksamkeit der verfassungsgerichtlichen Prüfung gibt Anlass zu rechtsstaatlichen Bedenken, da sie das Verfassungsgericht an der uneingeschränkten Ausübung seiner Prüfungskompetenz hindert, und zu Bedenken in Bezug auf einen wirksamen und zeitnahen Rechtsbehelf in allen Fällen.

#### 4.2.8. Übergangsregelungen für anhängige Fälle

58. Artikel 83 Absatz 1 hat folgenden Wortlaut: „Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf Verfahren anzuwenden, die vor seinem Inkrafttreten eröffnet, aber noch nicht abgeschlossen waren.“ Nach Artikel 83 Absatz 2 muss „das Gericht (...) die in Absatz 1 genannten Rechtssachen binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abschließen. Diese Frist von einem Jahr gilt nicht für die in Artikel 84 genannten Rechtssachen.“ In Artikel 84 Absatz 1 wird bestimmt: „Im Falle von Klagen, die von Einrichtungen nach Artikel 191 Absatz 1 Unterabsätze 1 bis 5 der Verfassung eingereicht wurden und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig waren, setzt das Gericht das Verfahren für sechs Monate aus und fordert die Kläger auf, ihre Klage nach den Vorgaben von Artikel 33 Absätze 2 bis 5 zu ergänzen.“ In Artikel 84 Absatz 2 heißt es: „Wird eine Klage im Sinne von Absatz 1 entsprechend den Anforderungen von Artikel 33 Absätze 2 bis 5 ergänzt, ordnet das Gericht bei Ablauf der Frist nach Absatz 1 die Wiederaufnahme des ausgesetzten Verfahrens an. Andernfalls ist das Verfahren einzustellen.“
59. In Artikel 85 Absatz 1 heißt es: „Wurde ein Verhandlungstermin vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angesetzt, ist die Verhandlung zu verschieben und die Gerichtsbesetzung an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.“ Artikel 85 Absatz 2 sieht vor: „Für die Anhörung ist ein neuer Termin anzusetzen. Die Anhörung wird entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes durchgeführt.“ In Artikel 86 wird bestimmt: „Wurde der Termin der Veröffentlichung eines Urteils vor Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzt, ist die Veröffentlichung zu verschieben und sind das Panel und das Urteil an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.“
60. Einerseits wird in Artikel 83 Absatz 2 eine Einjahresfrist ab Inkrafttreten des Gesetzes für den Abschluss anhängiger Fälle vorgegeben. Andererseits wird in Artikel 84 abweichend von Artikel 83 Absatz 2 bestimmt, dass anhängige Klagen (z. B. Organklagen auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften) für einen Sechsmonatszeitraum eingefroren werden. Das Gericht müsste von den Klägern Klageergänzungen verlangen, die den neuen Verfahrensvorschriften Rechnung tragen, und könnte die Klagen erst nach Ablauf dieser Sechsmonatsfrist wieder aufgreifen (selbst wenn die Kläger die Klageergänzungen früher einreichen würden). Eine Ausnahme zur beschleunigten Behandlung dringlicher Rechtssachen ist im Gesetz nicht vorgesehen.

61. Mit Artikel 85 und 86 greift der Gesetzgeber in laufende Gerichtsverfahren — insbesondere auch solche in einem fortgeschrittenen Stadium — ein und könnte damit die Funktionsfähigkeit des Gerichts beeinträchtigen.
62. Zusammengenommen werfen diese Übergangsbestimmungen erhebliche Bedenken auf, da sie die Klagebearbeitung durch das Gericht beträchtlich verzögern werden und das Gericht an einer vollumfänglichen wirksamen Normenkontrolle hindern. Das ist gerade im Zusammenhang mit all den heiklen neuen Rechtsakten, auf die die Kommission in ihrer Stellungnahme Bezug nimmt (siehe unten Abschnitt 4.3), von Bedeutung.

#### 4.2.9. *Legisvakanz*

63. Artikel 92 des Gesetzes vom 22. Juli 2016 schreibt sein Inkrafttreten 14 Tage nach seiner Veröffentlichung vor. Sofern das Gesetz nicht vorab auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüft wird, ist die dort vorgesehene Legisvakanz von 14 Tagen für eine wirksame Normenkontrolle unzureichend. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte dem Verfassungsgericht genügend Zeit gegeben werden, um das Gesetz vor seinem Inkrafttreten auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.
64. Die Venedig-Kommission hat in ihrer Stellungnahme vom 11. März 2016 betont, dass das Verfassungsgericht die Möglichkeit haben muss, ein seine Arbeit regelndes ordentliches Gesetz vor Inkrafttreten zu prüfen.

### 4.3. **Folgen der mangelnden Wirksamkeit der verfassungsgerichtlichen Kontrolle auf neue Gesetze**

65. Eine Reihe besonders sensibler neuer Rechtsvorschriften sind vom *Sejm* — oftmals im beschleunigten Verfahren — angenommen worden; dazu zählen ein Mediengesetz <sup>(1)</sup>, ein neues Gesetz über den öffentlichen Dienst <sup>(2)</sup>, ein Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und anderer Gesetze <sup>(3)</sup> und Gesetze über die Staatsanwaltschaft <sup>(4)</sup> sowie ein neues Gesetz über den Bürgerbeauftragten, mit dem ebenfalls weitere Gesetze geändert wurden <sup>(5)</sup>. Die Kommission hatte die polnische Regierung mit Schreiben vom 1. Februar und 3. März 2016 um Auskunft über den Stand dieser Reformgesetzgebung ersucht, bislang aber keine Antwort erhalten. Zudem wurden vom *Sejm* eine Reihe weiterer sensibler Gesetzesentwürfe verabschiedet, wie das Gesetz über den nationalen Medienrat <sup>(6)</sup> und ein neues Gesetz zur Terrorismusbekämpfung <sup>(7)</sup>.
66. Solange das Verfassungsgericht an einer wirksamen Normenkontrolle gehindert ist, kann eine wirksame verfassungsgerichtliche Prüfung, ob Rechtsakte wie die oben genannten mit der Verfassung und insbesondere den Grundrechten vereinbar sind, nach Auffassung der Kommission nicht stattfinden.
67. Die Kommission stellt unter anderem fest, dass manche neue Rechtsvorschriften (wie die Mediengesetze <sup>(8)</sup>) Fragen im Hinblick auf die Freiheit und Vielfalt der Medien aufwerfen. Konkret werden mit den neuen Mediengesetzen die Vorschriften für die Besetzung der Verwaltungs- und Aufsichtsräte der bisher unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten geändert, die nun der Regierung (dem Finanzminister) unterstellt sind. Das neue Gesetz sieht auch die sofortige Absetzung der bestehenden Verwaltungs- und Aufsichtsräte vor. Die Kommission hegt insbesondere Zweifel in Bezug auf die Rechtsbehelfs-Möglichkeiten der von dem Gesetz Betroffenen.

<sup>(1)</sup> Gesetz vom 30. Dezember 2015 zur Änderung des Rundfunkgesetzes, veröffentlicht im Amtsblatt vom 7. Januar 2016, Nummer 25.

<sup>(2)</sup> Gesetz vom 30. Dezember 2015 zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Dienst und anderer Rechtsvorschriften, veröffentlicht im Amtsblatt vom 8. Januar 2016, Nummer 34.

<sup>(3)</sup> Gesetz vom 15. Januar 2016 zur Änderung des Gesetzes über die Polizei und anderer Gesetze, veröffentlicht im Amtsblatt vom 4. Februar 2016, Nummer 147.

<sup>(4)</sup> Gesetz vom 28. Januar 2016 über die Staatsanwaltschaft, veröffentlicht im Amtsblatt vom 15. Februar 2016, Nummer 177. Durchführungsgesetz vom 28. Januar 2016 zum Gesetz über die Staatsanwaltschaft, veröffentlicht im Amtsblatt vom 15. Februar 2016, Nummer 178.

<sup>(5)</sup> Gesetz vom 18. März 2016 über den Bürgerbeauftragten und zur Änderung weiterer Gesetze. Dieses Gesetz wurde am 4. Mai 2016 vom Staatspräsidenten unterzeichnet.

<sup>(6)</sup> Gesetz vom 22. Juni 2016 über den nationalen Medienrat. Dieses Gesetz wurde am 27. Juni 2016 vom Staatspräsidenten unterzeichnet.

<sup>(7)</sup> Gesetz vom 10. Juni 2016 zur Terrorismusbekämpfung. Dieses Gesetz wurde am 22. Juni 2016 vom Staatspräsidenten unterzeichnet. Der Kommission ist ferner bekannt, dass dem Landeszentrum für Gesetzgebung am 5. Mai 2016 vom Justizministerium ein neues Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Landesrichterrat und bestimmter anderer Gesetze vorgelegt wurde.

<sup>(8)</sup> Gesetz vom 30. Dezember 2015 zur Änderung des Rundfunkgesetzes, veröffentlicht im Amtsblatt vom 7. Januar 2016, Nummer 25, und Gesetz vom 22. Juni 2016 über den nationalen Medienrat. Dieses Gesetz wurde am 27. Juni 2016 vom Staatspräsidenten unterzeichnet.

68. Auch Vorschriften wie das neue Gesetz über den öffentlichen Dienst <sup>(1)</sup> haben unter dem Blickwinkel der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte eine besondere Bedeutung. Die Kommission hat die polnische Regierung in ihren Schreiben vom 1. Februar und 3. März 2016 <sup>(2)</sup> nach möglichen Rechtsbehelfen für die von dem Gesetz Betroffenen gefragt. Bislang hat sie von der polnischen Regierung zu diesem Punkt noch keine Antwort erhalten.
69. Auch das Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und anderer Gesetze <sup>(3)</sup> kann Fragen hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit den Grundrechten (Schutz der Privatsphäre, Datenschutz) aufwerfen. Am 28./29. April 2016 besuchte eine Delegation der Venedig-Kommission Warschau, um die Änderungen des Polizeigesetzes und bestimmter anderer Gesetze zu erörtern; in ihrer Sitzung vom 10./11. Juni 2016 gab sie eine Stellungnahme <sup>(4)</sup> ab. Dort hält die Venedig-Kommission u. a. fest, dass die Verfahrensgarantien und materiellrechtlichen Bedingungen im Gesetz weiterhin nicht ausreichen, um seiner unverhältnismäßigen Anwendung und ungerechtfertigten Eingriffen in die Privatsphäre Einzelner vorzubeugen.
70. Bei den neuen Vorschriften zur Terrorbekämpfung, die gerade verfassungsrechtlich überprüft werden, ergeben sich ebenfalls Fragen im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundrechten <sup>(5)</sup>.
71. Solange das Verfassungsgericht an einer wirksamen verfassungsrechtlichen Normenkontrolle gehindert ist, kann folglich eine wirksame Prüfung, ob Rechtsakte mit den Grundrechten vereinbar sind, nach Auffassung der Kommission nicht stattfinden. Deshalb bestehen erhebliche Zweifel, ob die Rechtsstaatlichkeit gewahrt ist, vor allem da eine Reihe besonders sensibler neuer Rechtsvorschriften vor Kurzem vom *Sejm* verabschiedet wurden, für die die Möglichkeit einer verfassungsgerichtlichen Prüfung bestehen sollte. Diese Zweifel werden weiter durch den oben dargelegten Umstand verschärft, dass das am 22. Juli 2016 verabschiedete Gesetz die Aussetzung einer Reihe anhängiger Verfahren vorsieht.

## 5. SYSTEMISCHE GEFÄHRDUNG DER RECHTSSTAATLICHKEIT

72. Aus den oben dargelegten Gründen ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass die Rechtsstaatlichkeit in Polen in der derzeitigen Lage systemimmanent gefährdet ist. Dass das Verfassungsgericht an einer vollumfänglichen, wirksamen Normenkontrolle gehindert ist, beeinträchtigt seine Integrität und Stabilität und sein ordnungsgemäßes Funktionieren und damit eine der wichtigsten Garantien der Rechtsstaatlichkeit in Polen. In Ländern mit einer Verfassungsgerichtsbarkeit trägt diese entscheidend zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit bei.
73. Die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ist nicht nur Voraussetzung für den Schutz sämtlicher in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union aufgelisteter Grundwerte, sie ist auch eine Voraussetzung für die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten, die sich aus den Verträgen und dem Völkerrecht ergeben, und für das Vertrauen der Bürger, Unternehmen und staatlichen Instanzen in die Rechtsordnung der jeweils anderen Mitgliedstaaten.

## 6. EMPFEHLUNGEN

74. Die Kommission empfiehlt den polnischen Behörden, dringend geeignete Maßnahmen zu treffen, um dieser Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit zu begegnen. Insbesondere empfiehlt sie den polnischen Behörden,
- die Urteile des Verfassungsgerichts vom 3. und 9. Dezember 2015 vollständig umzusetzen, denen zufolge die drei Richter, die im Oktober 2015 von der vorherigen Volksvertretung rechtmäßig ernannt wurden, ihr Amt als Richter am Verfassungsgericht antreten können und die drei Richter, die von der neuen Volksvertretung ohne gültige Rechtsgrundlage ernannt wurden, ihr Amt nicht ohne rechtskräftige Wahl antreten dürfen;
  - das Urteil des Verfassungsgerichts vom 9. März 2016 mitsamt den Folgeurteilen zu veröffentlichen und vollständig umzusetzen und dafür zu sorgen, dass künftige Urteile systematisch veröffentlicht werden und weder die Exekutive noch die Legislative über ihre Veröffentlichung entscheiden kann;

<sup>(1)</sup> Gesetz vom 30. Dezember 2015 zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Dienst und anderer Rechtsvorschriften, veröffentlicht im Amtsblatt vom 8. Januar 2016, Nummer 34.

<sup>(2)</sup> Schreiben des Ersten Vizepräsidenten Timmermans an Justizminister Ziobro vom 1. Februar 2016. Schreiben des Ersten Vizepräsidenten Timmermans an Außenminister Waszczykowski vom 3. März 2016.

<sup>(3)</sup> Gesetz vom 15. Januar 2016 zur Änderung des Gesetzes über die Polizei und anderer Gesetze, veröffentlicht im Amtsblatt vom 4. Februar 2016, Nummer 147.

<sup>(4)</sup> Stellungnahme Nr. 839/2016.

<sup>(5)</sup> Gesetz vom 10. Juni 2016 zur Terrorismusbekämpfung. Dieses Gesetz wurde am 22. Juni 2016 vom Staatspräsidenten unterzeichnet.

- c) sicherzustellen, dass jede Reform des Verfassungsgerichtsgesetzes im Einklang steht mit den Urteilen des Verfassungsgerichts, darunter den Urteilen vom 3. und 9. Dezember 2015 sowie vom 9. März 2016, und der Stellungnahme der Venedig-Kommission umfassend Rechnung trägt und dass das Verfassungsgericht in seiner Funktion als Garant der Verfassung weder durch einzelne noch durch das Zusammenwirken mehrerer der oben beschriebenen Bestimmungen geschwächt wird (für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der anwesenden Richter, Bearbeitung der Rechtssachen in chronologischer Reihenfolge, Möglichkeit des Generalstaatsanwalts, die Verhandlung von Rechtssachen zu verhindern, Aussetzung von Beratungen, Übergangsregelungen für anhängige Fälle);
- d) sicherzustellen, dass das Verfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit des am 22. Juli 2016 verabschiedeten Gesetzes über das Verfassungsgericht prüfen kann, bevor es in Kraft tritt, und dass das diesbezügliche Urteil des Verfassungsgerichts veröffentlicht und vollständig umgesetzt wird;
- e) Maßnahmen und öffentliche Erklärungen zu unterlassen, die die Legitimität und Handlungsfähigkeit des Verfassungsgerichts beeinträchtigen könnten.
75. Die Kommission betont, dass die zwischen den Staatsorganen in Fragen der Rechtsstaatlichkeit erforderliche loyale Zusammenarbeit von grundlegender Bedeutung ist, um in der gegenwärtigen Lage eine Lösung zu finden. Die Kommission hält die polnischen Behörden zudem an, die Stellungnahmen der Venedig-Kommission zu dem neuen, am 22. Juli 2016 verabschiedeten Gesetz über das Verfassungsgericht einzuholen.
76. Die Kommission fordert die polnischen Behörden auf, die in dieser Empfehlung beanstandeten Probleme innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Empfehlung zu beheben und der Kommission die hierzu unternommenen Schritte mitzuteilen.
77. Die Kommission ist gewillt, den konstruktiven Dialog mit der polnischen Regierung auf der Grundlage dieser Empfehlungen fortzusetzen.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juli 2016

*Für die Kommission*  
Frans TIMMERMANS  
Vizepräsident

---

# GESCHÄFTS- UND VERFAHRENSORDNUNGEN

## ÄNDERUNG DER VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTSHOFS

DER GERICHTSHOF —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 253 Absatz 6,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a Absatz 1,

gestützt auf das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 63,

in der Erwägung, dass nach dem Inkrafttreten der Verfahrensordnung des Gerichts zum 1. Juli 2015 eine Vorschrift in die Verfahrensordnung des Gerichtshofs eingefügt werden sollte, die es diesem ermöglicht, im Rahmen von Rechtsmitteln, mit denen er befasst ist, die Auskünfte oder Unterlagen, die von einer Hauptpartei vor dem Gericht nach Artikel 105 Absatz 1 oder 2 der Verfahrensordnung des Gerichts vorgelegt und aufgrund ihres vertraulichen Charakters der anderen Hauptpartei nicht bekannt gegeben wurden, angemessen zu behandeln,

mit Genehmigung des Rates, die am 6. Juli 2016 erteilt worden ist —

ERLÄSST FOLGENDE ÄNDERUNG SEINER VERFAHRENSORDNUNG:

### Artikel 1

Im Achten Kapitel des Fünften Titels der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom 25. September 2012 <sup>(1)</sup> wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 190a

#### **Behandlung der vor dem Gericht nach Artikel 105 seiner Verfahrensordnung vorgelegten Auskünfte oder Unterlagen**

(1) Wird gegen eine Entscheidung des Gerichts, die im Rahmen eines Verfahrens erlassen worden ist, in dem von einer Hauptpartei nach Artikel 105 der Verfahrensordnung des Gerichts Auskünfte oder Unterlagen vorgelegt und der anderen Hauptpartei nicht bekannt gegeben wurden, ein Rechtsmittel eingelegt, so stellt die Kanzlei des Gerichts diese Auskünfte oder Unterlagen dem Gerichtshof nach Maßgabe des in Absatz 11 dieser Vorschrift genannten Beschlusses zur Verfügung.

(2) Die Auskünfte oder Unterlagen nach Absatz 1 werden den Parteien des Verfahrens vor dem Gerichtshof nicht bekannt gegeben.

(3) Der Gerichtshof stellt sicher, dass die in den Auskünften oder Unterlagen nach Absatz 1 enthaltenen vertraulichen Informationen weder in der das Verfahren beendenden Entscheidung noch, gegebenenfalls, in den Schlussanträgen des Generalanwalts offengelegt werden.

(4) Die Auskünfte oder Unterlagen nach Absatz 1 werden der Partei, die sie dem Gericht vorgelegt hat, sogleich nach der Zustellung der das Verfahren vor dem Gerichtshof beendenden Entscheidung zurückgegeben, es sei denn, die Sache wird an das Gericht zurückverwiesen. Im letztgenannten Fall werden die betreffenden Auskünfte oder Unterlagen nach Maßgabe des in Absatz 5 genannten Beschlusses wieder dem Gericht zur Verfügung gestellt.

(5) Der Gerichtshof erlässt durch Beschluss die Sicherheitsvorschriften zum Schutz der Auskünfte oder Unterlagen nach Absatz 1. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 265 vom 29.9.2012, S. 1, in der Fassung vom 18. Juni 2013 (AbL. L 173 vom 26.6.2013, S. 65).

---

*Artikel 2*

(1) Die vorliegende Änderung der Verfahrensordnung, die in den in Artikel 36 der Verfahrensordnung genannten Sprachen verbindlich ist, wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 190a gelten erst ab Inkrafttreten des in Artikel 190a Absatz 5 der Verfahrensordnung genannten Beschlusses.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Juli 2016.

---

**ÄNDERUNG DER VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTS**

DAS GERICHT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 254 Absatz 5,  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a Absatz 1,  
gestützt auf das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 63,

in der Erwägung, dass mit der Verordnung (EU) 2015/2424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren <sup>(1)</sup> der Name des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) geändert wird und infolgedessen die Verfahrensordnung zu ändern ist, um einen Verweis auf das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum aufzunehmen,

im Einvernehmen mit dem Gerichtshof,

mit Genehmigung des Rates, die am 6. Juli 2016 erteilt worden ist —

ERLÄSST FOLGENDE ÄNDERUNG SEINER VERFAHRENSORDNUNG:

*Artikel 1*

In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g der Verfahrensordnung des Gerichts <sup>(2)</sup> wird der Verweis auf „das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)“ durch einen Verweis auf „das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum“ ersetzt.

*Artikel 2*

Die vorliegende Änderung der Verfahrensordnung, die in den in Artikel 44 der Verfahrensordnung genannten Sprachen verbindlich ist, wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juli 2016.

*Der Kanzler*

E. COULON

*Der Präsident*

M. JAEGER

<sup>(1)</sup> ABl. L 341 vom 24.12.2015, S. 21.

<sup>(2)</sup> Verfahrensordnung des Gerichts (ABl. L 105 vom 23.4.2015, S. 1).

**ÄNDERUNG DER VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTS**

DAS GERICHT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 254 Absatz 5,  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a Absatz 1,  
gestützt auf das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 63,

in der Erwägung, dass die für die Entscheidung über einen Rechtsstreit erheblichen und vertraulichen Auskünfte oder Unterlagen, die nach Artikel 105 der Verfahrensordnung des Gerichts vorgelegt und im Verfahren nicht zurückgegeben wurden, dem Gerichtshof zur Verfügung zu stellen sind, damit dieser seine Aufgabe als Rechtsmittelgericht in vollem Umfang wahrnehmen kann, wenn eine Entscheidung des Gerichts, die am Ende eines Verfahrens ergangen ist, in dem die Sonderregelung des Artikels 105 angewandt wurde, angefochten wird,

in der Erwägung, dass diese Auskünfte oder Unterlagen der Hauptpartei, die sie vorgelegt hat, hingegen zurückzugeben sind, wenn innerhalb der im Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union vorgesehenen Frist kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gerichts eingelegt wurde,

in der Erwägung, dass infolgedessen eine Änderung der Verfahrensordnung des Gerichts erforderlich ist,

im Einvernehmen mit dem Gerichtshof,

mit Genehmigung des Rates, die am 6. Juli 2016 erteilt worden ist —

ERLÄSST FOLGENDE ÄNDERUNG SEINER VERFAHRENSORDNUNG:

*Artikel 1*

Artikel 105 Absatz 10 der Verfahrensordnung des Gerichts <sup>(1)</sup> erhält folgende Fassung:

„(10) Die Auskünfte oder Unterlagen im Sinne von Absatz 5, die von der Hauptpartei, die sie vorgelegt hat, nicht nach Absatz 7 zurückgezogen worden sind, werden der betroffenen Partei sogleich nach Ablauf der in Artikel 56 Absatz 1 der Satzung genannten Frist zurückgegeben, es sei denn, innerhalb dieser Frist wurde ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gerichts eingelegt. Wurde ein Rechtsmittel eingelegt, so werden diese Auskünfte oder Unterlagen dem Gerichtshof nach Maßgabe des in Absatz 11 genannten Beschlusses zur Verfügung gestellt.“

*Artikel 2*

Die vorliegende Änderung der Verfahrensordnung, die in den in Artikel 44 der Verfahrensordnung genannten Sprachen verbindlich ist, wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juli 2016.

*Der Kanzler*  
E. COULON

*Der Präsident*  
M. JAEGER

---

<sup>(1)</sup> Verfahrensordnung des Gerichts (ABl. L 105 vom 23.4.2015, S. 1).

**ÄNDERUNGEN DER VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTS**

DAS GERICHT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 254 Absatz 5,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 106a Absatz 1,

gestützt auf das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 63,

in der Erwägung, dass die Verordnung (EU, Euratom) 2016/1192 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Union und ihren Bediensteten auf das Gericht der Europäischen Union <sup>(1)</sup>, die voraussichtlich am 1. September 2016 in Kraft treten wird, vorsieht, dass das Gericht für die Entscheidung im ersten Rechtszug über Rechtsstreitigkeiten zwischen der Union und deren Bediensteten gemäß Artikel 270 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zuständig ist, einschließlich der Rechtsstreitigkeiten zwischen den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen auf der einen und deren Bediensteten auf der anderen Seite, für die der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig ist,

in der Erwägung, dass infolgedessen eine Änderung der Verfahrensordnung des Gerichts erforderlich ist,

im Einvernehmen mit dem Gerichtshof,

mit Genehmigung des Rates, die am 6. Juli 2016 erteilt worden ist —

ERLÄSST FOLGENDE ÄNDERUNGEN SEINER VERFAHRENSORDNUNG:

*Artikel 1*

Die Verfahrensordnung des Gerichts <sup>(2)</sup> wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) der Begriff ‚Klageverfahren‘ Klagen auf der Grundlage der Artikel 263 AEUV, 265 AEUV, 268 AEUV, 270 AEUV und 272 AEUV;“;

b) es wird folgender Buchstabe j angefügt:

„j) der Begriff ‚Beamtenstatut‘ die Verordnung zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union.“

2. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe b wird der Satzteil „Rechtssachen, die aufgrund des Artikels 263 Absatz 4 AEUV, des Artikels 265 Absatz 3 AEUV und des Artikels 268 AEUV anhängig gemacht worden sind“ durch den Satzteil „Rechtssachen, die aufgrund des Artikels 263 Absatz 4 AEUV, des Artikels 265 Absatz 3 AEUV, des Artikels 268 AEUV und des Artikels 270 AEUV anhängig gemacht worden sind“ ersetzt;

b) Absatz 2 Buchstabe b wird zu Absatz 2 Buchstabe c;

<sup>(1)</sup> ABl. L 200 vom 26.7.2016, S. 137.

<sup>(2)</sup> Verfahrensordnung des Gerichts (ABl. L 105 vom 23.4.2015, S. 1).

c) in Absatz 2 wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) bei Klagen gemäß Artikel 270 AEUV, in denen ausdrücklich eine Einrede der Rechtswidrigkeit gegen einen Rechtsakt mit allgemeiner Geltung erhoben worden ist, es sei denn, über die mit dieser Einrede aufgeworfenen Fragen ist vom Gerichtshof oder vom Gericht bereits entschieden worden;“.

3. Artikel 39 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beamten und die sonstigen Bediensteten, die den Präsidenten, die Richter und den Kanzler unmittelbar unterstützen, werden nach Maßgabe des Beamtenstatuts ernannt.“

4. Artikel 78 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 5 werden in die Absätze 3 bis 6 unnummeriert;

b) es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Klagen gemäß Artikel 270 AEUV ist gegebenenfalls die Beschwerde im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts und die Entscheidung über die Beschwerde mit Angabe des Datums der Einreichung der Beschwerde und der Mitteilung der Entscheidung beizufügen.“;

c) in Absatz 5, der zu Absatz 6 wird, wird der Verweis „in den Absätzen 1 bis 4“ durch den Verweis „in den Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.

5. In Artikel 80 Absatz 2 wird der Satzteil „des Artikels 78 Absatz 5“ durch den Satzteil „des Artikels 78 Absatz 6“ ersetzt.

6. In Artikel 81 Absatz 2 wird der Verweis auf „Artikel 78 Absätze 3 bis 5“ durch den Verweis auf „Artikel 78 Absätze 4 bis 6“ ersetzt.

7. Artikel 86 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 bis 6 werden in die Absätze 4 bis 7 unnummeriert;

b) es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Rechtssachen, die aufgrund des Artikels 270 AEUV anhängig gemacht worden sind, muss die Anpassung der Klageschrift mit gesondertem Schriftsatz und, abweichend von Absatz 2, innerhalb der in Artikel 91 Absatz 3 des Beamtenstatuts vorgesehenen Frist erfolgen, innerhalb deren die Nichtigerklärung des die Anpassung der Klageschrift rechtfertigenden Rechtsakts beantragt werden kann.“

8. In Artikel 110 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei Rechtssachen, die aufgrund des Artikels 270 AEUV anhängig gemacht worden sind, können die Mitglieder des Spruchkörpers und der Generalanwalt in der mündlichen Verhandlung die Parteien selbst auffordern, zu bestimmten Aspekten des Rechtsstreits Stellung zu nehmen.“

9. In Artikel 120 wird der Satzteil „oder dem Gericht für den öffentlichen Dienst“ gestrichen.

10. In Artikel 124 Absatz 1 wird der Satzteil „Einigen sich die Hauptparteien auf eine Lösung zur Beilegung des Rechtsstreits, bevor das Gericht entschieden hat,“ durch den Satzteil „Einigen sich die Hauptparteien außergerichtlich auf eine Lösung zur Beilegung des Rechtsstreits, bevor das Gericht entschieden hat,“ ersetzt.

11. Nach Artikel 125 wird folgendes, vier Artikel umfassende Kapitel eingefügt:

„Elftes Kapitel a

VOM GERICHT IN RECHTSSACHEN, DIE AUFGRUND VON ARTIKEL 270 AEUV ANHÄNGIG GEMACHT WORDEN SIND, INITIIERTES VERFAHREN ZUR GÜTLICHEN BEILEGUNG

Artikel 125a

### Modalitäten

(1) Das Gericht kann in jedem Verfahrensstadium die Möglichkeiten für eine gütliche, auch teilweise Beilegung des Streites zwischen den Hauptparteien prüfen.

(2) Das Gericht beauftragt den Berichterstatter, sich um die gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu bemühen, wobei ihm der Kanzler zur Seite steht.

(3) Der Berichterstatter kann eine oder mehrere Lösungen zur Beendigung des Rechtsstreits vorschlagen, die Maßnahmen treffen, die geeignet sind, seine gütliche Beilegung zu erleichtern, und die Maßnahmen durchführen, die er zu diesem Zweck beschlossen hat. Er kann insbesondere

- a) die Hauptparteien auffordern, Informationen oder Auskünfte zu erteilen;
- b) die Hauptparteien auffordern, Unterlagen vorzulegen;
- c) die Vertreter der Hauptparteien, die Hauptparteien selbst oder Beamte oder Bedienstete des Organs, die zur Aushandlung einer etwaigen Vereinbarung ermächtigt sind, zu Güteverhandlungen laden;
- d) anlässlich der in Buchstabe c genannten Güteverhandlungen mit jeder Hauptpartei getrennt in Kontakt treten, sofern die Hauptparteien damit einverstanden sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch im Rahmen von Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Anwendung.

#### Artikel 125b

##### **Wirkung der Einigung zwischen den Hauptparteien**

(1) Einigen sich die Hauptparteien vor dem Berichterstatter auf eine Lösung zur Beendigung des Rechtsstreits, können sie verlangen, dass der Inhalt dieser Einigung in einer Urkunde festgehalten wird, die vom Berichterstatter sowie vom Kanzler unterzeichnet wird. Diese Urkunde wird den Hauptparteien zugestellt und stellt eine öffentliche Urkunde dar.

(2) Die Streichung der Rechtssache im Register erfolgt durch mit Gründen versehenen Beschluss des Präsidenten. Der Inhalt der Einigung, zu der die Hauptparteien gelangt sind, wird auf Antrag einer Hauptpartei mit Zustimmung der anderen Hauptpartei im Streichungsbeschluss schriftlich niedergelegt.

(3) Der Präsident entscheidet über die Kosten nach Maßgabe der Einigung oder, in Ermangelung einer Einigung, nach freiem Ermessen. Gegebenenfalls entscheidet er gemäß Artikel 138 über die Kosten des Streithelfers.

#### Artikel 125c

##### **Gesondertes Register und gesonderte Akte**

(1) Die im Rahmen des Verfahrens zur gütlichen Beilegung im Sinne von Artikel 125a vorgelegten Unterlagen

— werden in ein gesondertes Register eingetragen, das nicht der Regelung der Artikel 36 und 37 unterliegt;

— werden in einer von der Akte der Rechtssache gesonderten Akte abgelegt.

(2) Die im Rahmen des Verfahrens zur gütlichen Beilegung im Sinne von Artikel 125a vorgelegten Unterlagen werden den Hauptparteien bekannt gegeben, mit Ausnahme der Unterlagen, die eine von ihnen dem Berichterstatter anlässlich eines getrennten Kontakts nach Artikel 125a Absatz 3 Buchstabe d übermittelt hat.

(3) Die Hauptparteien erhalten Zugang zu den Unterlagen in der von der Akte der Rechtssache gesonderten Akte im Sinne von Absatz 1, mit Ausnahme der Unterlagen, die eine von ihnen dem Berichterstatter anlässlich eines getrennten Kontakts nach Artikel 125a Absatz 3 Buchstabe d übermittelt hat.

(4) Der Streithelfer erhält keinen Zugang zu den Unterlagen in der von der Akte der Rechtssache gesonderten Akte im Sinne von Absatz 1.

- (5) Die Parteien können das gesonderte Register im Sinne von Absatz 1 bei der Kanzlei einsehen.

#### Artikel 125d

#### **Gütliche Beilegung und gerichtliches Verfahren**

Das Gericht und die Hauptparteien dürfen die Ansichten, Vorschläge, Angebote, Zugeständnisse oder Unterlagen, die für die Zwecke der gütlichen Beilegung geäußert, gemacht oder erstellt worden sind, im gerichtlichen Verfahren nicht verwerten.“

12. Artikel 127 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift „Verweisung einer Rechtssache an den Gerichtshof oder an das Gericht für den öffentlichen Dienst“ erhält folgende Fassung: „Verweisung einer Rechtssache an den Gerichtshof“;
  - der Satzteil „und nach Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs I der Satzung“ wird gestrichen.
13. In Artikel 130 Absatz 7 wird der zweite Satz „Es verweist die Rechtssache an den Gerichtshof oder an das Gericht für den öffentlichen Dienst, wenn sie in die Zuständigkeit eines dieser Gerichte fällt.“ durch den Satz „Es verweist die Rechtssache an den Gerichtshof, wenn sie in dessen Zuständigkeit fällt.“ ersetzt.
14. In Artikel 135 Absatz 1 wird das Wort „ausnahmsweise“ gestrichen.
15. In Artikel 143 Absatz 4 wird der Verweis auf „Artikel 78 Absätze 3 bis 5“ durch den Verweis auf „Artikel 78 Absätze 4 bis 6“ ersetzt.
16. Artikel 147 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- Der Verweis auf „Artikel 78 Absatz 3“ wird durch den Verweis auf „Artikel 78 Absatz 4“ ersetzt;
  - der Verweis auf „Artikel 78 Absatz 5“ wird durch den Verweis auf „Artikel 78 Absatz 6“ ersetzt.
17. Artikel 156 wird wie folgt geändert:
- Die Absätze 3 und 4 werden in die Absätze 4 und 5 unnummeriert;
  - es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Rechtssachen, die aufgrund des Artikels 270 AEUV anhängig gemacht worden sind, können die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anträge ab Einreichung der Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts unter den in Artikel 91 Absatz 4 des Beamtenstatuts festgelegten Voraussetzungen gestellt werden.“
18. In Artikel 173 Absatz 5 wird der Verweis auf „Artikel 78 Absätze 3 bis 5“ durch den Verweis auf „Artikel 78 Absätze 4 bis 6“ ersetzt.
19. In Artikel 175 Absatz 4 wird der Verweis auf „Artikel 78 Absätze 3 bis 5“ durch den Verweis auf „Artikel 78 Absätze 4 bis 6“ ersetzt.
20. Artikel 193 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird der Satzteil „oder des Gerichts für den öffentlichen Dienst“ gestrichen;
  - Absatz 2 wird gestrichen;
  - die Nummer vor Absatz 1 wird gestrichen.
21. In Artikel 196 Absatz 2 werden die Worte „Gericht für den öffentlichen Dienst“ durch „Gericht als erstinstanzliches Gericht“ ersetzt, und nach dem Wort „Gericht“ werden die Worte „als Rechtsmittelgericht“ hinzugefügt.
22. In Artikel 213 Absatz 3 wird der Satzteil „und dem Gericht für den öffentlichen Dienst“ gestrichen.

---

*Artikel 2*

Die vorliegenden Änderungen der Verfahrensordnung, die in den in Artikel 44 der Verfahrensordnung genannten Sprachen verbindlich sind, werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und treten am 1. September 2016 in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juli 2016.

*Der Kanzler*  
E. COULON

*Der Präsident*  
M. JAEGER

---

**ÄNDERUNGEN DER PRAKTISCHEN DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR VERFAHRENSORDNUNG  
DES GERICHTS**

DAS GERICHT —

gestützt auf Art. 224 seiner Verfahrensordnung,

unter Bezugnahme auf die Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts —

ERLÄSST FOLGENDE ÄNDERUNGEN DER PRAKTISCHEN DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTS:

*Artikel 1*

Die Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts <sup>(1)</sup> werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 14 wird der Satzteil „— in den in Art. 54 Abs. 1 der Satzung und Art. 8 Abs. 1 des Anhangs der Satzung genannten Fällen — das Datum der Einreichung des Verfahrensschriftstücks beim Kanzler des Gerichtshofs oder beim Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst“ durch den Satzteil „— in den in Art. 54 Abs. 1 der Satzung genannten Fällen — das Datum der Einreichung des Verfahrensschriftstücks beim Kanzler des Gerichtshofs“ ersetzt.
2. Nach Nr. 14 wird folgende Nr. 14a eingefügt:

„14a. Gemäß Art. 125c der Verfahrensordnung werden die im Rahmen des Verfahrens zur gütlichen Beilegung im Sinne der Art. 125a bis 125d der Verfahrensordnung vorgelegten Unterlagen in ein gesondertes Register eingetragen, das nicht der Regelung der Art. 36 und 37 der Verfahrensordnung unterliegt.“
3. Nach Nr. 24 wird folgende Nr. 24a eingefügt:

„24a. Die im Rahmen eines Verfahrens zur gütlichen Beilegung im Sinne von Art. 125a der Verfahrensordnung vorgelegten Unterlagen werden in einer von der Akte der Rechtssache gesonderten Akte abgelegt.“
4. Nr. 26 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„26. Nach dem Abschluss des Verfahrens vor dem Gericht sorgt die Kanzlei für die Schließung und die Archivierung der Akten der Rechtssache und der in Art. 125c Abs. 1 der Verfahrensordnung bezeichneten Akte.“
5. Nach Nr. 33 wird folgende Nr. 33a eingefügt:

„33a. Die Bestimmungen der vorstehenden Nrn. 28 bis 33 betreffen nicht den Zugang zu der in Art. 125c Abs. 1 der Verfahrensordnung bezeichneten Akte. Der Zugang zu dieser gesonderten Akte wird durch Art. 125c der Verfahrensordnung geregelt.“
6. In Nr. 110 wird der Verweis auf „Art. 78 Abs. 5“ durch einen Verweis auf „Art. 78 Abs. 6“ ersetzt.
7. Nr. 114 erhält folgende Fassung:

„114. In Klageverfahren im Sinne des Art. 1 der Verfahrensordnung gelten für die Länge der Schriftsätze (\*) die folgenden Obergrenzen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 152 vom 18.6.2015, S. 1.

In Klageverfahren, die nicht nach Art. 270 AEUV anhängig gemacht worden sind:

- 50 Seiten für die Klageschrift und die Klagebeantwortung;
- 25 Seiten für die Erwiderung und die Gegenerwiderung;
- 20 Seiten für einen Schriftsatz, mit dem eine Einrede der Unzulässigkeit erhoben wird, und für die Stellungnahme zu dieser Einrede;
- 20 Seiten für einen Streithilfeschriftsatz und 15 Seiten für die Stellungnahme zu diesem Schriftsatz.

In Klageverfahren, die nach 270 AEUV anhängig gemacht worden sind:

- 30 Seiten für die Klageschrift und die Klagebeantwortung;
- 15 Seiten für die Erwiderung und die Gegenerwiderung;
- 10 Seiten für einen Schriftsatz, mit dem eine Einrede der Unzulässigkeit erhoben wird, und für die Stellungnahme zu dieser Einrede;
- 10 Seiten für einen Streithilfeschriftsatz und 5 Seiten für die Stellungnahme zu diesem Schriftsatz.

(\*) Der Text muss den in Nr. 96 Buchst. c dieser Praktischen Durchführungsbestimmungen enthaltenen Vorgaben entsprechen.“

8. Nach Nr. 140 wird folgende Nr. 140a eingefügt:

„140a. Bei Rechtssachen, die nach Art. 270 AEUV anhängig gemacht worden sind, ist es wünschenswert, dass die Organe der Klagebeantwortung die von ihnen angeführten und nicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Rechtsakte mit allgemeiner Geltung mit Angabe des Datums ihres Erlasses, ihres Inkrafttretens und gegebenenfalls ihrer Aufhebung beifügen.“

9. In Nr. 243 wird der Verweis auf „Art. 78 Abs. 3“ durch einen Verweis auf „Art. 78 Abs. 4“ ersetzt.

10. In Nr. 264 wird der Verweis auf „Art. 156 Abs. 4“ durch einen Verweis auf „Art. 156 Abs. 5“ ersetzt.

11. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung wird der Verweis auf „Art. 78 Abs. 5“ durch einen Verweis auf „Art. 78 Abs. 6“ ersetzt;

b) in Buchst. b wird in der ersten Spalte der Verweis auf „Art. 78 Abs. 3“ durch einen Verweis auf „Art. 78 Abs. 4“ ersetzt;

c) die Buchst. e bis g werden zu den Buchst. f bis h;

d) in die erste Spalte wird folgender Buchst. e eingefügt:

„e) Einreichung der Beschwerde im Sinne des Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts und der Entscheidung über die Beschwerde (Art. 78 Abs. 2 der Verfahrensordnung)“;

e) in Buchst. e, der zu Buchst. f wird, wird in der ersten Spalte der Verweis auf „Art. 78 Abs. 2“ durch einen Verweis auf „Art. 78 Abs. 3“ ersetzt;

f) in die erste Spalte wird folgender Buchst. h eingefügt:

„h) Angabe des Datums der Einreichung der Beschwerde im Sinne des Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts und der Mitteilung der Entscheidung über die Beschwerde (Art. 78 Abs. 2 der Verfahrensordnung)“.

*Artikel 2*

Diese Änderungen der Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Sie treten am 1. September 2016 in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juli 2016.

*Der Kanzler*  
E. COULON

*Der Präsident*  
M. JAEGER

---

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/466 des Rates vom 31. März 2016 zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen**

*(Amtsblatt der Europäischen Union L 85 vom 1. April 2016)*

Auf den Seiten 4 und 5, im Anhang (betreffend Anhang III der Verordnung (EU) 2016/44), werden die Nummern „16.“, „17.“ und „18.“ vor den aufgeführten Personen durch die Nummern „21.“, „22.“ und „23.“ ersetzt.

---









ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**